

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2005)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesministerium des Innern. (2006). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2005)*. (Migrationsbericht / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ)). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-296435>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Migrationsbericht
des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im
Auftrag der Bundesregierung**

(Migrationsbericht 2005)

Inhalt

Einleitung	4
1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	5
1.1 Herkunfts- und Zielländer	9
1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	16
1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	20
1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur	23
2. Die einzelnen Zuwanderergruppen	25
2.1 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	27
2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen	34
2.3 Spätaussiedler	39
2.4 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	49
2.5 Asylzuwanderung	53
2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge	68
2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	72
2.8 IT-Fachkräfte	89
2.9 Ausländische Studierende	96
2.10 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	101
3. Unkontrollierte Migration	102
4. Zuwanderung im europäischen Vergleich	108
5. Abwanderung aus Deutschland	113
6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland	116
Anhang: Tabellen und Abbildungen	121
Literatur	176
Tabellenverzeichnis	179
Abbildungsverzeichnis	183

■

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.99).

Bislang wurden drei Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht (2001, 2003 und 2004). Hiermit wird der vierte Migrationsbericht vorgelegt, der diesmal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Da die Migrationspolitik auch künftig weiter an Bedeutung zunimmt, wird es für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung immer wichtiger, möglichst aktuelles, vollständiges und ausreichend detailliertes statistisches Material über Migration zur Hand zu haben. Dieser Zielsetzung dient der Migrationsbericht der Bundesregierung.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den Wanderungsdaten zu Deutschland einen europäischen Vergleich zur Zuwanderung. Auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. In Bezug auf die Aktualität der verwendeten Daten ist festzustellen, dass sowohl die Zahlen der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik als auch sämtliche Statistiken für die einzelnen Zuwanderergruppen für das Jahr 2004 zur Verfügung standen. Lediglich die europäischen Vergleichszahlen zur Zuwanderung (Kapitel 4) waren noch nicht für alle Staaten für das Jahr 2004 verfügbar.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2004. Bei der Darstellung der einzelnen Zuwanderergruppen in Kapitel 2 wurden daher nicht nur die aktuellen rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Zuwanderungsform, sondern auch die bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 geltenden Regelungen erläutert. Zudem wurde aufgrund der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 in einzelnen Kapiteln eine differenzierte Darstellung des Migrationsgeschehens nach den alten bzw. neuen EU-Mitgliedstaaten erforderlich.

In einigen Kapiteln geht der Migrationsbericht über das Berichtsjahr 2004 hinaus und enthält bereits Zahlen für das Jahr 2005. Dies betrifft die Kapitel 2.2 (Familiennachzug), 2.3 (Spätaussiedler), 2.4 (jüdische Zuwanderer), 2.5 (Asylzuwanderung) sowie das Kapitel 2.7 (Arbeitsmigration), in dem die Daten für Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer auf das Jahr 2005 aktualisiert werden konnten.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet, auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen. Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge erstmals seit 1991 auf unter 800.000 und lag bei rund 769.000. Im Jahr 2004 wurden etwa 780.000 Zuzüge registriert. Die Zahl der Fortzüge blieb in etwa konstant – sie schwankte zwischen 1997 und 2003 zwischen 600.000 und 750.000. Im Jahr 2004 waren es circa 698.000.

Grundlage der Wanderungsstatistik ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungsstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.¹ Bei der An- und Abmeldung werden u.a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Religion. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, vorausgesetzt, sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab, gehen dementsprechend mehrmals in die Statistik ein. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in diesem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. Einige der Rückkehrer vergessen die Abmeldung, andere, insbesondere Ausländer aus Drittstaaten, das heißt Nichtunionsbürger, unterlassen sie, um sich eine Aufenthaltsoption in Deutschland zu sichern. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

¹ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. für Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ausgeschöpft, wobei sich Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Baden-Württemberg und Sachsen machen für Aufenthalte bis zu einem Monat Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ein Jahr im Zielland lebt. Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands aber die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt in den meisten Fällen nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation im Jahr 2004 kann beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber, Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

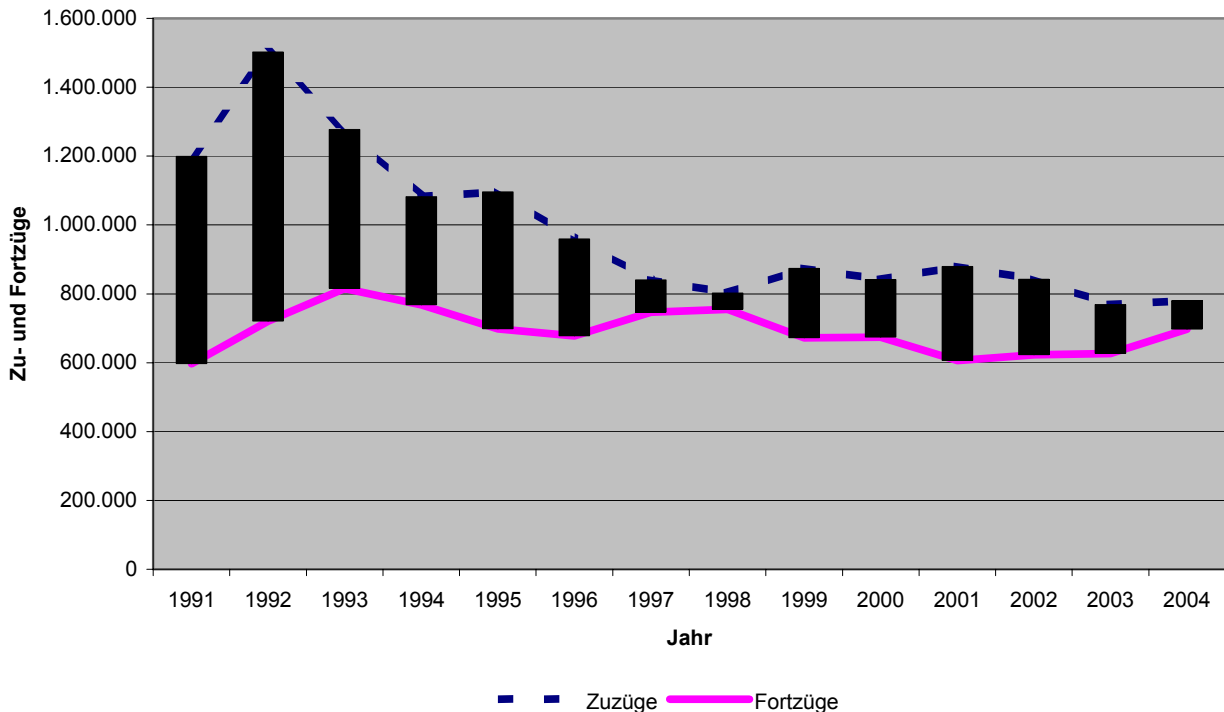
Eine Zuwanderungsstatistik, die als Grundlage für integrationspolitische Maßnahmen dienen kann, sollte in der Lage sein, quantitative Grundlagen zu den einzelnen Zuwanderergruppen zu liefern, die unterschiedliche Voraussetzungen für ihren Aufenthalt in Deutschland mitbringen. Diese Unterschiede liegen in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche die Einreise und den Aufenthalt der Gruppen regeln (siehe dazu Kapitel 2). Da es die deutsche Wanderungsstatistik bislang nicht erlaubt, den Zweck der Zuwanderung zu identifizieren, differenziert der vorliegende Migrationsbericht zusätzlich zur Darstellung des allgemeinen Wanderungsgeschehens die einzelnen Formen der Migration auf der Grundlage verschiedener Statistiken (wie z.B. der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundesverwaltungsamtes oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Probleme der Wanderungsstatistik liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht ausweisen zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen. Asylbewerber gehen grundsätzlich in die allgemeine Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal vier Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Auf die Frage, ob die Saisonarbeitnehmer in vollem Umfang in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.7 eingegangen.

In diesem Kapitel soll zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik gegeben werden. In den Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 1 und Tabelle 1 zeigen den Verlauf der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands für die Jahre 1991 bis 2004:

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Von 1991 bis 2004 wurden etwa 13,75 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem - bis Mitte der 1990er Jahre - erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern. Im gleichen Zeitraum waren 9,68 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Die letzten vierzehn Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von fast 4,1 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des "Eisernen Vorhangs", die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen stabilisiert und beruhigt.

Tabelle 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2004

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 780.175 Zuzüge und 697.632 Fortzüge registriert, darunter 602.182 Zu- und 546.965 Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1). Der Wanderungssaldo hat sich somit gegenüber den Vorjahren weiter verringert und liegt bei einem Überschuss von insgesamt 82.543 Zuzügen. Der Wanderungsüberschuss der Ausländer beträgt +55.217 Zuzüge. Damit wurde im Jahr 2004 sowohl insgesamt als auch bei ausländischen Staatsangehörigen der niedrigste Wanderungsüberschuss seit 1998 registriert. Damals sind mehr Ausländer aus Deutschland fort- als zugezogen. Während die Zahl der Zuzüge gegenüber 2003 nur leicht angestiegen ist (um 1,5%), hat sich die Zahl der Fortzüge gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (um 11,4%).

Mehr als drei Viertel des Zuwanderungsgeschehens seit 1991 betrifft Zuzüge von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass in der amtlichen Statistik immerhin mehr als 20% der Zuwanderung als Zuzug von Deutschen registriert wird. Dazu werden auch Personen gezählt, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden. Diese Personen werden erst mit der Aufnahme Deutsche (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.10). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2004 3,25 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der neunziger Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch 1,66 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2004 waren es fast 151.000 oder 22% der Fortzüge dieses Jahres.

1.1 Herkunfts- und Zielländer

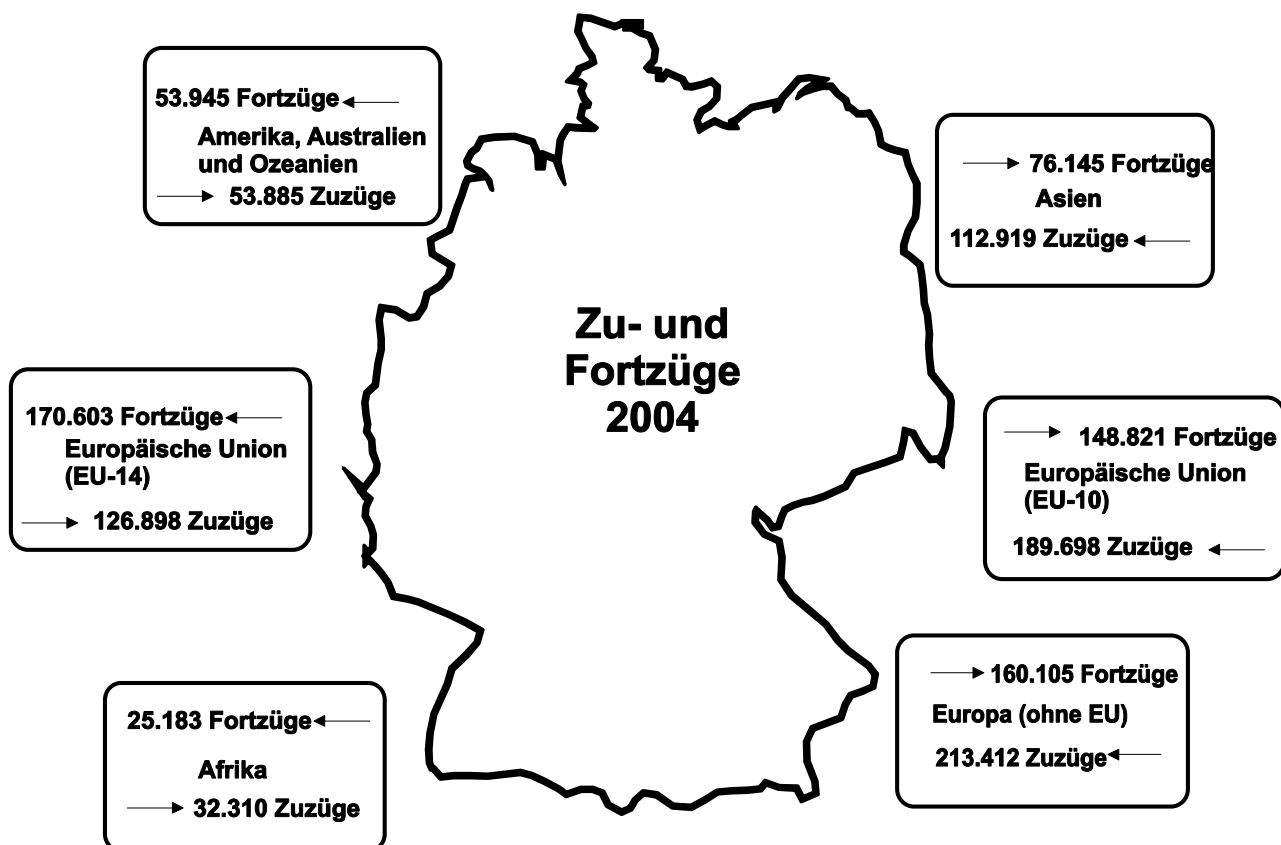
Wie die Jahre zuvor, so betraf auch im Jahr 2004 der Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland Menschen aus europäischen Staaten: etwas mehr als zwei Drittel aller zugezogenen Personen (67,9%) stammten aus Europa.² Allein 16,3% kamen aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14³) und 24,3% aus den zehn neuen EU-Staaten (EU-10) (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.1). 27,4% aller zugezogenen Personen kam aus dem übrigen Europa. Weitere 14,5% der Zugezogenen des Jahres 2004 stammte aus Asien. Damit hat sich deren Anteil gegenüber 2003 leicht verringert. Nur 4,1% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 6,9% aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: 68,7% zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land. Ein knappes Viertel (24,5%) reiste in einen der alten und 21,3% in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ein weiteres Viertel (22,9%) zog in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 2).

Nachdem der Migrationssaldo mit der Europäischen Union (EU-14) seit Ende der 1990er Jahre eher ausgeglichen war, - die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, - fiel er im Jahr 2002 negativ aus (-16.639). Dieser Trend hat sich 2003 mit -20.485 und 2004 mit -43.705 fortgesetzt. Dagegen war gegenüber Asien auch im Jahr 2004 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen: 112.919 Zuzügen standen 76.145 Fortzüge gegenüber. Der Wanderungsüberschuss gegenüber Asien betrug so im Jahr 2004: +36.774. Er fiel damit jedoch deutlich geringer als in den Vorjahren aus. Im Jahr 2003 lag der Saldo bei +64.654, im Jahr 2001 noch bei +119.997. Auch aus Europa (ohne die Länder der EU-14) wurden mehr Zu- als Fortzüge registriert, so dass sich hier im Jahr 2004 ein Wanderungssaldo von +94.184 ergab. Dieser Wanderungssaldo setzt sich zusammen aus einem Wanderungsüberschuss mit den neuen EU-Staaten (+40.877) und den europäischen Nicht-EU-Staaten (+53.307).

² Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

³ Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

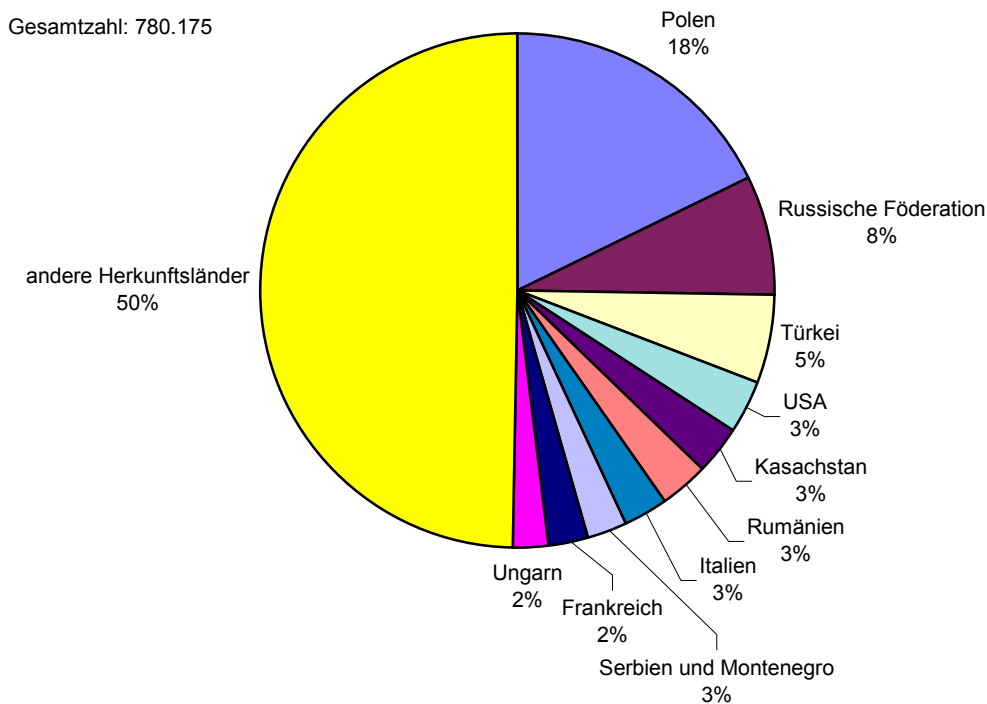
Abbildung 2: Zu- und Fortzüge in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge des Jahres 2004 vermitteln die Abbildungen 3 bis 7 sowie die Tabellen 16 und 17 im Anhang.

Abbildung 3: Zuzüge im Jahr 2004 nach den häufigsten Herkunftsländern

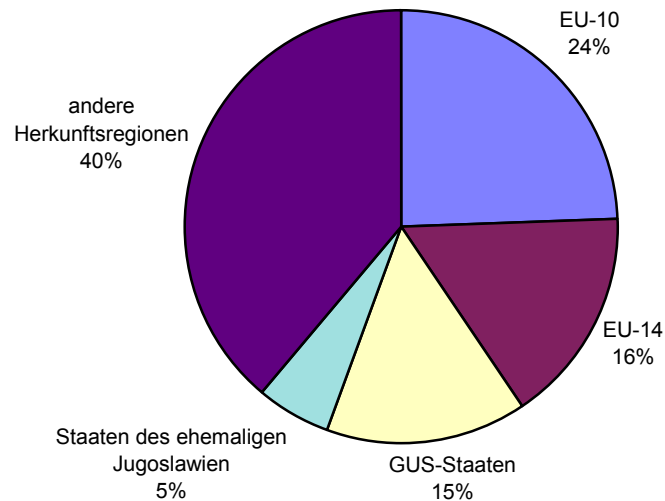


Quelle: Statistisches Bundesamt

Hauptherkunftsländ im Jahr 2004 war Polen mit 139.283 Zuzügen. Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 18 im Anhang und Kapitel 1.4). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 18% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 3 und Tabelle 16 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 104.924 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war damit ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Zahlreiche Zugezogene aus Polen kamen als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer mit zeitlich limitiertem Aufenthaltsrecht (siehe auch Kapitel 2.7). Aus der Russischen Föderation, dem mit einem Anteil von 8% an den Zuzügen quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsländ, wurden 58.594 Zuzüge nach Deutschland registriert. Ein Großteil hiervon waren Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen. Die weiteren Hauptherkunftsländ im Jahr 2004 waren die Türkei mit 5% sowie die USA, Kasachstan, Rumänien, Italien und Serbien und Montenegro mit jeweils 3%. Dabei ist Kasachstan ähnlich wie Russland durch einen hohen Anteil an Spätaussiedlern gekennzeichnet. Etwa 72% der zuziehenden Personen aus Kasachstan sowie circa 53% der Zugezogenen aus der Russischen Föderation gingen als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (siehe dazu auch Kapitel 2.3). Der Rückgang der Spätaussiedlerzahlen hat auch dazu beigetragen, dass die Zuzugszahlen aus diesen beiden Ländern gegenüber 2003 gesunken sind. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderer im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.2) und Asylantragsteller (siehe Kapitel 2.5) gekennzeichnet.

Abbildung 4: Zuzüge im Jahr 2004 nach ausgewählten Herkunftsregionen

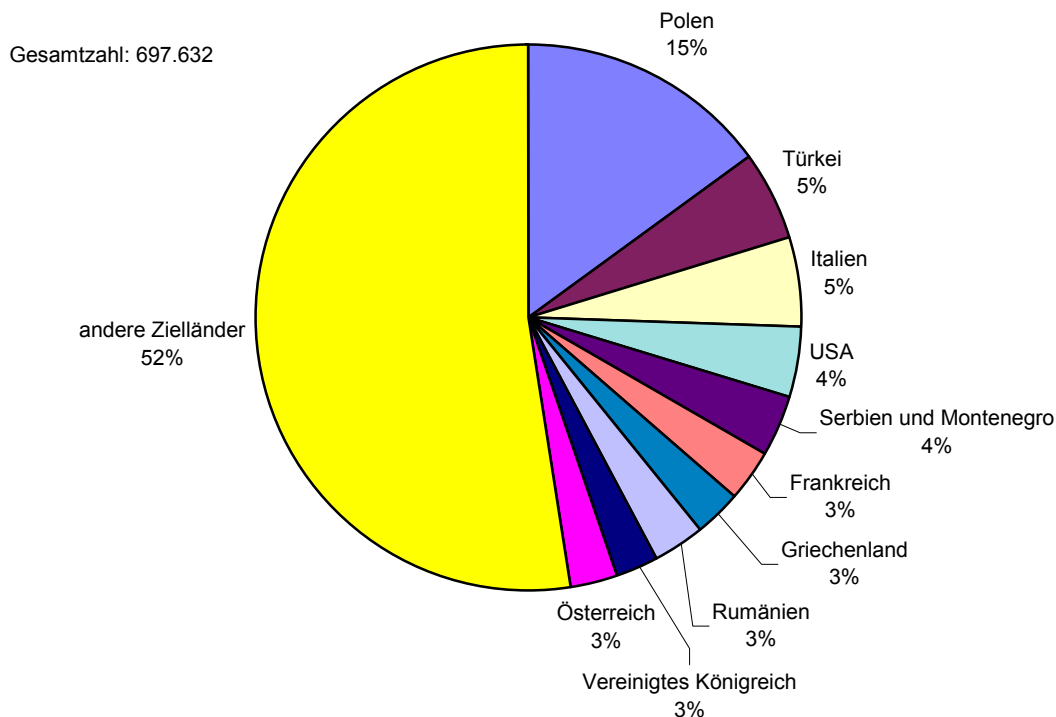
Gesamtzahl: 780.175



Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2004 mit fast einem Viertel bzw. 189.698 Zuzügen aus dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-10) zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 126.898 Zuzüge registriert (16% aller Zuzüge). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) betrug 15% (117.456 Zuzüge), derjenige aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) 5% (42.385 Zuzüge). Dabei ist die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus dieser Region ist auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse auf dem Balkan seit dem Jahr 2000 zurückzuführen. Dies schlägt sich auch in dem starken Rückgang der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Montenegro seit dem Jahr 2000 nieder (siehe Kapitel 2.5).

Abbildung 5: Fortzüge im Jahr 2004 nach den häufigsten Zielländern

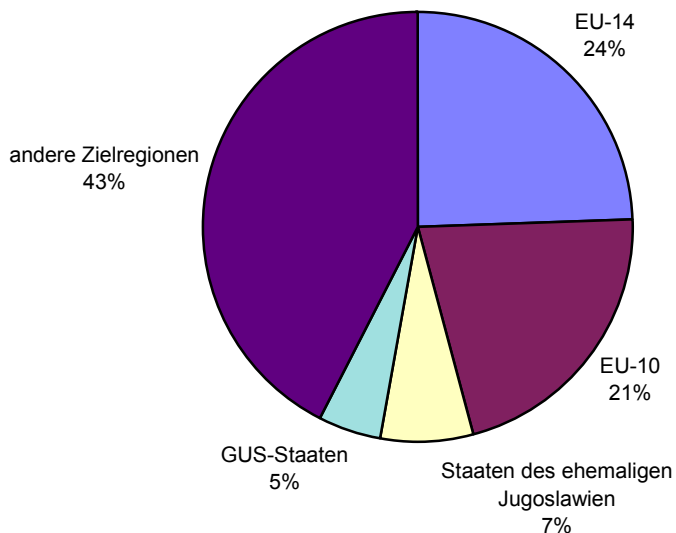


Quelle: Statistisches Bundesamt

Hauptzielland im Jahr 2004 war Polen mit 104.538 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von 15% an allen Fortzügen des Jahres 2004 (vgl. Abbildung 5 und Tabelle 17 im Anhang). Um die 70% der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 18 im Anhang). Jeweils 5% der Fortzüge entfielen auf die Türkei und Italien, je 4% auf die USA und Serbien und Montenegro. Dagegen waren weder die Russische Föderation noch Kasachstan als Hauptherkunftsländer, aus denen zum größten Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen zuzogen, unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der Spätaussiedler und ihre Angehörigen kehren in ihre Herkunftsgebiete zurück.

Abbildung 6: Fortzüge im Jahr 2004 nach ausgewählten Zielregionen

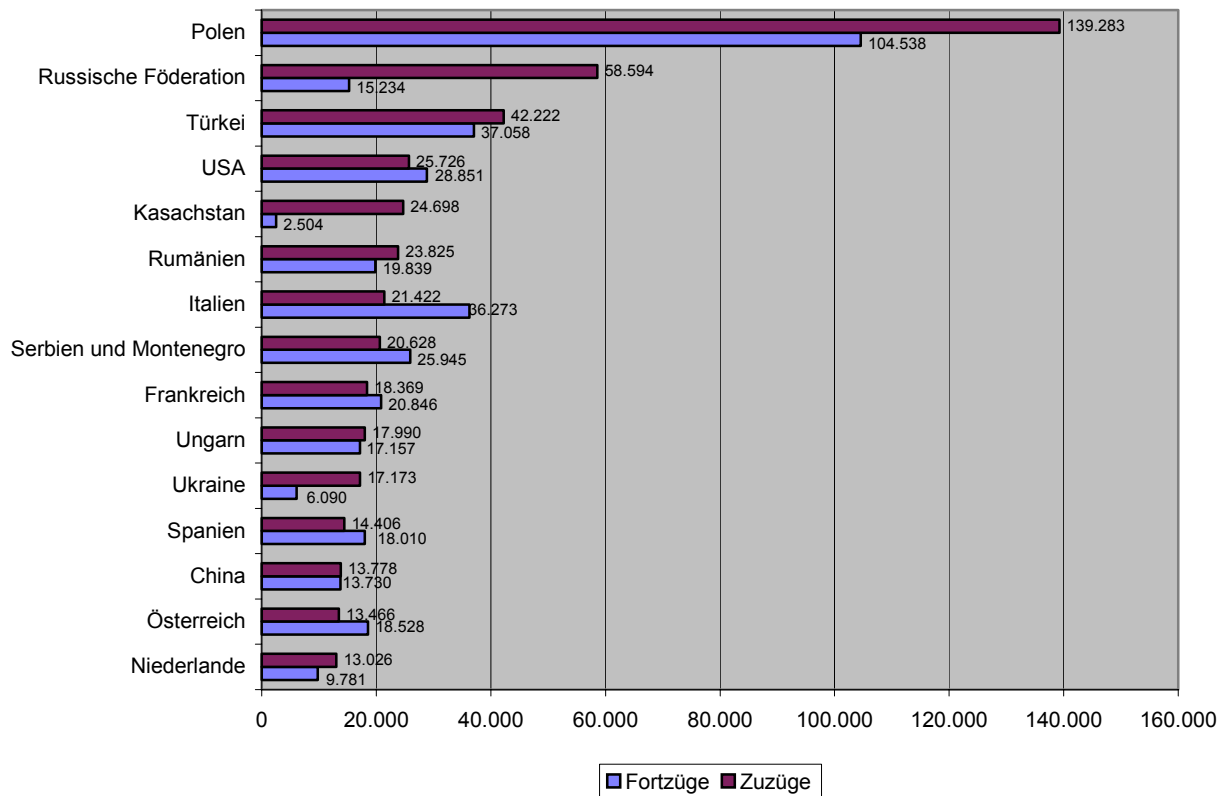
Gesamtzahl: 697.632



Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die alten EU-Staaten (EU-14) mit 170.603 Fortzügen bzw. fast einem Viertel an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2004 waren (vgl. Abbildung 6). 148.821 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der zehn neuen EU-Staaten (EU-10). Dies entsprach einem Anteil von 21% an allen Fortzügen. 7% der Fortzüge betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (49.097 Fortzüge), dagegen nur 5% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (33.115 Fortzüge).

Abbildung 7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

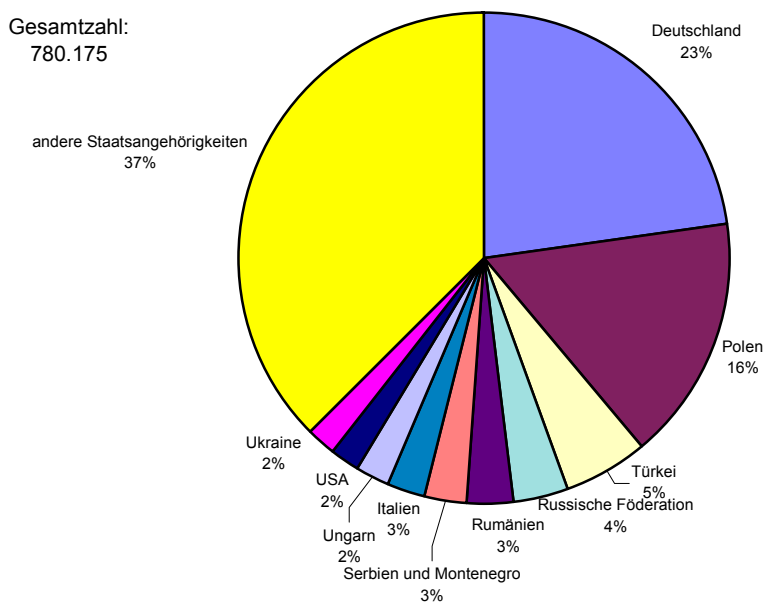
Insbesondere gegenüber Polen (+34.745) und der Russischen Föderation (+43.360) war im Jahr 2004 ein deutlich positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen (vgl. Abbildung 7). Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwanderung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen, beides Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen.

Dagegen ist im Jahr 2004 insbesondere gegenüber Italien ein starker negativer Wanderungssaldo festzustellen (-14.851). Ebenfalls mehr Fort- als Zuzüge wurden – wie seit dem Jahr 2001 – gegenüber Serbien und Montenegro registriert (-5.317). Dies ist auf die weiterhin anhaltende Rückkehr der Kosovoflüchtlinge zurück zu führen.

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.1 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

Abbildung 8: Zuzüge im Jahr 2004 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

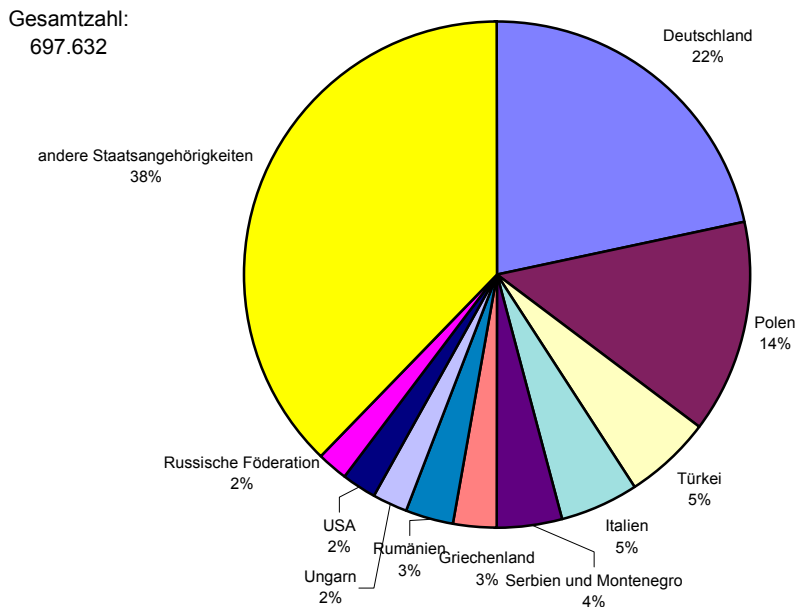
Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2004 waren Deutsche mit 177.993 Zuzügen. Dies entspricht einem Anteil von 23% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 8 und Tabelle 2). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren⁴ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.10). Der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen hat im Jahr 2004 weiter abgenommen. Er betrug knapp 28%.⁵ Im Vorjahr lag dieser Anteil noch bei 37%. Stark angestiegen im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger (von 88.241 im Jahr 2003 auf 125.042 im Jahr 2004). Damit waren 16% aller Zugezogenen Staatsangehörige aus Polen. 5% besaßen die türkische Staatsangehörigkeit, weitere 4% stammten aus der Russischen Föderation. Rumänen, Italiener und Staatsangehörige

⁴ Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

⁵ Von den 59.093 Personen, die im Jahr 2004 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 49.815 als Deutsche registriert.

aus Serbien und Montenegro folgten mit jeweils 3% Anteil an der Gesamtzuwanderung, Ungarn, die Ukraine, und die USA mit je 2%.

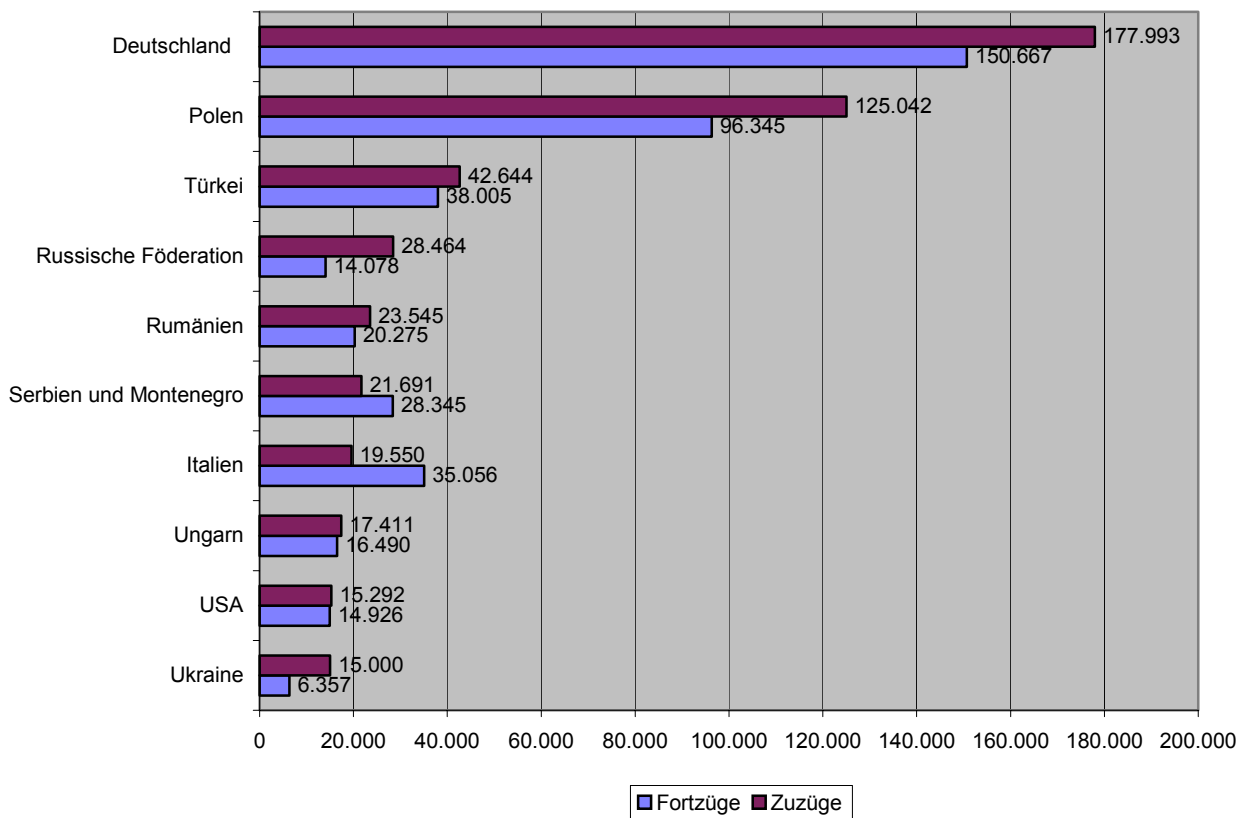
Abbildung 9: Fortzüge im Jahr 2004 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Auch bei den Fortzügen stellen deutsche Staatsangehörige im Jahr 2004 mit etwas mehr als einem Fünftel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (22% bzw. 150.667 Fortzüge) vor polnischen Staatsangehörigen (14%) (vgl. Abbildung 9 und Tabelle 2). Jeweils 5% aller Abwandernden waren Türken bzw. Italiener. Einen Anteil von 4% hatten Staatsangehörige aus Serbien/Montenegro. 3% waren Rumänen, ebenfalls 3% Griechen. Ungarn, die USA und die Russische Föderation folgten mit jeweils 2%. Polnische Staatsangehörige nahmen sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen den zweiten Rang nach den Deutschen ein. Dies zeigt, dass das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und Polen durch starke Pendelmigration, zumeist aufgrund temporärer Arbeitsaufnahme von polnischen Staatsangehörigen in Deutschland, gekennzeichnet ist.

Abbildung 10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2004 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei polnischen Staatsangehörigen (+28.697) sowie bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (+14.386) und der Ukraine (+8.643) zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 10 und Tabelle 2). Deutlich negativ fiel der Wanderungssaldo dagegen bei Staatsangehörigen aus Italien (-15.506), Griechenland (-10.135) und Serbien und Montenegro (-6.654) aus. Der negative Wanderungssaldo Staatsangehöriger aus Serbien und Montenegro war Ausdruck der sich fortsetzenden Rückkehr ehemaliger Flüchtlinge nach der Beendigung des Kosovo-Konflikts (vgl. dazu Kapitel 2.6 und Kapitel 5). Die Zuzüge Deutscher übertraf deren Fortzüge im Jahr 2004 um 27.326, was insbesondere auf den Zuzug der Spätaussiedler zurückzuführen ist.

Die folgende Tabelle 2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2003 und 2004 für die 20 quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle 2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugs- überschuss)	
	2003	2004	2003	2004	2003	2004
Deutschland	167.216	177.993	127.267	150.667	+39.949	+27.326
Polen	88.241	125.042	73.666	96.345	+14.575	+28.697
Türkei	49.774	42.644	36.863	38.005	+12.911	+4.639
Russische Föderation	31.776	28.464	13.879	14.078	+17.897	+14.386
Rumänien	23.780	23.545	19.759	20.275	+4.021	+3.270
Serbien und Montenegro	22.751	21.691	30.728	28.345	-7.977	-6.654
Italien	21.634	19.550	32.485	35.056	-10.851	-15.506
Ungarn	14.252	17.411	14.972	16.490	-720	+921
USA	14.666	15.292	14.064	14.926	+602	+366
Ukraine	17.696	15.000	6.626	6.357	+11.070	+8.643
China	16.059	13.067	11.704	12.793	+4.355	+274
Frankreich	12.324	12.488	12.045	13.646	+279	-1.158
Slowakische Republik	10.599	11.633	9.669	10.284	+930	+1.349
Bulgarien	13.369	11.586	10.280	10.299	+3.089	+1.287
Kroatien	11.620	10.513	12.120	12.379	-500	-1.866
Griechenland	12.146	10.205	17.769	20.340	-5.623	-10.135
Niederlande	9.132	9.140	5.264	6.230	+3.868	+2.910
Indien	9.227	9.125	6.121	7.302	+3.106	+1.823
Österreich	9.154	8.998	8.663	9.458	+491	-460
Tschechische Republik	8.447	8.947	8.232	8.302	+215	+645

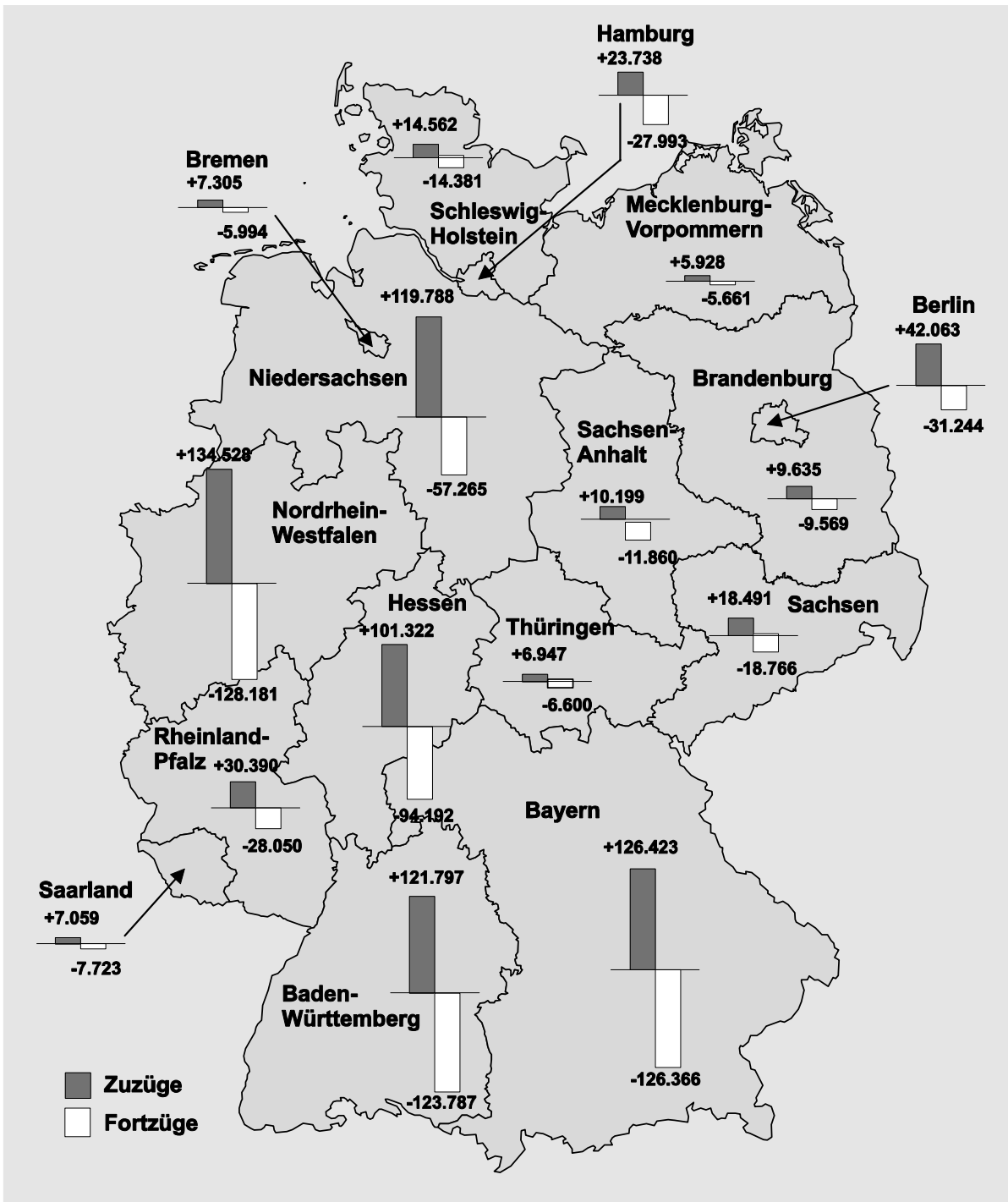
Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2004 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 21 im Anhang.

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2004 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 11 und Tabelle 3):

Abbildung 11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2004

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüber- schuss)		Gesamt- bevöl- kerung (31.12.2004)	Zuzüge pro 1.000 der Bevöl- kerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevöl- kerung
	Gesamt	dar. Aus- länder	Anteil in %	Gesamt	dar. Aus- länder	Anteil in %	Gesamt	dar. Aus- länder			
Baden- Württemberg	121.797	106.180	87,2	123.787	102.594	82,9	-1.990	+3.586	10.717.419	11,4	11,6
Bayern	126.423	110.572	87,5	126.366	105.318	83,3	+57	+5.254	12.443.893	10,2	10,2
Berlin	42.063	36.786	87,5	31.244	24.332	77,9	+10.819	+12.925	3.387.828	12,4	9,2
Brandenburg	9.635	8.229	85,4	9.569	7.689	80,4	+66	+540	2.567.704	3,8	3,7
Bremen	7.305	6.570	89,9	5.994	5.027	83,9	+1.311	+1.543	663.213	11,0	9,0
Hamburg	23.738	19.457	82,0	27.993	24.509	87,6	-4.255	-5.052	1.734.830	13,7	16,1
Hessen	101.322	57.890	57,1	94.192	53.679	57,0	+7.130	+4.211	6.097.765	16,6	15,4
Mecklenburg- Vorpommern	5.928	5.251	88,6	5.661	4.708	83,2	+267	+543	1.719.653	3,4	3,3
Niedersach- sen	119.788	62.913	52,5	57.265	47.957	83,7	+62.523	+14.956	8.000.909	15,0	7,2
Nordrhein- Westfalen	134.528	116.234	86,4	128.181	106.108	82,8	+6.347	+10.126	18.075.352	7,4	7,1
Rheinland- Pfalz	30.390	22.898	75,3	28.050	19.751	70,4	+2.340	+3.147	4.061.105	7,5	6,9
Saarland	7.059	5.459	77,3	7.723	5.856	75,8	-664	-397	1.056.417	6,7	7,3
Sachsen	18.491	16.624	89,9	18.766	15.583	83,0	-275	+1.041	4.296.284	4,3	4,4
Sachsen- Anhalt	10.199	9.104	89,3	11.860	8.062	68,0	-1.661	+1.042	2.494.437	4,1	4,8
Schleswig- Holstein	14.562	12.081	83,0	14.381	10.908	75,9	+181	+1.173	2.828.760	5,1	5,1
Thüringen	6.947	5.934	85,4	6.600	4.884	74,0	+347	+1.050	2.355.280	2,9	2,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2004 wurden für Nordrhein-Westfalen (134.528 Zuzüge), Bayern (126.423 Zuzüge), Baden-Württemberg (121.797 Zuzüge) und Niedersachsen (119.788) registriert (vgl. Abbildung 11 und Tabelle 3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2004 Hessen den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Niedersachsen, Hamburg, Berlin und Baden-Württemberg. Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Die Zuwanderung nach Niedersachsen ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (47,5% der Zuzüge). Der Grund hierfür liegt darin, dass viele Spätaussiedler als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen und für diese Personengruppe die in Niedersachsen liegende Erstaufnahmestelle Friedland die erste Anlaufstelle nach ihrer Einreise nach Deutschland ist. Die Spätaussiedler werden dort registriert und dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt (siehe Kapitel 2.3). Dies spiegelt sich auch im stark positiven Wanderungssaldo

Niedersachsens von +62.523 wider, wobei der Wanderungsüberschuss bei den Zuzügen von Deutschen +47.567 beträgt. Auch in Hessen wurde im Jahr 2004 mit 42,9% ein hoher Anteil von Zuzügen deutscher Staatsangehöriger registriert. Allerdings lag – im Gegensatz zu Niedersachsen – der Anteil der Deutschen bei den Fortzügen ebenfalls sehr hoch (43,0%).⁶

Ein deutlich positiver Wanderungssaldo wurde neben Niedersachsen auch in Berlin (+10.819) und Nordrhein-Westfalen (+6.347) registriert. In beiden Bundesländern ist dies auf den starken Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen, da sowohl in Berlin als auch in Nordrhein-Westfalen der Wanderungssaldo der Deutschen negativ ausfällt. Dagegen ist Hamburg durch ein Wanderungsdefizit gekennzeichnet (-4.255). Die Hansestadt war im Jahr 2004 neben dem Saarland das einzige Bundesland mit einem negativen Wanderungssaldo bei den ausländischen Staatsangehörigen.

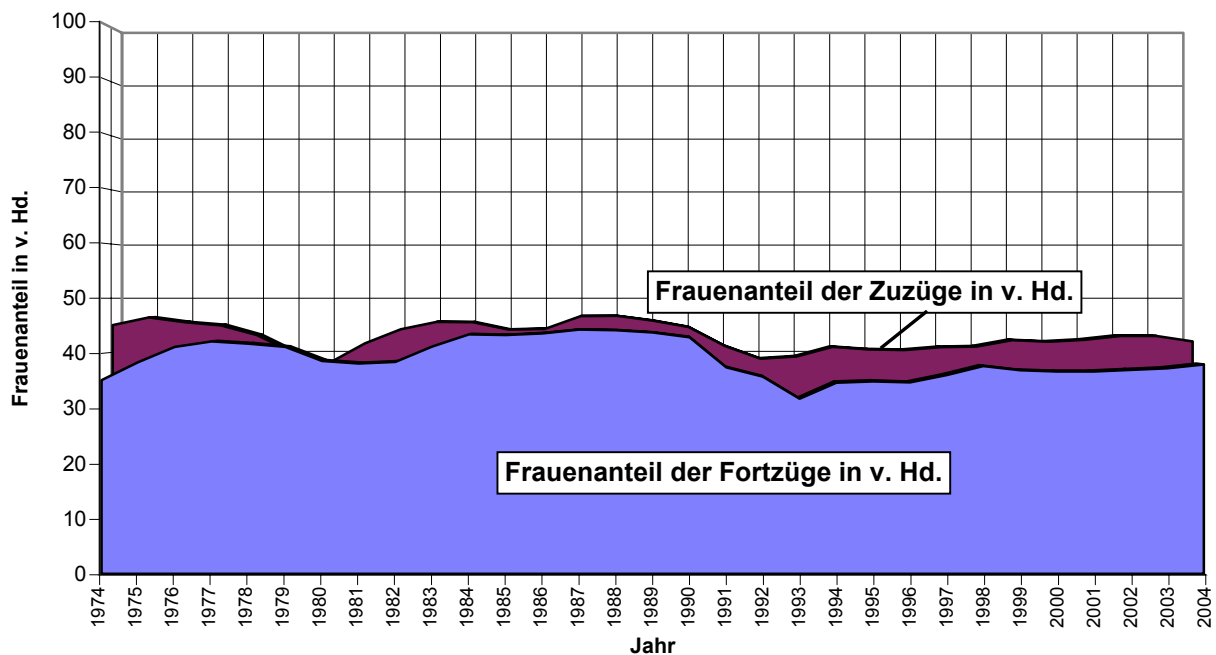
Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung) im Jahr 2004 wurden in Hamburg, Hessen und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verzeichnet.

⁶ Im Jahr zuvor lagen in Hessen die Anteile der Deutschen an den Zu- bzw. Fortzügen mit 22,3% bzw. 31,0% deutlich niedriger.

1.4 Geschlechts- und Altersstruktur

Die Bevölkerung einer Gesellschaft resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Abbildung 12: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in v. Hd. von 1974 bis 2004

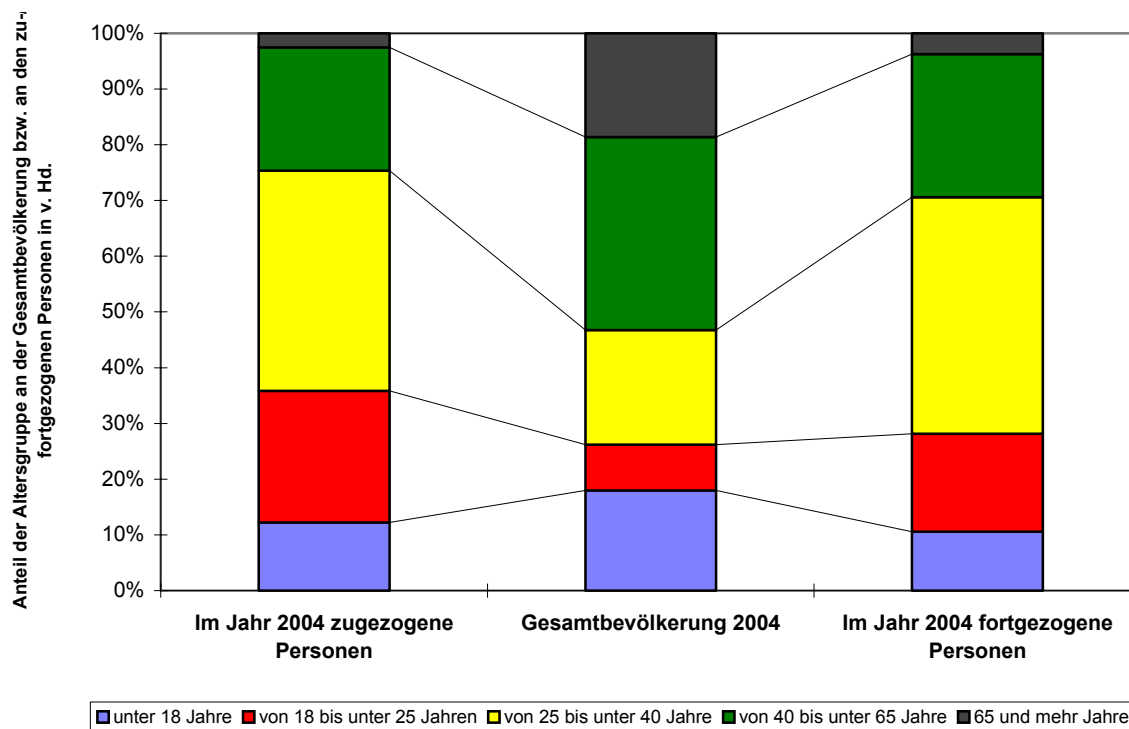


Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer. Deren Anteile bleiben über die Zeit hinweg relativ konstant. Allerdings ist der Frauenanteil bei den Zuzügen (seit 1999 circa 42%) durchgängig höher als bei den Fortzügen (circa 37% seit 1999) (vgl. Abbildung 12 und Tabelle 24 im Anhang).

Eine Differenzierung nach einzelnen Herkunftsländern zeigt, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 18 im Anhang). So beträgt der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2004 etwa 79%, der der Fortgezogenen circa 73%. Grund für diesen hohen Anteil ist u.a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Peru (71%), die Philippinen (69%), Litauen (67%), Weißrussland (65%), Kuba (64%) und die Ukraine (63%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (86%), Slowenien (77%), Tunesien (76%), Ungarn (76%), Libanon (72%) sowie Indien und Kroatien mit jeweils 71% festzustellen.

Abbildung 13: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 13 und Tabelle 25 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2004 waren über drei Viertel (75,4%) der Zugezogenen unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 46,8%. Dabei fielen 63,1% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18 bis unter 40 Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 28,8%. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,5% der Zugezogenen waren älter als 65 Jahre gegenüber 18,6% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahren) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 12,3% bei den Zugezogenen stehen 18,0% der Wohnbevölkerung gegenüber. Es kann hier festgehalten werden, dass es sich bei den Zugezogenen im Durchschnitt um jüngere Menschen handelt, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich ein ähnliches Bild: Fast drei Viertel (70,7%) der im Jahr 2004 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Damit geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Migranten des Jahres 2004 zeigt sich, dass das Durchschnittsalter der Zugezogenen mit 30,8 Jahren circa zwei Jahre unter dem der Fortgezogenen (33,1 Jahre) lag. Dabei betrug das Durchschnittsalter der ausländischen Zugezogenen 30,4 Jahre, das der deutschen 32,2 Jahre. Bei den Fortzügen lag das Durchschnittsalter der Ausländer bei 33,3 Jahren, das der Deutschen bei 32,6 Jahren.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise und ihres Aufenthalts. Die unterschiedlichen zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen entscheidend die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kap. 2.1),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kap. 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kap. 2.3),
- Zuwanderung von Juden aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kap. 2.4),
- Zugang von Asylbewerbern und Konventionsflüchtlingen (Kap. 2.5),
- Aufnahme von Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlingen (Kap. 2.6),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kap. 2.7),
- Zuwanderung von IT-Fachkräften (Kap. 2.8),
- Zuwanderung ausländischer Studierender (Kap. 2.9) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kap. 2.10).

Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z.B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z.B. der Saisonarbeitnehmer)⁷ zurückzuführen (vgl. dazu Lederer 2004: 102ff).

⁷ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.7.

Abbildung 14: Formen der Zuwanderung nach Deutschland 2004¹



1) Die Abbildung gibt nur sehr grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; zu den genauen Größenordnungen vgl. die folgenden Abbildungen und Tabellen.

Im Folgenden werden sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der einzelnen Zuwanderungsformen dargestellt.

2.1 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Als EU-Binnenmigration wird die Zu- und Abwanderung von Deutschen und Unionsbürgern in die und aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union bezeichnet. Dies bedeutet, nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten ist entscheidend, sondern dessen Staatsangehörigkeit. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Bürger fällt. Dagegen sind Drittstaatsangehörige, die aus einem anderen EU-Staat zuziehen, keine EU-Binnenmigranten im o.g. Sinne. Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt. Als Ursachen und Motive für die EU-„interne“ Migration sind vor allem Arbeitsaufnahme und Ausbildung sowie Familiengründung oder -zusammenführung zu nennen.

Das Recht der Europäischen Union, umgesetzt in deutsches Recht durch das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)⁸, gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen Personenfreizügigkeit. Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen, sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niederzulassen und grundsätzlich gleichbehandelt zu werden. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige sowie die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Das FreizügG gewährt in aller Regel auch den Staatsangehörigen der EU-Staaten und ihren Familienangehörigen Freizügigkeit, die in Deutschland bleiben wollen, nachdem sie ihre Erwerbstätigkeit beendet haben (Verbleibeberechtigte). Nichterwerbstätige Unionsbürger sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über einen hinreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen. Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z.B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU schafft die Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger ab. Nach dem bis Ende 2004 geltenden AufenthG/EWG erhielten freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger eine Aufenthaltserlaubnis-EG, die jedoch nur deklaratorischen Charakter besaß und als Nachweis des Aufenthaltsrechts diente. Unionsbürger erhalten nun von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).⁹ Für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern wird weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU).

⁸ Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Es löst das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) sowie die Freizügigkeitsverordnung/EG (FreizügV/EG) ab, die durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes aufgehoben wurden. Das FreizügG/EU setzt die wesentlichen Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Einige Details müssen jedoch noch ergänzt werden (BMI 2005: 67; Groß 2005: 86).

⁹ Die Angaben können im Rahmen der Anmeldung bei der Meldebehörde gemacht werden. Der Gang zur Ausländerbehörde wird damit in der Regel überflüssig. Die Angaben des Unionsbürgers sind von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Mitgliedstaaten sind seit dem 1. Mai 2004 auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Allerdings sind mit den neuen EU-Staaten – mit Ausnahme von Malta und Zypern – bis zur Herstellung vollständiger Freizügigkeit Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungsfreiheit¹⁰ vereinbart worden. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.7).

Mit dem Beitritt zum 1. Mai 2004 war in den neuen EU-Staaten zudem der Schengener Besitzstand zu übernehmen. Allerdings sind noch nicht alle Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)¹¹ anwendbar. Ausgenommen bleiben etwa die polizeiliche Überwachung der Grenzen. An den EU-Binnengrenzen zu den neuen EU-Staaten finden deshalb weiterhin Grenzkontrollen statt.¹² Dem endgültigen Wegfall der Grenzkontrollen ist eine gründliche Evaluierung der Anwendung des Schengener Besitzstandes vorgeschaltet. Erst wenn der Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union nach der Überprüfung einstimmig entscheidet, dass ein bestimmtes Beitrittsland sämtliche Schengen-Standards erfüllt, werden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu Polen und Tschechien entfallen.¹³

Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14¹⁴) und den neuen (EU-10) Mitgliedstaaten dargestellt.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 266.355 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 26 im Anhang). Fast zwei Drittel davon betraf Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten (absolut: 173.424 Zuzüge). Dies entsprach einem Anteil an der Gesamtzuwanderung von 34,1%. Die Zahl der Fortzüge im Jahr 2004 betrug 265.538 (38,1% an der Gesamtabwanderung). Dadurch ergab sich ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 24 EU-Staaten.

Wird die EU-Binnenmigration nach den alten und den neuen EU-Staaten differenziert, so zeigt sich, dass sich mit den alten EU-Staaten ein deutlich negativer Wanderungssaldo ergibt (-33.817), während der Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten deutlich positiv ausfällt (+34.634) (vgl. Abbildung 46 im Anhang).

¹⁰ Dies betrifft das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration.

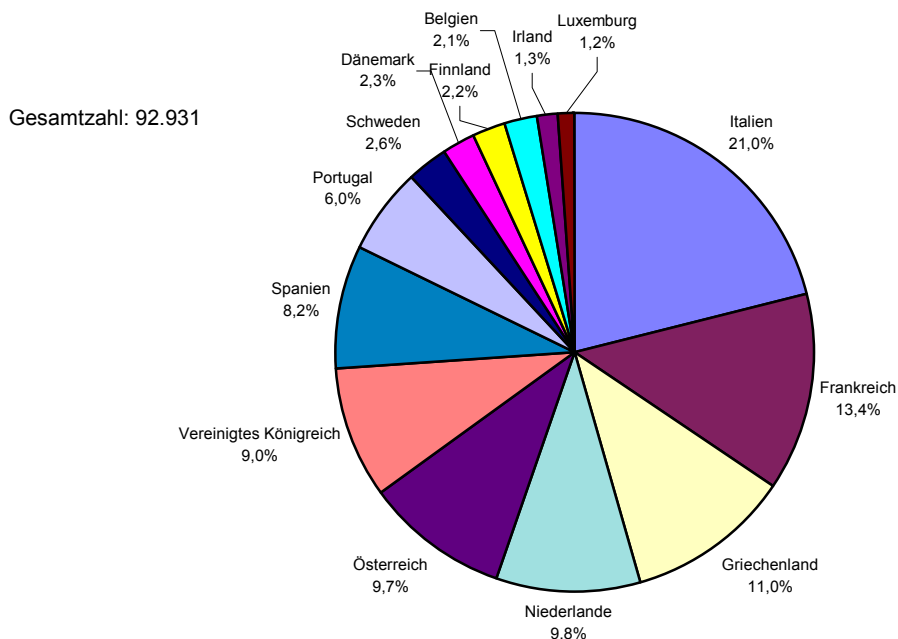
¹¹ Das Schengener Durchführungsübereinkommen trat am 26. März 1995 in Kraft. Es regelt den schrittweisen Abbau der Binnengrenzkontrollen.

¹² Vgl. Fehrenbacher 2004: 246.

¹³ Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Tagung im Juni 2005 bekräftigt, dass der Wegfall der polizeilichen Kontrollen an den Binnengrenzen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere zu Polen und der Tschechischen Republik) erst dann in Frage kommen kann, wenn sichergestellt ist, „dass diese Staaten alle im Schengen-Besitzstand festgelegten Standards ausnahmslos dauerhaft gewährleisten und ein wirksamer Schutz der Schengen-Außengrenzen uneingeschränkt garantiert ist“ (siehe Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: 10).

¹⁴ Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

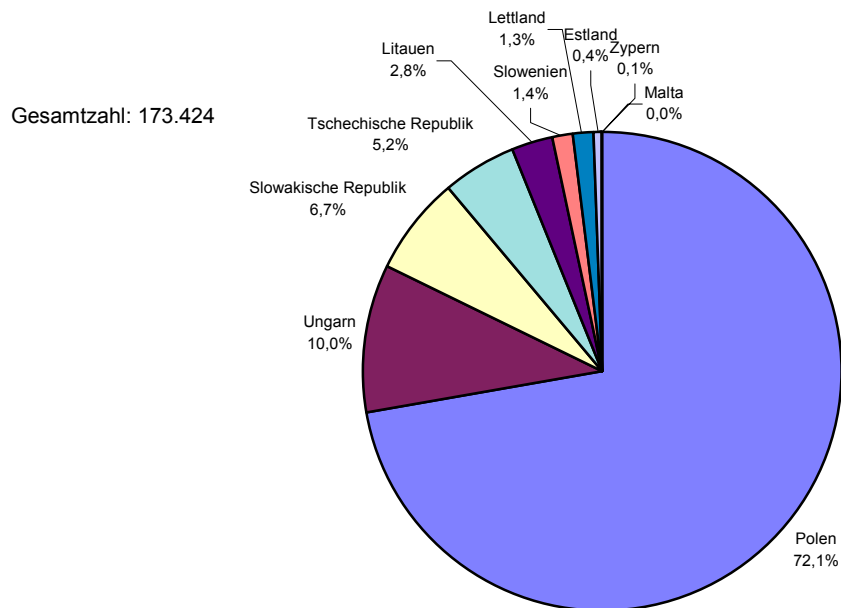
Abbildung 15: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2004 zogen insgesamt 92.931 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit etwa 6.000 weniger als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 11,9% an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 27 im Anhang). Die größte Gruppe innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 21,0% (19.550 Zuzüge), vor Staatsangehörigen aus Frankreich (13,4%) und Griechenland (11,0%) (vgl. Abbildung 15 und Tabelle 26 im Anhang).

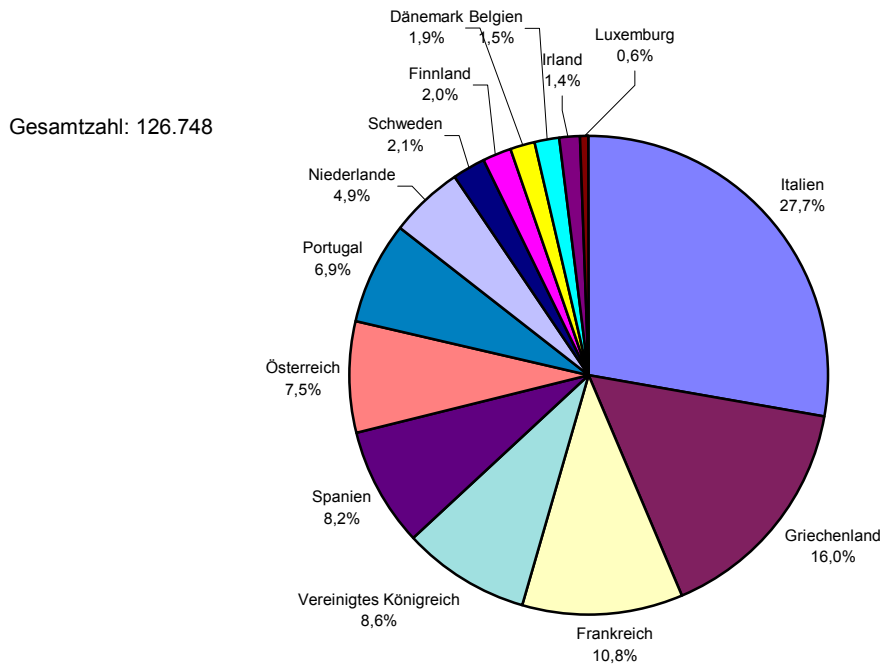
Abbildung 16: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Fast drei Viertel der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) entfiel auf polnische Staatsangehörige (72,1% bzw. 125.042 Zuzüge), was auf alle Unionsbürger (neue und alte EU-Staaten) bezogen circa der Hälfte der Zuzüge (46,9%) entspricht. Die zweitgrößte Gruppe sind ungarische Staatsangehörige (10,0%) vor Slowaken (6,7%) und Tschechen (5,2%) (vgl. Abbildung 16).

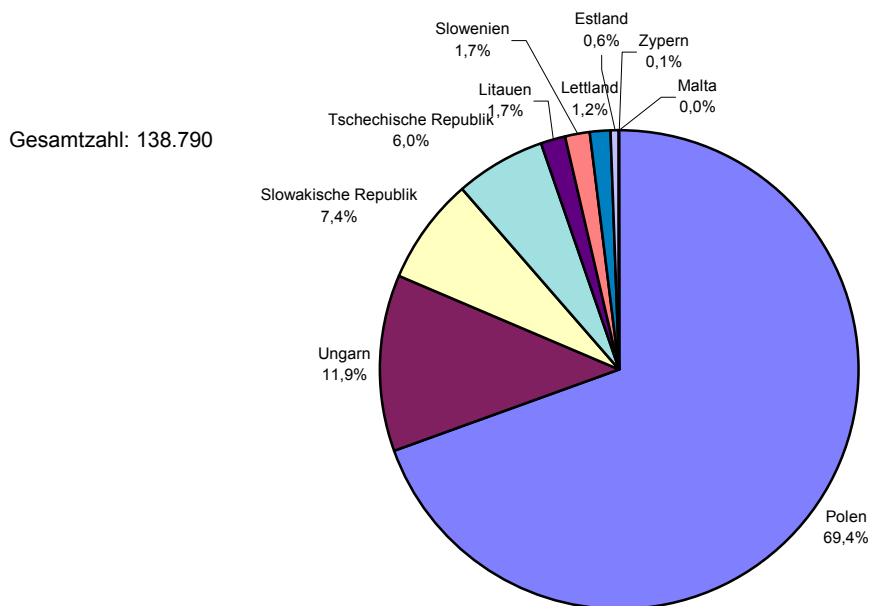
Abbildung 17: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Unter den Fortzügen von Unionsbürgern der alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland bildeten im Jahr 2004 italienische Staatsangehörige mit 27,7% (bzw. 35.056 Zuzüge) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Griechen (16,0%) und Franzosen (10,8%) (vgl. Abbildung 17).

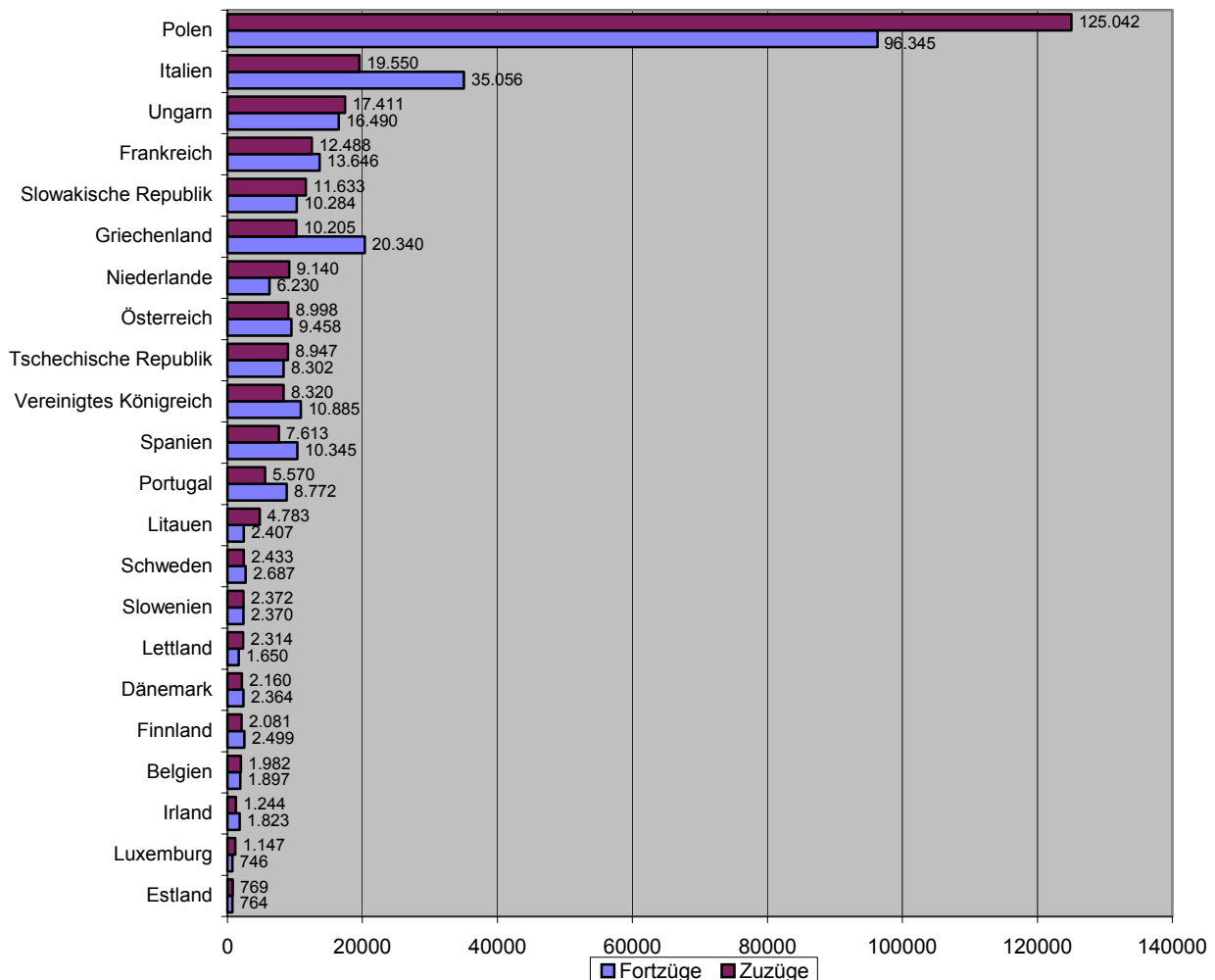
Abbildung 18: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2004 waren mehr als zwei Drittel der fortziehenden Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-10) polnische Staatsangehörige (69,4% bzw. 96.345) (vgl. Abbildung 18). 11,9% der Fortzüge entfielen auf ungarische Staatsangehörige, 7,4% bzw. 6,0% auf Staatsangehörige der Slowakischen bzw. Tschechischen Republik.

Abbildung 19: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2004 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2004 war mit den meisten alten EU-Staaten ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen (vgl. Abbildung 19 und Tabelle 26 im Anhang). Deutlich negativ war der Wanderungssaldo insbesondere mit den ehemaligen Anwerbestaaten Italien (-15.056), Griechenland (-10.135), Portugal (-3.202) und Spanien (-2.732). Mit den Niederlanden hingegen war ein stark positiver Saldo (+2.910) zu verzeichnen, während mit den weiteren alten EU-Staaten eine eher ausgeglichene Migrationsbilanz festzustellen ist. Dagegen war mit den meisten neuen EU-Staaten ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen mit einem deutlichen Wanderungsüberschuss bei polnischen Staatsangehörigen (+28.697).

Von Beginn der 1990er Jahre bis zum Jahr 2000 war die absolute Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nur leichten Schwankungen unterworfen. Nach einem Anstieg bis zur Mitte der neunziger Jahre, nimmt sie seit 1995 jedoch kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100.000 Zuzügen. Im Jahr 2004 sank die Zahl der Zuzüge weiter auf 92.931 (vgl. Tabelle 27 und

Abbildung 47 im Anhang). Eine ähnliche Entwicklung hat die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern genommen: Bis 1997 stieg sie auf fast 160.000, ist jedoch bis 2003 auf 114.042 gesunken. Im Jahr 2004 wurde wieder ein deutlicher Anstieg der Fortzüge im Vergleich zum Vorjahr registriert (126.748 Fortzüge). Nachdem in den Jahren von 1997 bis 1999 die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern die der Zuzüge überstiegen hatte, war in den beiden Folgejahren wieder ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten zu verzeichnen. Dieser fiel jedoch im Jahr 2001 nur minimal aus (+ 182), so dass für dieses Jahr von einem ausgeglichenen Saldo gesprochen werden kann. Seit dem Jahr 2002 ist der Wanderungssaldo jedoch (deutlich) negativ (-12.372) und hat sich bis zum Jahr 2004 auf -33.817 erhöht.

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Der Nachzug ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.¹⁵ Er wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt. Auch in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist der Schutz von Privat- und Familienleben kodifiziert. Das neue Aufenthaltsgesetz enthält im Wesentlichen bereits Regelungen, die der bis zum 3.10.2005 in nationales Recht umzusetzenden EU-Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) entsprechen.

Der Zuzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ist auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben im FreizügG/EU¹⁶ geregelt.¹⁷ Die weitere Umsetzung der einschlägigen Richtlinien ist mit dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ im Laufe des Jahres 2006 geplant.

Das deutsche Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen und Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen¹⁸ bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu sonstigen Ausländern - mit Ausnahmen - nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Zudem muss der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein, und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen. Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug von Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalls gestattet werden; zudem muss die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen erfolgen. Sofern die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt wurde oder sofern eine Ausreise über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Einem nachziehenden Familienangehörigen wird zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 27 Abs. 1 AufenthG).

¹⁵ Bis Ende 2004 war der Familiennachzug in den §§ 17-23 des Ausländergesetzes geregelt.

¹⁶ Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz/EU löst sowohl das AufenthG/EWG als auch die FreizügV/EG ab.

¹⁷ Bei der Ehegatten- und Familienzusammenführung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Nachzug von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen. Die erste Gruppe wird hier als Bestandteil der EU-Binnenmigration betrachtet (siehe Kapitel 2.1).

¹⁸ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Status von GFK-Flüchtlingen mit dem von Asylberechtigten vorgenommen (siehe Kapitel 2.5).

Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige richtet sich danach, inwieweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Familienangehörige von Ausländern mit gleichberechtigtem (unbeschränktem) Arbeitsmarktzugang erhalten ebenfalls einen gleichberechtigten Zugang, Angehörige von Personen mit nachrangigem Zugang einen nachrangigen Zugang. Im Übrigen erhalten sie einen Arbeitsmarktzugang, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat (§ 29 Abs. 5 AufenthG).¹⁹

Beim Kindernachzug besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei Kindern von deutschen Staatsangehörigen, von Asylberechtigten und – mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes – auch von GFK-Flüchtlingen²⁰ (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sowie bei Kindern, die im Familienverband einreisen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenfalls nachzugsberechtigt bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder, die die deutsche Sprache beherrschen und bei denen gewährleistet ist, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Ansonsten gilt als Altersgrenze des Kindernachzugs das 16. Lebensjahr (§ 32 Abs. 3 AufenthG) sowie eine restriktive Ermessensregelung zur Vermeidung einer besonderen Härte, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 4 AufenthG).

Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs bietet jedoch seit 1996 die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Antrag auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen genehmigt wurde.

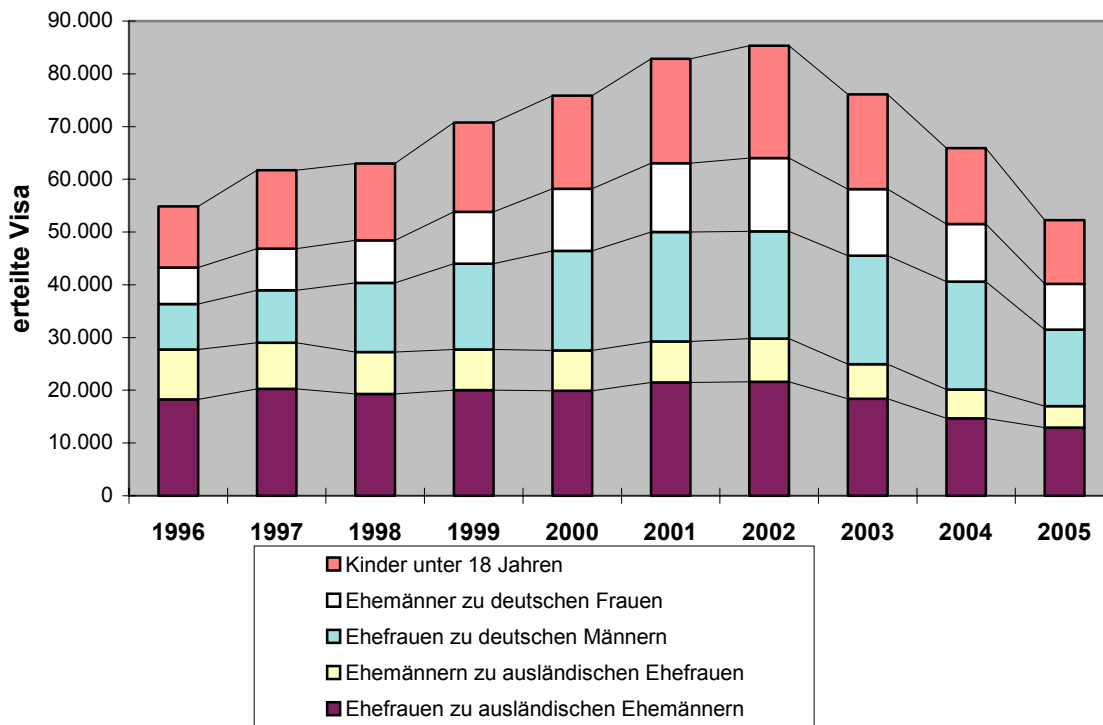
Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, der USA, Australiens, Israels, Japans, Kanadas und Neuseelands²¹ gilt dieser Grundsatz für alle Ausländer. Zudem geben die ausländerrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Darüber hinaus wird auch der Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger statistisch nicht erfasst. Insofern ist de facto von einer höheren Anzahl von Ehegatten- und Familiennachzugsfällen auszugehen. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich jedoch nicht machen.

¹⁹ Ebenfalls nach zwei Jahren erhalten nachziehende Ehegatten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). Zur Vermeidung einer besonderen Härte, kann von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestehens der Ehe im Bundesgebiet abgesehen werden (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

²⁰ Für diese galt bis dahin eine Ermessensregelung.

²¹ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen.

Abbildung 20: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2005



Quelle: Auswärtiges Amt

Nachdem für die Jahre 1996 bis 2002 eine kontinuierliche Zunahme des Ehegatten- und Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen war (von 55.886 im Jahr 1996 bis auf 85.305 im Jahr 2002, vgl. Abbildung 20 und Tabelle 28 im Anhang), weist die Statistik des Auswärtigen Amtes für die Jahre 2003 und 2004 einen Rückgang der erteilten Visa aus. Im Jahr 2003 sank die Zahl der zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa auf 76.077. Für 2004 wurde ein weiterer Rückgang auf 65.935 erteilte Visa registriert; dies entspricht einem Rückgang um 13% im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2005 ist die Zahl der erteilten Visa zum Zwecke des Ehegatten- und Familiennachzugs um weitere 21% auf 52.267 gesunken. Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Verbleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Zahlen des Zuzugs von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 1996 und 2002, sank diese Zahl in den beiden Folgejahren und lag im Jahr 2004 bei 31.421 Personen (2003: 33.222 Personen). Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu *ausländischen* Staatsangehörigen (von knapp 30.000 im Jahr 2002 auf etwa 20.000 Personen), nachdem sie zwischen 1996 und 2002 bemerkenswert konstant geblieben war. Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen. Zudem bildete der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Männern im Jahr 2003 mit 26,9% zum ersten Mal die stärkste Gruppe. Dieser Anteil stieg im Jahr 2004 weiter auf beinahe ein Drittel (31,0%). Dabei blieb die absolute Zahl der

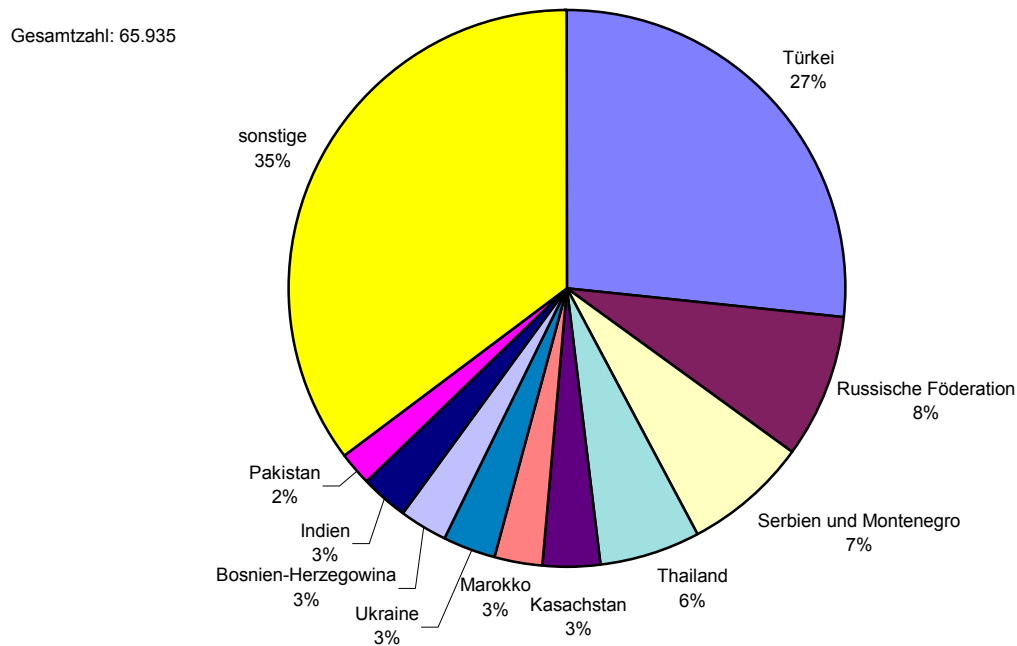
zu deutschen Männern nachziehenden Ehefrauen seit 2001 auf relativ konstantem Niveau und betrug im Jahr 2004 20.455 Personen. Der Anteil der Ehefrauen, die zu einem ausländischen Mann nachzogen, lag bei 22,3% (2003: 24,2%) (vgl. Tabelle 28 im Anhang). Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen.

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug belief sich im Jahr 2004 auf 21,8%, nachdem er im Jahr 2002 genau ein Viertel betragen hatte. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 11.593 im Jahr 1996 auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den beiden Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie der Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2003 zogen 17.908 Kinder und im Jahr 2004 14.383 Kinder nach. Im Rahmen dieser Zuwanderungsform bildete somit der Kindernachzug im Jahr 2004 die drittstärkste Gruppe (vgl. Tabelle 28 im Anhang).

Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs seit 1996 ist die Türkei.²² Nachdem die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge zwischen 1996 und 2003 zwischen 21.000 und 27.000 schwankten, sank die Zahl im Jahr 2004 auf 17.543 ausgestellte Visa (vgl. Tabellen 28 und 29 im Anhang). Dabei ist der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von 43,2% im Jahr 1997 auf 26,6% im Jahr 2004 zurückgegangen. Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2004 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern mit etwa einem Drittel vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen mit circa einem Viertel. Der Kindernachzug betrug nur noch etwa 16% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei. Er ist um etwa ein Drittel im Vergleich zu 2003 gesunken und belief sich auf 2.740 ausgestellte Visa (2003: 4.136 erteilte Visa; 2002: 5.638 erteilte Visa).

²² Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

Abbildung 21: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2004



Quelle: Auswärtiges Amt

Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer des Ehegattennachzugs feststellen. Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2004 nach der Türkei (27%) bildeten mit 8% Personen aus der Russischen Föderation (vgl. Abbildung 21). In Serbien und Montenegro wurden 7%, in Thailand 6% der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Mit jeweils 3% Anteil folgen Kasachstan, Marokko, Ukraine, Bosnien-Herzegowina und Indien. Dabei ist vor allem für Serbien und Montenegro ein starker Anstieg des Familiennachzugs im Vergleich zu 2003 festzustellen (um 130%), insbesondere beim Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Männern (vgl. Tabelle 29 im Anhang). Gestiegen ist auch der Nachzug aus Kasachstan (um 71%) und – wenn auch nur leicht – aus der Russischen Föderation (um 2,5%). Bei diesen Ländern dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte.

Dagegen sind die Nachzugszahlen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, die im Jahr 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, stark gesunken, so dass weder Polen noch die Tschechische Republik – wie dies noch im Jahr 2003 der Fall war – unter den zehn Hauptherkunftsländern vertreten sind. Der Rückgang der Nachzugszahlen aus diesen Ländern ist dadurch zu erklären, dass seit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004 Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU kein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung mehr benötigen und deshalb auch nicht mehr in die Visostatistik des Auswärtigen Amtes eingehen. Für die neuen Unionsbürger handelt es sich nunmehr um eine Form der EU-Binnenmigration (vgl. Kapitel 2.1). Entsprechend dieser Änderungen sank beispielsweise die Zahl der in Polen ausgestellten Visa um 70% von circa 2.900 im Jahr 2003 auf 885 im Jahr 2004. Im Jahr 2003 stellte Polen bei dieser Migrationsform noch die fünftgrößte Gruppe.

2.3 Spätaussiedler

Aufnahmeverfahren

Durch das Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247) wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt. Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist.²³

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wurde mit dem Stichtag 31.12.1992 abgeschlossen. Für den Folgezeitraum wurde der Tatbestand des „Spätaussiedlers“ in § 4 BVFG neu geschaffen.

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige, die unter einem sogenannten Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben.

Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

Erstmalig wurde außerdem durch das KfbG der Spätaussiedlerzuzug kontingentiert. Nachdem das Kontingent durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2534) noch einmal angepasst wurde, darf das Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge die Zahl der 1998 Aufgenommenen (103.080) nicht überschreitet.²⁴ In der Praxis spielt diese Regelung heute allerdings keine Rolle mehr, da bereits seit dem Jahr 2000 die tatsächlichen Aufnahmezahlen niedriger liegen und kontinuierlich weiter zurückgehen.

Das Gros der Spätaussiedler kommt seit Inkrafttreten des KfbG aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Für Antragsteller aus diesen Gebieten gilt hinsichtlich des erforderlichen Kriegsfolgenschicksals eine gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG). Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) müssen hingegen glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG).

²³ Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen seither in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient der Steuerung des Spätaussiedlerzuzugs durch eine vorgezogene Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Außerdem wird die Zustimmung des Landes eingeholt, das den Antragsteller später aufnehmen soll. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt derzeit etwa 48 Monate (vgl. BMI 2005: 73). Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

²⁴ Das ursprüngliche Kontingent lag bei 225.000 Personen pro Jahr.

Die Frage der deutschen Volkszugehörigkeit richtet sich nach § 6 BVFG. Für vor dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 1 BVFG. Sie sind deutsche Volkszugehörige, wenn sie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Für später Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266). Sie sind nur dann deutsche Volkszugehörige, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben²⁵ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse.

Durch den so neu gefassten § 6 Abs. 2 BVFG wurde gleichzeitig klargestellt, dass familiär vermittelte deutsche Sprachkenntnisse nur festgestellt sind, wenn der Spätaussiedlerbewerber (noch) zum Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Die an ein solches Gespräch zu stellenden Anforderungen wurden zum einen durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juli 2002 (Az: S 6 1066/01), zum anderen in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zurechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsames Verstehen und ein stockendes Sprechen stehen dem nicht entgegen. Nach Auffassung der Gerichte reicht es jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt. Vor Einführung dieser sog. Sprachtests waren die Angaben der Antragsteller und der von ihnen benannten Zeugen zu ihren Sprachkenntnissen zu Grunde gelegt worden, die jedoch häufig nach Einreise nicht verifiziert werden konnten.

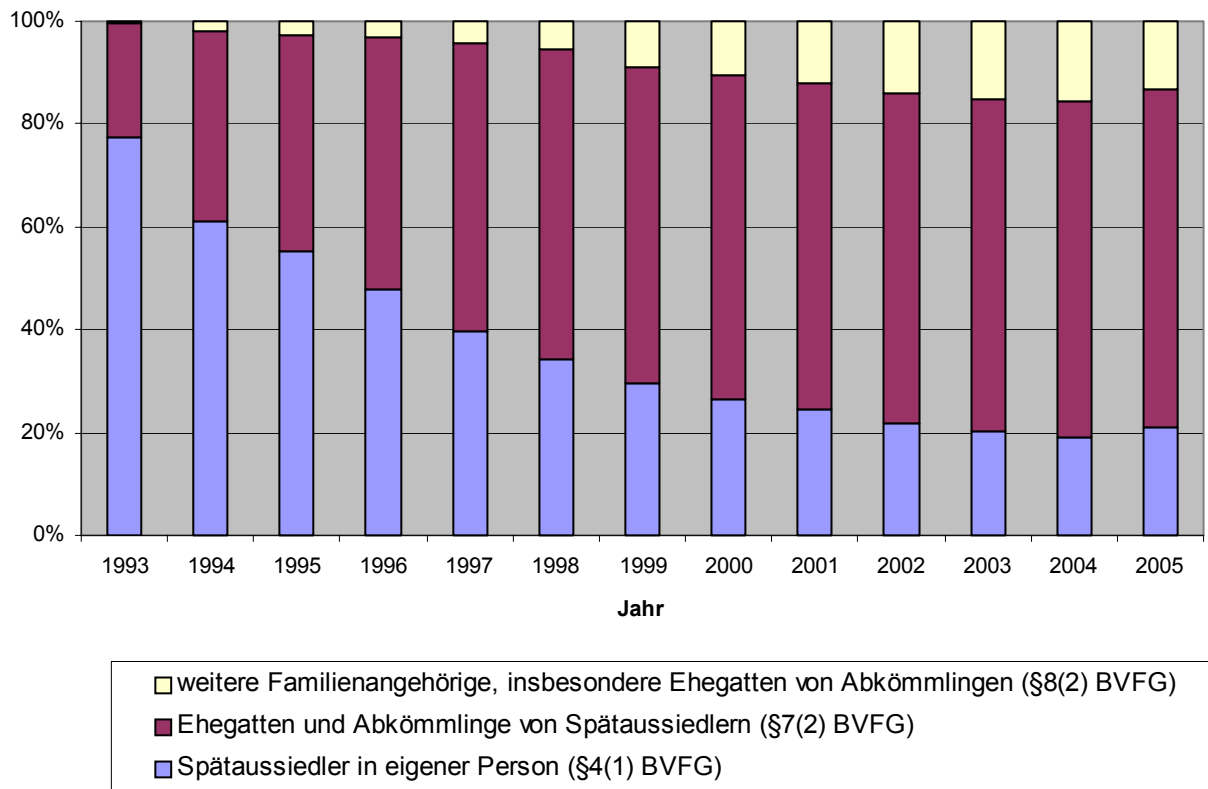
Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Sonstige nichtdeutsche Familienangehörige (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) können dagegen nur im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug zu Deutschen ausiedeln. Sie werden in der Anlage zum Aufnahmebescheid aufgeführt und bei gemeinsamer Einreise mit dem Inhaber des Aufnahmebescheids in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG).

²⁵ Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein *exklusives* Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1) (siehe dazu auch Silagi 2001, S. 259 und Peters 2003, S. 194).

Der Anteil der Spätaussiedler in den aussiedelnden Familienverbänden hat sich kontinuierlich von knapp 75 % im Jahr 1993 auf 19% im Jahr 2004 verringert. Im Jahr 2005 betrug dieser Anteil etwa 21%. Demgegenüber wuchs der Anteil der in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im gleichen Zeitraum von 25 % auf etwa 65%. Der Anteil der o. g. weiteren Familienangehörigen stieg von weniger als 1 % auf fast 16% im Jahr 2004 an. Im Jahr 2005 lag dieser Anteil bei circa 13% (vgl. Abbildung 22 und Tabelle 30 im Anhang). Damit hat sich das Anteilsverhältnis zwischen deutschstämmigen Migranten und ihren nicht-deutschstämmigen Angehörigen innerhalb eines Jahrzehnts umgekehrt. Die Integration insbesondere der nicht-deutschstämmigen Angehörigen in Deutschland wird durch vielfach abnehmende berufliche Qualifizierungen und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse erschwert. Diese Entwicklung stellt erhöhte Anforderungen an die Integrationsleistungen vor allem der Kommunen.

Abbildung 22: Status von Spätaussiedlern von 1993 bis 2005



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Auf diese Entwicklung reagierte der Gesetzgeber mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Hierdurch wurden unter anderem die Einbeziehungs Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst.

Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber selbst sie ausdrücklich beantragt. Dies trägt dem akzessorischen Charakter der Einbeziehung Rechnung, die nicht den Einbeziehungs bewerber begünstigen, sondern Aussiedlungshindernisse für den Spätaussiedlerbewerber ausräumen soll. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die

Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Außerdem müssen Ehegatten und Abkömmlinge jetzt Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Diese Grundkenntnisse liegen vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates erreicht wird. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.²⁶ Bei Kindern unter 14 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis. Zu ihren Gunsten wird vermutet, dass für eine erfolgreiche Integration ausreichende Grundkenntnisse vorhanden sind.

Sofern Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sie nur noch im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs nach Deutschland ziehen wie die o.g. sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen

Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise werden die Spätaussiedlerbewerber und ihre einbezogenen oder sonstigen mitreisenden Angehörigen vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 8 BVFG nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Im Anschluss daran können die Länder ihnen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen.²⁷ Nur am zugewiesenen Wohnort erhalten sie Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende²⁸). Wer zuweisungswidrig wegzieht, erhält am neuen Wohnort nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).²⁹ Die Bindung an den Wohnort ist auf drei Jahre begrenzt.

Zweck dieser Regelung ist eine gleichmäßige Verteilung der Lasten der Unterstützung und Eingliederung der Spätaussiedler auf die Gemeinden und damit eine sozialverträgliche Integration vor Ort. Vor diesem Hintergrund wurde das Wohnortzuweisungsgesetz durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 (1 BvR 1266/00) für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt; allerdings wurden Nachbesserungen etwa beim Zusammenleben von Familien gefordert.

Am 28. Mai 2005 trat eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft, durch die in Härtefällen die nachträgliche Umverteilung auf ein anderes Land oder die nachträgliche Zuweisung in einen ande-

²⁶ Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

²⁷ Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hat, wird auch in den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfindet. Die anderen Bundesländer haben dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regeln.

²⁸ Darunter fallen beispielsweise Leistungen für die Eingliederung in Arbeit.

²⁹ Diese beschränkt sich weitestgehend auf die Übernahme der Verpflegungskosten und die Kosten für die Rückreise an den Zuweisungsort.

ren Ort auf Antrag ermöglicht wurde.³⁰ Ein Härtefall liegt danach vor, wenn Ehegatten oder Lebenspartner untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder aufgrund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Orten leben, oder wenn die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt noch nicht vollständig decken kann, entgegensteht oder zu einer vergleichbaren unzumutbaren Einschränkung führt (§ 3b Abs. 2 Wohnortzuweisungsgesetz).

Die Geltung des Wohnortzuweisungsgesetzes wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Statuserwerb

Mit ihrer Aufnahme und Begründung eines ständigen Wohnsitzes im Bundesgebiet erwerben Spätaussiedlerbewerber gemäß Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BVFG die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutscher). Einbezogene nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge erwerben diesen Status gemäß Art. 116 Abs. 1 GG i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 3 mit Aufnahme im Bundesgebiet, jedoch nicht vor dem Statuserwerb der Bezugsperson.

Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung durch Erteilung einer Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 Abs. 1 BVFG) oder über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers (§ 15 Abs. 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die Rechte und Vergünstigungen an Spätaussiedler und deren einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (die dem Spätaussiedler nach § 7 Abs. 2 BVFG in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleich gestellt sind) gewähren.

Seit dem 1. Januar 2005 ist auch für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt.

Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft. Allein der Sprachtest für Spätaussiedlerbewerber wird gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BVFG hierbei nicht wiederholt.

In Fällen, in denen Aufnahmebewerbern (noch) ohne vorherige Anhörung ein Aufnahmebescheid erteilt worden ist, sich jedoch im Bescheinigungsverfahren herausstellt, dass sie ihre Deutschkenntnisse falsch eingeschätzt haben und ihnen deshalb keine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG erteilt werden kann, erhalten sie gleichwohl einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG bzw. Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 AufenthG), sofern der Aufnahmebescheid nicht zurückgenommen wird oder Rücknahmegründe vorliegen. Diese Bleiberechtsre-

³⁰ Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 22. Mai 2005, BGBl. 2005 I S. 1371.

gelung beruht auf einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 7./8. November 2001. In diesen seltenen Fällen wird der mit der Einführung des Aufnahmeverfahrens verfolgte Zweck, nur anspruchsberechtigte Personen als Aussiedler bzw. Spätaussiedler nach Deutschland einreisen zu lassen, nicht vollständig erfüllt.

Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG). Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungs-voraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere nichtdeutsche Verwandte (z.B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben bis zur Einbürgerung Ausländer.

Statistik

Die statistische Erfassung des Spätaussiedlerzugangs findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt.

Im Zeitraum von 1990 bis 2004 wanderten fast zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.446.669). Es ist davon auszugehen, dass die ganz überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft hier verbleibt.

Nachdem der Zuzug von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 seinen Höhepunkt erreicht hatte (397.073), ist der Umfang stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank er erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2004 noch 59.093 Personen (vgl. Tabelle 4 und Abbildung 23). Dies entspricht einem Rückgang um rund 19% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem die Zuzugszahlen bereits von 2002 auf 2003 um rund 20% gesunken waren. Damit wurde im Jahr 2004 der niedrigste Spätaussiedlerzuzug seit 1986 registriert. Damals zogen knapp 43.000 Aussiedler zu. Im Jahr 2005 setzte sich der Rückgang der Spätaussiedlerzahlen fort. Mit 35.522 Personen wurden annähernd 40% weniger Spätaussiedler einschließlich ihrer Angehörigen registriert als ein Jahr zuvor. Seit dem Jahr 1999 sank auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge kontinuierlich. So wurden im Jahr 2004 nur noch 34.560 Aufnahmeanträge gestellt, gegenüber 46.443 im Jahr 2003. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000. Im Jahr 2005 wurden 21.306 Aufnahmeanträge registriert.

Massiv verändert hat sich seit Beginn der 1990er Jahre die Zusammensetzung des (Spät-) Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsgebieten (vgl. Abbildung 23 und Tabelle 4).

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellten seit Jahren Personen aus der ehemaligen Sowjetunion. Inzwischen kommen Spätaussiedler fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2004 waren es 99,4% aller Spätaussiedler, im Jahr 2005 99,6%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr die Russische Föderation mit 33.358 sowie Kasachstan mit 19.828 Personen. Der Zuzug von Spätaussiedlern aus Kasachstan sank allerdings im letzten Jahr überproportional wieder ab: Er nahm gegenüber 2003 um etwa ein Viertel ab. Dagegen betrug der Rückgang beim Spätaussiedlerzuzug aus der Russischen Föderation etwa 15%. Aus der Ukraine kamen im Jahr 2004 2.299 Spätaus-

siedler, aus Kirgisistan 1.634 (vgl. Tabelle 4). Im Jahr 2005 zogen im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs 21.113 Personen aus der Russischen Föderation und 11.206 Personen aus Kasachstan nach Deutschland.

Tabelle 4: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2005

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Polen	133.872	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396
davon aus:																
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10
Aserbaidshjan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	80	27	35	35	41	22
Kasachstan	-	-	114.382	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206
Kirgisistan	-	-	12.618	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840
Moldawien	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130
Russische Föd.	-	-	55.875	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236
Jugoslawien ¹	961	450	199	120	182	178	77	34	14	19	0	17	4	8	8	0
Rumänien	111.150	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39
(Ehem.) CSSR	1.708	927	460	134	97	62	14	8	16	11	18	22	13	2	3	4
Ungarn	1.336	952	354	37	40	43	14	18	4	4	2	2	3	5	0	3
Sonstige Länder ²	96	39	88	8	3	10	6	0	3	0	6	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesministerium des Innern

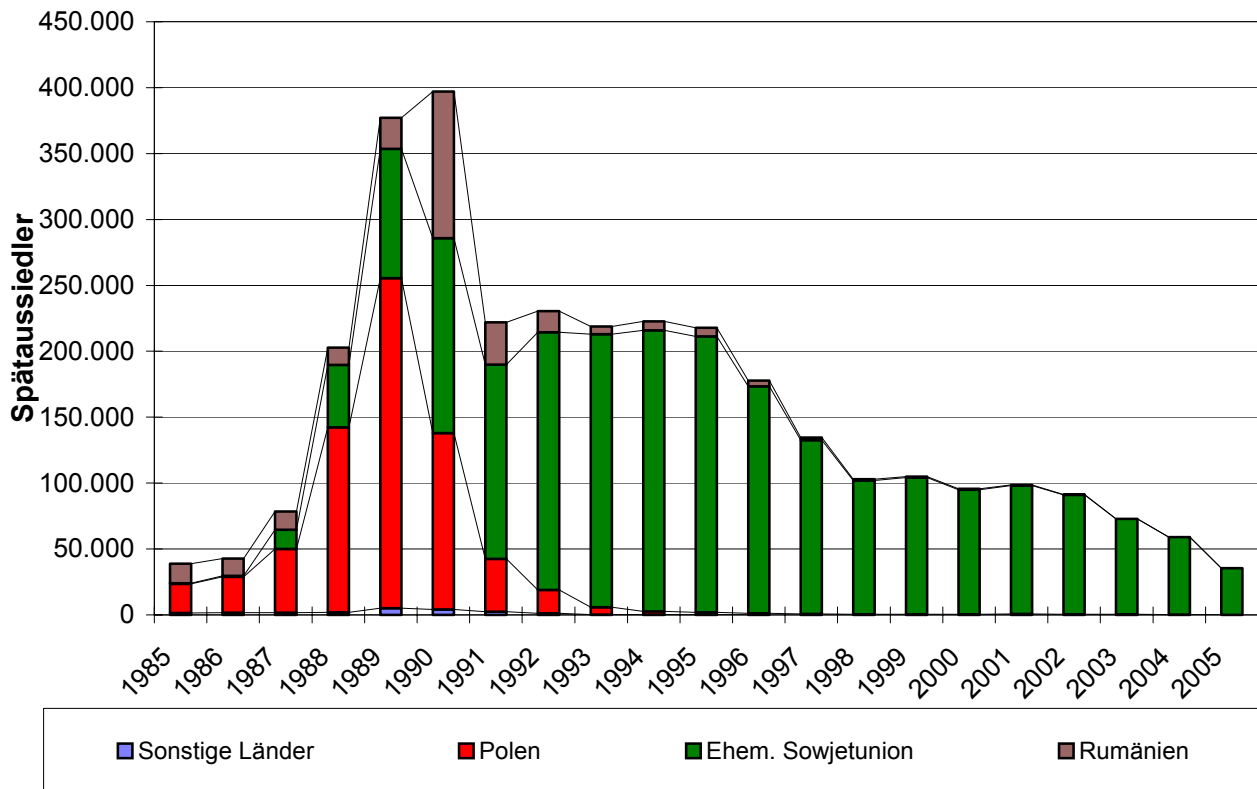
1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugosl. Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) "Sonstige Gebiete" sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland in die BR Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Parallel ging der Zuzug aus den übrigen Herkunftsgebieten zurück. Kamen 1990 als zweit- und drittgrößte Gruppe noch 133.872 Personen aus Polen und 111.150 Personen aus Rumänien, so kamen im Jahr 2004 lediglich noch 278 Spätaussiedler aus Polen und 76 aus Rumänien, was einem Anteil von 0,5% bzw. 0,1% am Gesamtspätaussiedlerzuzug entspricht. Diese Zahlen sanken im Jahr 2005 weiter. Aus Polen zogen 80 Spätaussiedler nach Deutschland, aus Rumänien 39. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Abbildung 23: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2005



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Der generelle Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotentials und der Einführung der Sprachtests auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Als solche sind zu nennen: die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage in den Herkunftsgebieten, ethnisch begründete Benachteiligungen in einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie der Wunsch nach Familienzusammenführung mit bereits in Deutschland lebenden Verwandten.

Inzwischen haben die Demokratisierungsprozesse in den osteuropäischen Staaten, auch auf Basis bilateraler Verträge³¹, zu einer Stabilisierung der Lage der deutschen Minderheiten beigetragen. Zum anderen sind die seit 1990 ins Leben gerufenen Hilfsprogramme (Bleibehilfen) zugunsten der deutschen Minderheiten in den Siedlungsgebieten zu nennen, wobei seit 1998 statt „investiver Großprojekte“ Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Die Programme umfassen Förderungen auf kulturellem, sprachlichem, sozialem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet.³² Zudem unterstützt und fördert die Bundesregierung verstärkt die Bildung und Intensivierung

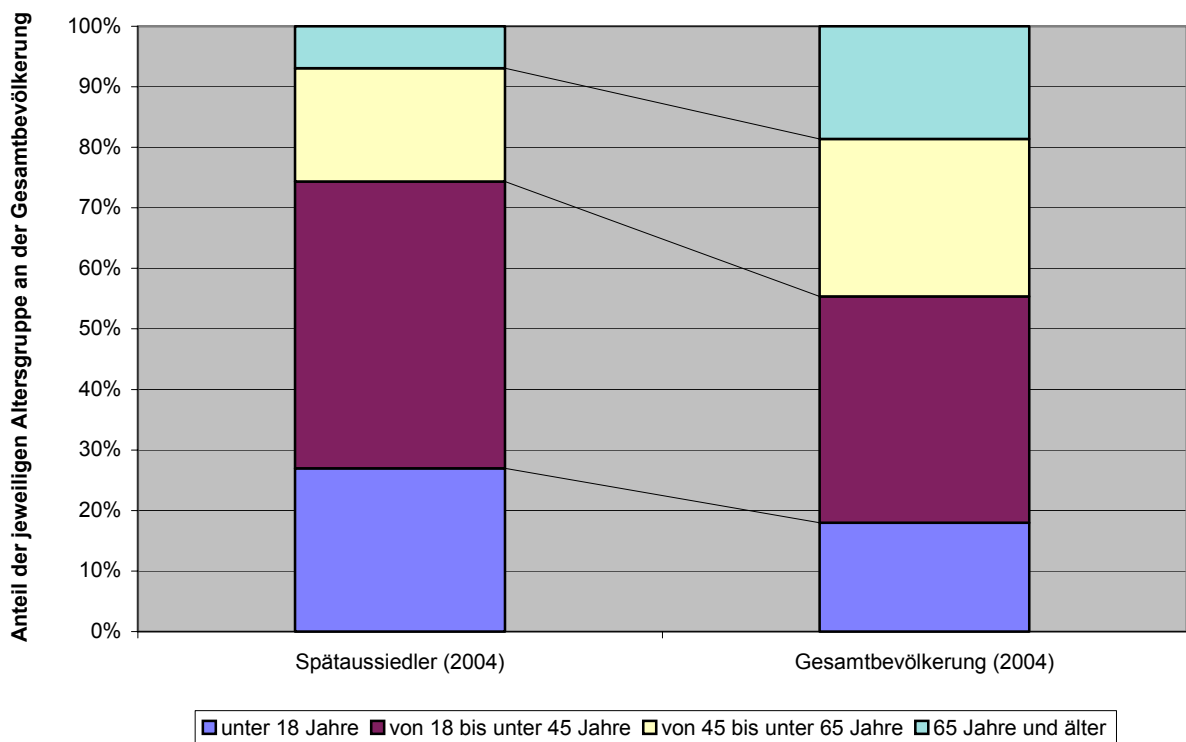
³¹ In den Jahren 1991 und 1992 hat Deutschland mit Polen, Ungarn, der damaligen Tschechoslowakei und Rumänien vertragliche Übereinkommen abgeschlossen, die den Minderheitenschutz in diesen Staaten regeln.

³² Schwerpunkte der Projekte sind dabei u.a. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und außerschulischer Deutschunterricht. Im Sommer 2005 wurden in Russland und Kasachstan 2.789 vom Bundesministerium des Innern (BMI) geförderte Sprachkurse an 721 Orten durchgeführt. Dabei wird die Anzahl der Sprachkurse ständig dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Zwar sind die Maßnahmen in erster Linie zur Wiederbelebung

von Partnerschaften zwischen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland und Kommunen in den Herkunftsgebieten der deutschen Minderheiten.

Positiv wirkt sich die Spätaussiedlerzuwanderung ebenso wie die Zuwanderung von Ausländern auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Beide haben einen verjüngenden Effekt (vgl. Abbildung 24 und Tabelle 31 im Anhang). So sind 74,4% der im Jahr 2004 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt, während nur 55,4% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen. Dagegen sind nur 6,9% der Spätaussiedler über 65 Jahre, aber 18,6% der Gesamtbevölkerung.

Abbildung 24: Altersstruktur der im Jahr 2004 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Jahres 2004



Quelle: Bundesverwaltungsamt

der deutschen Kultur in den Herkunftsgebieten gedacht, tragen jedoch auch dazu bei, im Fall der Ausreise die Startbedingungen für Spätaussiedler in Deutschland zu verbessern und damit die Integrationschancen zu erhöhen (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 14. September 2005).

2.4 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Rechtliche Grundlagen und Aufnahmeverfahren ab dem 1. Januar 2005

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde das so genannte Kontingentflüchtlingengesetz, das bisher in entsprechender Anwendung bei der Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Familienangehörigen verwandt wurde, aufgehoben.

Mit § 23 Aufenthaltsgesetz enthält das Zuwanderungsgesetz erstmals eine eigenständige gesetzliche Regelung zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer. Danach kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Bei besonders gelagerten politischen Interessen Deutschlands kann die Anordnung die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorsehen (§ 23 Abs. 2 AufenthG).

Am 24. Juni 2005 hat sich die Innenministerkonferenz auf Eckpunkte zur Neuregelung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der baltischen Staaten)³³ verständigt. Die Verständigung stellt einen tragfähigen Kompromiss über die neuen Voraussetzungen für alle Beteiligten (Länder, Bund, Zentralrat der Juden und Union Progressiver Juden) dar. Sie steht im Kontext mit dem Ziel des Zuwanderungsgesetzes, Zuwanderung besser steuern und die Integrationserfordernisse stärker berücksichtigen zu können. Der IMK-Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 gestaltet das neu geregelte Aufnahmeverfahren näher aus³⁴. Die Verteilung der aufnahmeberechtigten Personen, die ab dem 1. Juli 2006 mit einer Aufnahmezusage auf der Grundlage eines ab dem 1. Oktober 2005 gestellten Antrags einreisen können, ist danach auch weiterhin nach dem Königsteiner Schlüssel³⁵ vorgesehen. Dies ist dadurch möglich, dass § 23 Abs. 2 AufenthG für diese Niederlassungserlaubnisse die Erteilung einer Wohnsitzauflage zulässt.

Wie bisher sind Personen zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden jüdischer Nationalität im Sinne ehemaliger sowjetischer Vorschriften sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. Deren Ehepartner und minderjährige Kinder können mit aufgenommen werden. Künftig müssen jedoch folgende neue Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden:

1. Nachweis der absehbar eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts, um den dauerhaften Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden. Dazu wird für den Antragsteller eine Sozial- und Integrationsprognose erstellt, bei der auch die familiäre Situation berücksichtigt werden soll. Kriterien für die Erstellung einer solchen Prognose sind vom neu eingerichteten Beirat zu entwi-

³³ Vgl. Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 24. Juni 2005 TOP 28 sowie Anlage dazu (Eckpunkte für die Neuregelung eines Verfahrens zur Aufnahme jüdischer Emigranten (Kontingentflüchtlinge)

³⁴ IMK-Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 „Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten.“

³⁵ Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung von „Lasten“ auf die einzelnen Bundesländer. Er wird von der Bund-Länderkommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich aufgestellt und berechnet sich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel eingeführt worden war. Er findet auch Anwendung bei der Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer.

ckeln, dem Vertreter des Bundes, der Länder, des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Union der progressiven Juden in Deutschland und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angehören. Der Beirat soll das Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen.

2. Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A1). Eine Härtefallregelung, die die Möglichkeit beinhaltet, von diesem Erfordernis abzusehen, ist vorgesehen.
3. Nachweis, dass die Möglichkeit zur Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Dieser Nachweis soll durch eine Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland unter Einbeziehung der Union der Progressiven Juden erfolgen.
4. Ehegatten und ältere Kinder, die mit dem Zuwanderungsberechtigten aufgenommen werden, müssen ebenfalls Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird vom Erfordernis des Nachweises von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der absehbar eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen.

Die Beschlüsse sehen eine Übergangsregelung vor, wonach bei Personen, die vor dem 1. Juli 2001 einen Aufnahmeantrag gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde, die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen fortgelten. Diese Anträge werden weiter von den Ländern bearbeitet (ÜI-Fälle). Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage bisher noch nicht zugestellt wurde, kann bei Geltendmachung eines Härtefalls ebenfalls vom Erfordernis der neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden (ÜII-Fälle).

Die Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren und die Erteilung der Aufnahmebescheide wurde mit den genannten Beschlüssen auf den Bund übertragen. Ab 1. Juli 2006 ist das BAMF für Neuanträge sowie für die so genannten Übergangsfälle II zuständig.

Bereits Ende 2004 hatte sich die Innenministerkonferenz auf eine Übergangsregelung für diejenigen Personen verständigt, die vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage erhalten haben. Für sie gilt in Bezug auf Einreise und Aufenthalt die bisherige Regelung.

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erhalten seit 1. Januar 2005 nach der Einreise von der Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG. Ihre mitreisenden Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Die Zuwanderer haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Soweit sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften des SGB II (Arbeitslosengeld) und SGB XII (Sozialgeld, Grundsicherungsrente).

Einen Anspruch auf Rente haben jüdische Emigranten nur dann, wenn sie in Deutschland erwerbstätig waren und Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Als Zuwanderer im Rentenalter können sie keine Rente erhalten. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe besteht nur insoweit, als sie in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt haben.

Trotz einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Akademikern in dieser Zuwanderergruppe, gestaltet sich die berufliche Eingliederung mitunter schwierig, da die Qualifikationen und Abschlüsse auf dem deutschen Arbeitsmarkt bei nichtdeutschen Staatsangehörigen nicht uneingeschränkt anerkannt werden.³⁶

Zur Verbesserung der Integrationschancen in Deutschland wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ein gesetzlicher Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote geschaffen, der für alle Zuwanderungsgruppen (Spätaussiedler, anerkannte Asylbewerber und sonstige Ausländer) gilt. Dieses Angebot umfasst vor allem Sprachkurse und Orientierungskurse zur Einführung in die Rechtsordnung, in die Kultur und Geschichte Deutschlands (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Die Kosten trägt der Bund.

Jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion können entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, in der Regel nach acht Jahren, einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Rückblick

Bis Ende 2004 wurden jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland auf der Grundlage des am 9. Januar 1991 von den Regierungschefs des Bundes und der Länder gefassten Beschlusses aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte ohne zahlenmäßige und zeitliche Begrenzung aufgrund von Einzelfallentscheidungen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, das so genannte Kontingentflüchtlingengesetz). Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme war der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Begrenzt wurde die Aufnahme durch die Aufnahmekapazitäten des Bundes und der Länder.

Für die Aufnahme hatten Bund und Länder ein geordnetes Aufnahmeverfahren vereinbart (Grundsatzenerlass des AA vom 25. März 1997). Geordnetes Verfahren bedeutet, dass sich die Einreise nach Deutschland im normalen Sichtvermerksverfahren vollzieht. Der Einreisebewerber musste bei der für seinen Wohnsitz zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Zweck eines Daueraufenthalts in Deutschland beantragen.

Zugangsberechtigt waren alle Personen, die nach staatlichen Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) des Antragstellers konnten in den Antrag einbezogen werden. Vor Erteilung des Visums musste das aufnehmende Bundesland seine Zustimmung in Form einer Aufnahmezusage erteilen.

Mit dem Beitritt der baltischen Staaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde das bisherige Verfahren zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus diesen Staaten aufgrund des damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Einschnitts entsprechend einer Vereinbarung der Bundesländer abgelöst. Seit dem Beitritt ist ein Aufenthalt in Deutschland im Rahmen der europarechtlichen Freizügigkeitsrechte und der nationalen Bestimmungen möglich.

³⁶ Vgl. dazu auch Haug/Schimany 2005 und Schoeps 2005.

Tabelle 5: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2005

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Insgesamt sind zwischen 1993 und 2004 191.142 jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert.³⁷ Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen im Jahr 2004 auf 11.208 und im Jahr 2005 auf 5.968 (vgl. Tabelle 5). Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation. Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion ist Fundament des erfolgreichen Aufbaus jüdischer Gemeinden und sichert deren Lebensfähigkeit; die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit etwa 100 Gemeinden die drittgrößte in Europa und die weltweit am schnellsten wachsende jüdische Gemeinschaft.

³⁷ Davon sind etwas mehr als 100.000 Personen Mitglied einer der jüdischen Gemeinden in Deutschland geworden.

2.5 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Grundgesetz wird politisch verfolgten Ausländern das Recht auf Asyl in Deutschland gewährt. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestattet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)³⁸ zuständig. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylherbliche Merkmale anknüpfende staatliche – unter Umständen auch quasi-staatliche – Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche unmittelbar droht. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylberechtigung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Voraussetzung für politische Verfolgung ist bisher die Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit der Verfolgung. Mit Beschluss vom 10. August 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 260/98 und 1353/98) die Anforderungen an die Merkmale der Quasi-Staatlichkeit modifiziert. Danach stehen dem Staat solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Gewährung des so genannten „kleinen Asyls“, das sich an die Genfer Flüchtlingskonvention anlehnt. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der seit dem 1. Januar 2005 § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt und erweitert, darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat, von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung) ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.³⁹ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde zudem eine weitgehende Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenom-

³⁸ Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

³⁹ Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

men (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a GG als auch anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG; früher § 51 Abs. 1 AuslG) erhalten zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Asylberechtigte hatten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Zudem ist Personen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der an die Stelle des § 53 AuslG tritt, aus anderen Gründen als dem einer drohenden Verfolgung aus den in der GFK aufgeführten Gründen Abschiebungsschutz zu gewähren (subsidiärer Schutz). Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Das Verbot der Abschiebung gilt dabei ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote) oder bei Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse).

Einem Ausländer, bei dem Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt wurden, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Diese wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, gröblich oder wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wurde oder schwerwiegende Gründe die Annahme anderer Ausschlussgründe (z.B. bei Straftaten von erheblicher Bedeutung) rechtfertigen. Der Ausländer erhält dann eine Duldung⁴⁰ nach § 60a AufenthG.

Um Kettenduldungen zu vermeiden, kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (§ 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG). Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist allerdings, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) trat am 1. Juli 1993 eine tiefgreifende Änderung des Asylgrundrechts in Kraft. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes betrafen im wesentlichen drei Punkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen und die Schweiz. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können. Der einstweilige Rechtsschutz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Verhältnis zu den

⁴⁰ Die Duldung ist kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. Personen, die eine Duldung erhalten haben, bleiben grundsätzlich ausreisepflichtig.

EU-Mitgliedstaaten kommt die Drittstaatenregelung im Regelfall aufgrund der VO (EG) 343/2003 (Dublin II) jedoch nicht mehr zur Anwendung.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem so genannten sicheren Herkunftsstaat stammt (§ 29a AsylVfG). Der Asylantrag wird in einem solchen Fall in einem verkürzten Verfahren geprüft und abgelehnt, es sei denn, der Asylsuchende kann im Einzelfall darlegen, dass er entgegen dieser Annahme doch politisch verfolgt wird. Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet. Der Gesetzgeber bestimmt, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu gelten hat. Grundlage hierfür sind vor allem die vom Auswärtigen Amt erstellten Lageberichte. Als sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit Bulgarien, Ghana, Rumänien und Senegal.

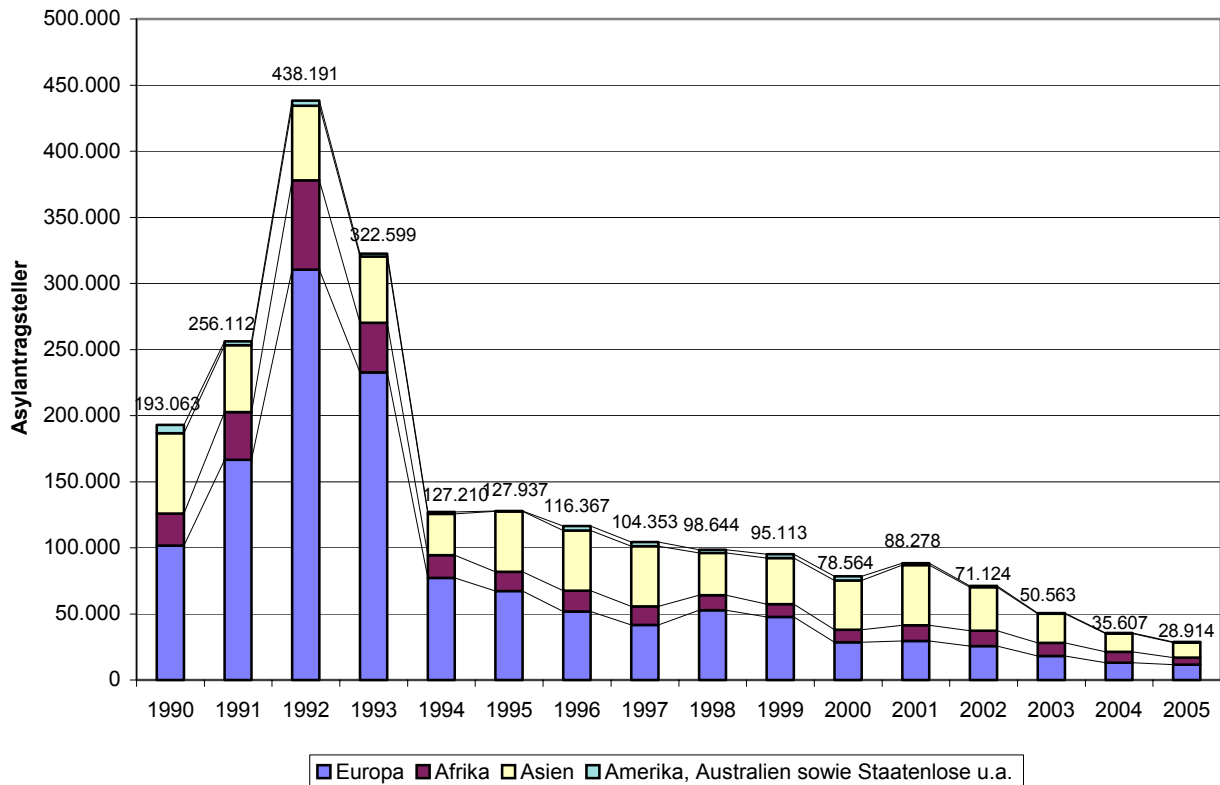
3. Flughafenregelung

Die so genannte Flughafenregelung (§ 18a AsylVfG) gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen, bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen und am Flughafen untergebracht werden können. Das Verfahren (einschließlich des Dublinverfahrens) wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag entschieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.⁴¹

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik. An dieser Stelle sei angemerkt, dass nicht alle Asylsuchenden vor dem Jahr 1993 in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1) Eingang fanden; erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert wurden.

⁴¹ Im Jahr 2004 haben 587 Personen bei Grenzbehörden auf deutschen Flughäfen einen Asylantrag gestellt. Dabei wurde in 47,4% der Fälle die Einreise ins Bundesgebiet gestattet.

Abbildung 25: Asylantragsteller (Erstanträge) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2005



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 25 zeigt die Anzahl der Asylbewerber nach Herkunftskontinenten im Zeitraum von 1990 bis 2005 (vgl. auch Tabelle 32 im Anhang). Zwischen dem Jahr 1990 bis Ende 2005 haben in Deutschland über 2,2 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht.⁴² Der größte Teil davon stammte aus Europa einschließlich der Türkei, wobei ab dem Jahr 2000 jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland stellten, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen. 2004 stammten 39,2% aller Antragsteller aus Asien gegenüber 37,0% aus Europa und 22,6% aus Afrika. Im Jahr 2005 lag der Anteil der Asylbewerber aus europäischen Staaten (40,5%) wieder etwas über dem Anteil an Antragstellern aus asiatischen Staaten (39,1%).

Als Folge der Änderung des Asylgrundrechts, der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas sowie dem Ende der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien lässt sich seit 1993 ein kontinuierliches Absinken der Asylantragstellerzahlen feststellen. 1998 lag die Zahl der Asylbewerber erstmals seit 1987 unter 100.000 und sank seitdem fast kontinuierlich; nur im Jahr 2001 war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2004 lag die Zahl der Asylbewerber in Deutschland bei 35.607 Personen, nachdem im Vorjahr 50.563 Asylbewerber registriert wurden. Dies entspricht einem Rückgang von fast 30% im Vergleich zu 2003. Damit weist das Jahr 2004 den geringsten Stand an Asylantragstellern seit 1984 auf. Im Jahr 2005 war mit 28.914 Antragstel-

⁴² Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

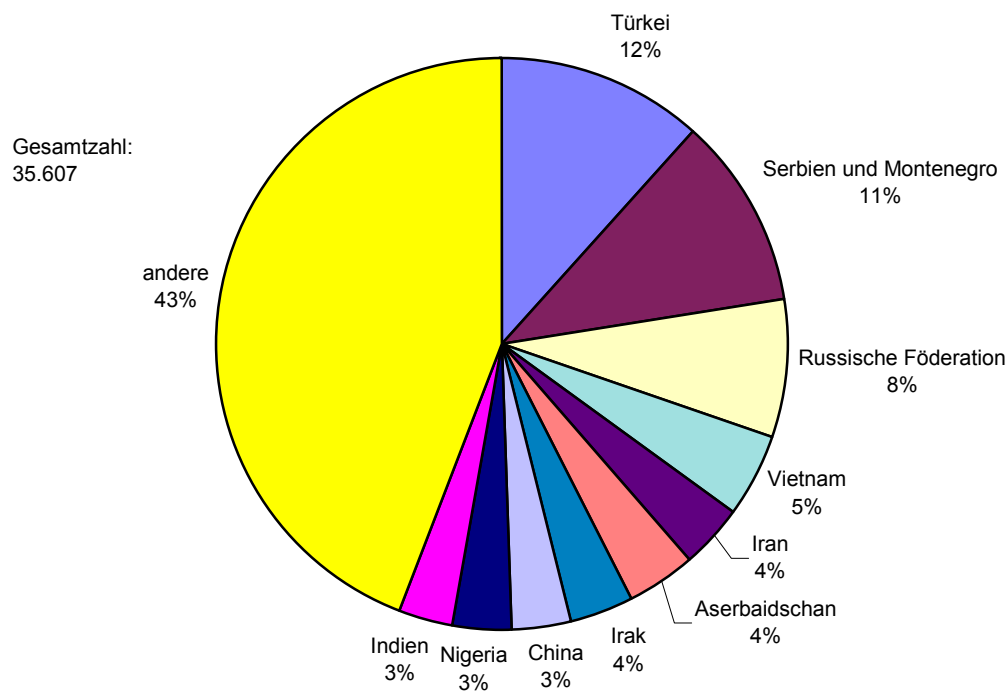
lern ein weiterer Rückgang der Asylbewerberzahlen zu verzeichnen (-18,8% im Vergleich zum Vorjahr).

Vor allem die Zahl der Asylsuchenden aus europäischen Staaten ist stark gesunken: von 310.529 Personen im Jahr 1992 auf 13.175 Personen im Jahr 2004 bzw. 11.712 Personen im Jahr 2005. Weniger stark sank im selben Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen (1992: 56.480; 2004: 13.950; 2005: 11.310) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67.408; 2004: 8.043; 2005: 5.278).

Hauptherkunftsland⁴³ von Asylsuchenden war im Jahr 2004 – wie bereits im Jahr zuvor – die Türkei, nachdem in den Jahren von 2000 bis 2002 die meisten Antragsteller aus dem Irak kamen (vgl. Abbildung 26 und Tabelle 33 im Anhang). Die Zahl der Asylsuchenden aus der Türkei betrug im Jahr 2004 4.148, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 2.153 Anträgen bzw. 34,2% bedeutet. Etwa 80% der türkischen Asylsuchenden waren kurdischer Volkszugehörigkeit (siehe auch Tabelle 6). Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2004 nimmt Serbien und Montenegro ein. Die Zahl der Antragsteller aus diesem Land sank von 4.909 im Jahr 2003 auf 3.855 Personen im Jahr 2004. Grund für diesen Rückgang dürfte die zunehmende Stabilisierung der politischen Lage im Kosovo sein. Drittstärkstes Herkunftsland war die Russische Föderation. Im Jahr 2004 stellten 2.757 russische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland. Etwa die Hälfte davon waren Tschetschenen. Insgesamt gehört die Russische Föderation bereits seit dem Jahr 2000 zu den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern. Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stellten im Jahr 2004 insgesamt 6.337 Personen einen Asylantrag. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2004 zählten Vietnam (1.668 Personen), der Iran (1.369 Personen), Aserbaidshan (1.363 Personen) und der Irak. Dabei ist die Zahl der Asylbewerber aus dem Irak im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr erneut stark gesunken: von 3.850 im Jahr 2003 auf 1.293 im Jahr 2004.

⁴³ Hauptherkunftsländer sind die 10 zugangsstärksten Herkunftsländer.

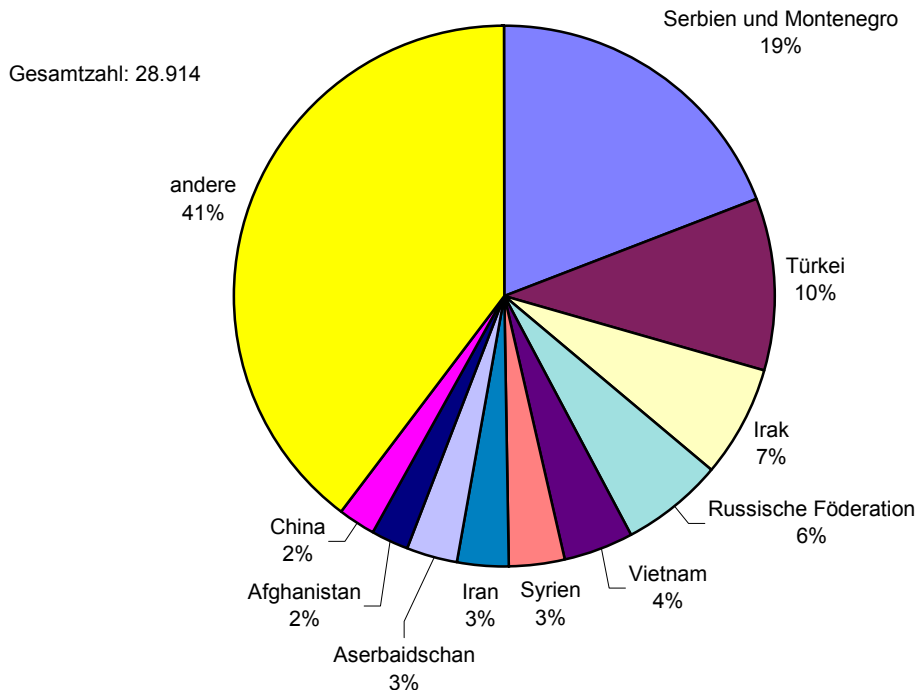
Abbildung 26: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2004



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Hauptherkunftsland im Jahr 2005 war Serbien und Montenegro mit 5.522 Erstantragstellern vor der Türkei (2.958 Personen), dem Irak (1.983 Personen) und der Russischen Föderation (1.719 Personen) (vgl. Abbildung 27 und Tabelle 33 im Anhang). Insgesamt stellten im Jahr 2005 4.113 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion einen Asylerstantrag.

Abbildung 27: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2005

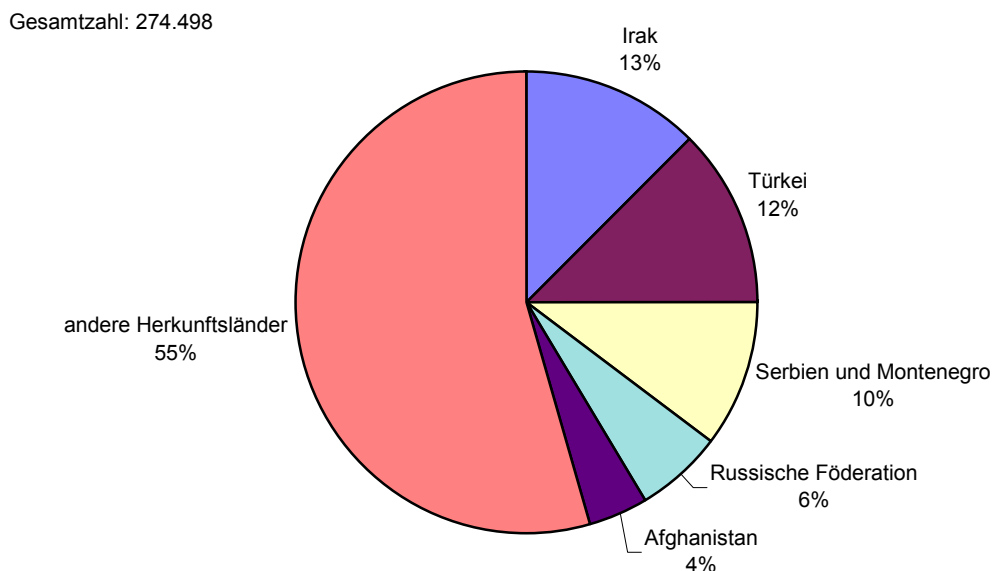


Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2001 bis 2005 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 28): Aus dem Irak stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 12,6% die meisten Asylbewerber vor der Türkei mit 12,3%. Dabei ist die Türkei seit Mitte der neunziger Jahre kontinuierlich jedes Jahr unter den drei stärksten Herkunftsländern zu finden. Drittstärkstes Herkunftsland in diesem Zeitraum war Serbien und Montenegro (10,5%), vor der Russischen Föderation (6,0%) und Afghanistan (4,3%). Während Serbien und Montenegro Ende der 1990er Jahre aufgrund des Kosovo-Konflikts noch das Hauptherkunftsland von Asylbewerbern war, ist der Anteil der Asylbewerber aus der Russischen Föderation an allen Asylbewerbern in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen (bei insgesamt sinkenden absoluten Zahlen). Für Afghanistan ist festzustellen, dass der durch die Militärintervention herbeigeführte Sturz des Taliban-Regimes Ende 2001 zu einem deutlichen Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt hat. Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Struktur der Herkunftsländer von Asylsuchenden konstatieren.

Dagegen spielen ehemalige Hauptherkunftslander wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 1990er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse in diesen Ländern, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten sowie aufgrund von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 1990er Jahre sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103.787 im Jahr 1992 auf 61 im Jahr 2004 und 55 im Jahr 2005, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31.540 auf 480 im Jahr 2004 und 278 im Jahr 2005.

Abbildung 28: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2001 bis 2005



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Seit 1995 weist das BAMF nicht nur die Herkunftsländer der betreffenden Asylantragsteller aus, sondern auch für einige Hauptherkunftsländer deren ethnische Herkunft (vgl. Tabelle 6). Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder durch einen hohen Anteil von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.⁴⁴

⁴⁴ Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird erstmals bei der Aktenanlage abgefragt. Während der Anhörung durch den Entscheider wird versucht, diese Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren. Die BAMF-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann.

Tabelle 6: Hauptvolkszugehörigkeiten von Asylantragstellern (Erstanträge) bestimmter Herkunftsländer von 1995 bis 2005

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Serbien und Montenegro	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909	3.855	5.522
dar. Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835	2.000	1.472	2.072
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5	40,7	38,2	37,5
dar. Roma ¹	-	-	-	-	6.983	4.617	2703	2.003	1.654	1.256	2.179
in %	-	-	-	-	22,2	41,5	34,8	30,0	33,7	32,6	39,5
dar. Serben ¹	-	-	-	-	340	390	276	250	171	161	114
in %	-	-	-	-	1,1	3,5	3,6	3,7	3,5	4,2	2,0
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301	4.148	2.958
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9.245	7.822	5.091	3.300	2.422
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7	80,8	79,6	81,9
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242	3.850	1.293	1.983
dar. Kurden ²	-	-	10.017	4.137	3.398	3.287	6.759	3.664	1.678	690	1.033
in %	-	-	71,1	55,6	39,2	28,3	39,4	35,8	43,6	53,4	52,1

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die zusätzliche Differenzierung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro wurde erstmals für das Jahr 1999 (damals noch BR Jugoslawien) ausgewiesen.

2) Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.

Nachdem in den Jahren von 1995 bis 1998 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit war – der prozentuale Anteil schwankte zwischen 83,8% (1995) und 88,0% (1998) –, ist seit 1999 eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro festzustellen. Der Anteil der ethnischen Albaner sank im Jahr 2000 bis auf 34,1% und lag seitdem relativ stabil bei etwa 40% (2004: 38,2%). Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma von 22,2% auf 41,5% im Jahr 2000. Von 2001 bis 2004 lag der Anteil der Roma an den Asylsuchenden aus Serbien und Montenegro bei etwa einem Drittel (2004: 32,6%) und stieg im Jahr 2005 wieder auf knapp 40%. Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2005 relativ konstant (zwischen 79,6% 2004 und 86,4% 2000). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1% im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3% im Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Kurden aus dem Irak 52,1%.

Betrachtet man die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2004, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel (67,8%) der Asylantragsteller Männer waren (2003: 69,9%). Fast drei Viertel (73,1%) waren jünger als dreißig Jahre (2003: 75,9%) und fast ein Drittel minderjährig (30,1%).

Stellt ein Asylbewerber "nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages" einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gel-

tendmachung von Nachfluchtgründen⁴⁵) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 33% im Jahr 2000 gestiegen ist. Im Jahr 2004 lag sie bei 29%. Dabei stellten Personen aus Serbien und Montenegro im Jahr 2004 mehr Folge- als Erstanträge (4.610 gegenüber 3.855); ein großer Teil sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo. Für türkische Staatsangehörige wurden 2.824 Folgeanträge gegenüber 4.148 Erstanträgen verzeichnet.

Entscheidungen⁴⁶

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 7). Diese Statistik ist nicht kompatibel mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z.B. Zugang 2003, Verfahrensabschluss 2004).⁴⁷

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2005

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 51(1) AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG ¹ bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	k.A.	k.A.	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	k.A.	k.A.	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	k.A.	k.A.	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	k.A.	k.A.	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

⁴⁵ Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchtattbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

⁴⁶ Da sich die folgenden Informationen auf Entscheidungen beziehen, die bis zum 31. Dezember 2004 getroffen wurden, wird in den weiteren Ausführungen zumeist die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Rechtsgrundlage genannt.

⁴⁷ Zum 31. Dezember 2004 waren beim BAMF 14.690 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Ende 2003 waren es noch 25.479. Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2004 95.653 Klageverfahren in erster Instanz anhängig. Ende 2003 waren dies noch 103.734.

- 1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.
- 2) Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).
- 3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebeschutz nach § 51(1) AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den vorangegangenen Jahren lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2005 über fast 2,8 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 7). Die Asylanerkerungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art.16a GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei in den 1990er Jahren durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Nachdem bereits im Jahr 2004 mit 1,5% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert wurde, sank diese Quote im Jahr 2005 weiter auf 0,9%.⁴⁸ Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der GFK gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (bzw. seit dem 1. Januar 2005 gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG) sowie über Feststellung von Abschiebungshindernissen bzw. Abschiebungsverboten nach § 53 AuslG (bzw. seit dem 1. Januar 2005 nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG). Im Jahr 2004 lag die Quote für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bei 1,8%, nachdem im Vorjahr mit 1,7% der niedrigste Stand seit der Erhebung dieser Daten verzeichnet wurde. Zudem wurden im Jahr 2004 bei 1,6% der Asylantragsteller Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG festgestellt. Im Jahr 2005 lag die Quote für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bei 4,3%; bei 1,4% der Antragsteller wurden Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG festgestellt.

Addiert man die Entscheidungen des Bundesamtes nach Art. 16a GG, § 51 Abs.1 AuslG und § 53 AuslG, so ergibt sich für das Jahr 2004 eine Schutzquote von 4,9% (2003: 5,0%). 32,8% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach dem Dubliner Übereinkommen, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2004 bei 62,3%.⁴⁹ Im Jahr 2005 betrug die Schutzquote 6,6%, 57,1% der Anträge wurden abgelehnt, 36,4% anderweitig erledigt.

Ein Gesamtblick auf die Gewährung von Schutz seit Beginn der 1990er Jahre zeigt folgendes Bild: Von 1990 bis 2004 wurden 133.924 Asylantragsteller vom BAMF als asylberechtigt gemäß Art. 16a Grundgesetz anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 78.488 Personen erhielten gemäß § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebungsschutz. Dazu kamen 22.227 Asylbewerber, bei denen Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG festgestellt wurden.⁵⁰ Das Bundesamt hat seit 1990 also bei 234.639 Personen auf zwingenden rechtlichen Schutz entschieden, zuzüglich der vor dem Zeitpunkt der statistischen Erfassung „positiv“ entschiedenen Fälle. Die Zuerkennung des Schutzes konnte im Ergebnis in vielen Fällen über die Regelungen zum Familiennachzug (§§ 17ff

⁴⁸ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkerungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildungen 29 und 30 sowie die Tabellen 34 und 35 im Anhang).

⁴⁹ Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen, die in der Entscheidungsstatistik des BAMF nicht ausgewiesen sind.

⁵⁰ Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

AuslG und § 31 AuslG bzw. seit 1. Januar 2005 §§ 27ff AufenthG) auf die Ehegatten und Kinder der anerkannten Personen erstreckt werden.

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2004 etwas über 1,8 Millionen Anträge auf Asyl vom BAMF abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem knapp 712.000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 3).

Trotz negativen Entscheids des Asylbegehrens war (und ist) auch für viele abgelehnte Asylbewerber eine Rückkehr in ihr Heimatland aus unterschiedlichen Gründen – zumindest auf absehbare Zeit – nicht möglich. Aktuelle Beispiele sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo, insbesondere Roma, Ashkali, Serben und Ägypter. Zwar hat die Bundesregierung im April 2005 mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) im April 2005 eine – zunächst zahlenmäßig begrenzte – Rückführung von Ashkali und Ägyptern vereinbart (siehe dazu auch Kapitel 2.6), aber zumindest die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gehen davon aus, dass mit einem über mehrere Jahre dauernden Rückführungsprozess gerechnet werden muss. Sie halten deshalb eine Bleiberechtsregelung für Minderheitsangehörige aus dem Kosovo, die sich in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland integriert haben, für sinnvoll.⁵¹ Im Falle abgelehnter irakischer Asylbewerber hat die Innenministerkonferenz beschlossen, aufgrund der weiterhin instabilen Lage im Irak gegenwärtig noch von zwangsweisen Rückführungen abzusehen.

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 29 und Tabelle 34 im Anhang), so zeigt sich, dass lediglich Asylantragsteller aus der Türkei mit 4,7% im Jahr 2004 und der Iran mit 4,5% eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkennungsquote nach Art. 16a GG aufweisen. Obwohl Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro 2004 noch unter den Hauptherkunftsländern der Antragsteller zu finden sind, weisen sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil an negativen Entscheidungen auf (über 99%).

Die Anerkennungsquoten des Irak sind 2004 erneut stark gesunken: Bei 0,7% aller Entscheidungen handelte es sich um Anerkennungen nach Art. 16a GG (2003: 2,5%). Darüber hinaus erhielten im Jahr 2004 nur noch 0,3% der irakischen Asylbewerber Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zugesprochen (2003: 6,6%). Abschiebungshindernisse wurden bei 1,2% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Entsprechend dieser Entwicklung stieg die Quote der Ablehnungen auf fast 98% an.

Im Jahr 2004 wurden 1,7% der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a GG anerkannt (2003: 0,4%). Zusätzlich wurde 1,3% der Asylsuchenden Abschiebungsschutz gewährt (2003: 0,2%). Bei 9,1% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungshindernisse festge-

⁵¹ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: 12 (siehe auch Kapitel 2.6). Auch das Saarland geht davon aus, dass die Frage einer Bleiberechtsregelung zu diskutieren sein wird, soweit sich die derzeitige Rückführungspraxis auf absehbare Zeit nicht ändert.

stellt (2003: 3,4%). Damit stieg zwar die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr wieder an, liegt aber weiterhin deutlich unter der Quote, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur quasi-staatlichen Verfolgung vom August 2000 und vor Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende 2001 zu verzeichnen war. Im Juni 2005 hat die Innenministerkonferenz bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genieße.⁵² Gleichzeitig hat die Innenministerkonferenz Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge veröffentlicht.⁵³ Danach sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden oder bei denen Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung vorliegen,
- volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhielten.

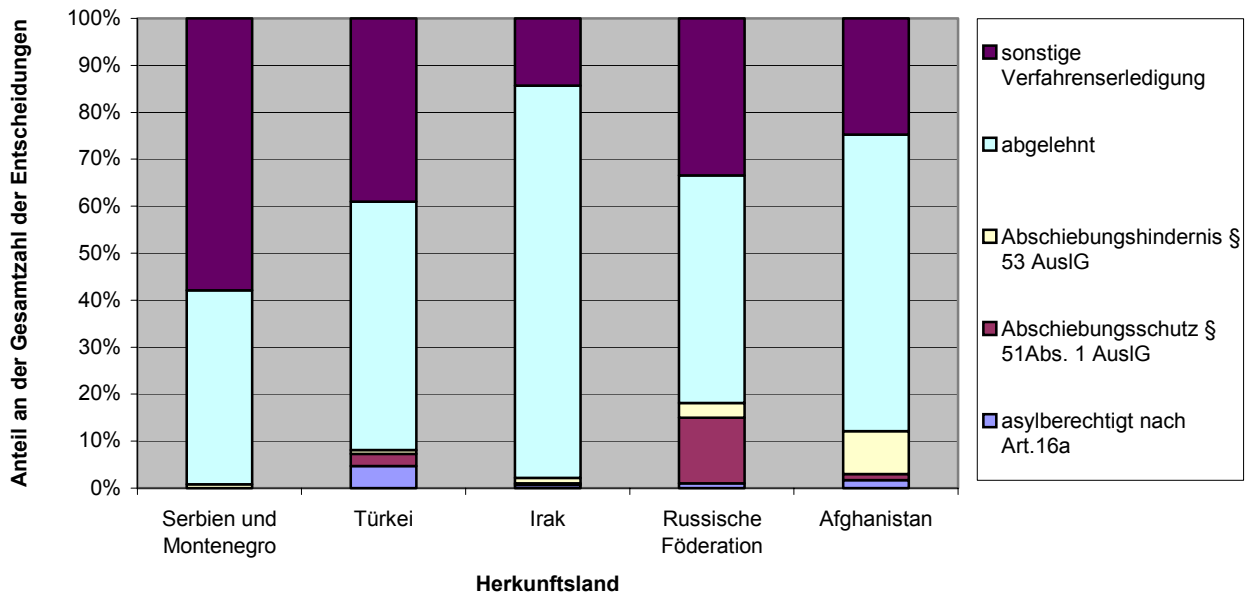
Ansonsten können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen verschiedene Kriterien berücksichtigen: die Dauer des bisherigen Aufenthalts, den Familienstand, die Integration in den Arbeitsmarkt (keine Abhängigkeit von Sozialleistungen), bei Schülern und Auszubildenden der Stand der Ausbildung (Restdauer). Zudem kann der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen zugelassen werden, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren einer dauerhaften Beschäftigung nachgehen. Der weitere Aufenthalt von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann ebenfalls gestattet werden, wenn sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber in Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Von den russischen Antragstellern erhielten im Jahr 2004 zwar nur 1,0% eine Asylberechtigung (2003: 1,7%), überdurchschnittlich hoch mit 14,0% (2003: 7,7%) war jedoch die Quote der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Bei 3,1% der russischen Antragsteller wurden Abschiebungshindernisse festgestellt (2003: 3,5%).

⁵² Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: 14.

⁵³ Siehe dazu die Anlage zu den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005: Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge.

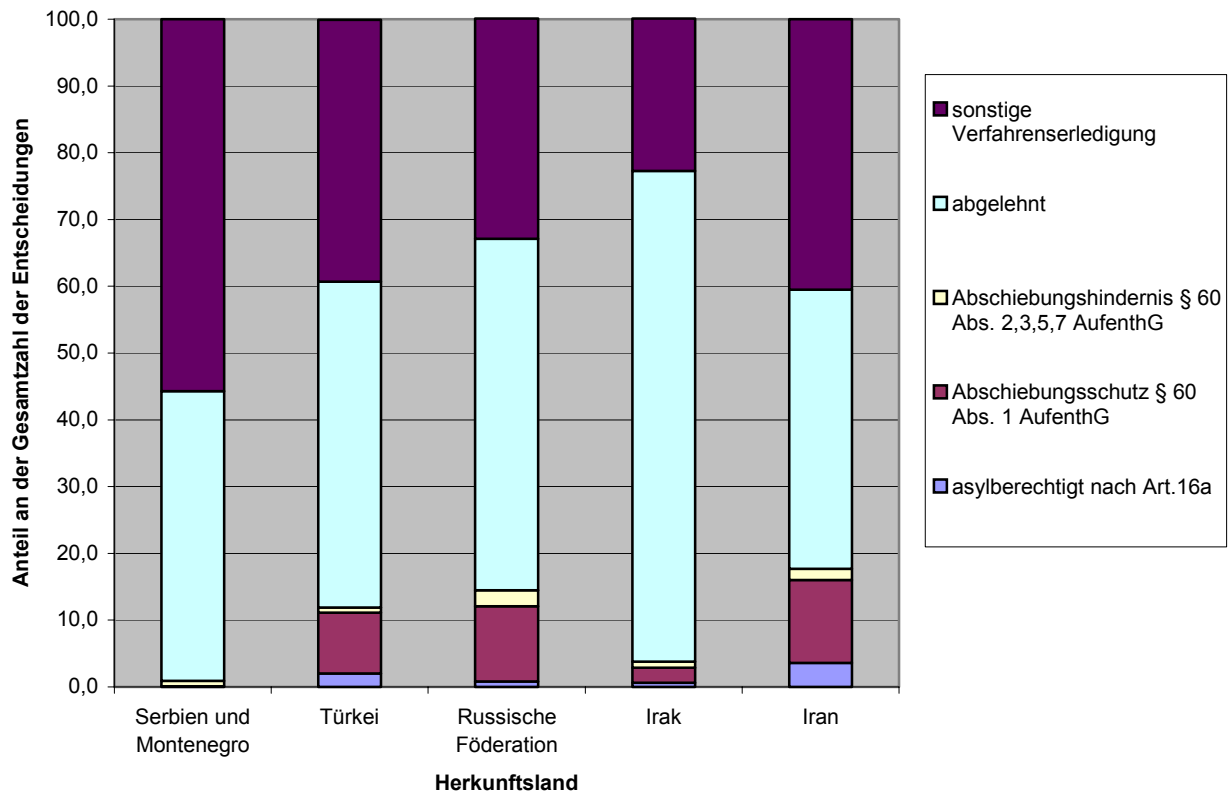
Abbildung 29: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2004 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Auch im Jahr 2005 sind bei Asylantragsteller aus dem Iran mit 3,6% und der Türkei mit 2,0% im überdurchschnittlich hohe Asylanererkennungsquoten nach Art. 16a GG zu verzeichnen (vgl. Abbildung 30 und Tabelle 35 im Anhang). Bei Personen aus Syrien (13,5%), dem Iran (12,4%), der Russischen Föderation (11,3%) und der Türkei (9,1%) lag die Quote der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG über dem Durchschnitt. Dagegen weisen Antragsteller aus Serbien und Montenegro, Vietnam und Nigeria einen überdurchschnittlich hohen Anteil an negativen Entscheidungen auf (jeweils um die 99%).

Abbildung 30: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2005 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG können widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Entscheidungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen. Sie sind zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Jahr 2004 hat das BAMF 16.831 Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen getroffen. 2003 waren dies 9.611, im Jahr 2002 2.230. Insgesamt ist die Zahl der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Anlass für die Durchführung eines Widerrufsverfahrens kann etwa die Reise in das Herkunftsland nach der Anerkennung sein, was der Behauptung, einer dort anhaltenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein, entgegenstehen kann; andere Anlässe für die Überprüfung der Anerkennung können der Antrag auf die Gewährung des Familiennachzuges oder die Beantragung der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit sein.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Etwa 80% der ablehnenden Entscheidungen des BAMF werden vor Gericht angefochten. Im Jahr 2003 waren 2.864 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (4,46%), 32.305 wurden abgewiesen (50,33%) und 29.013 anderweitig erledigt (45,21%).⁵⁴

⁵⁴ Siehe dazu von Pollern 2005: 194.

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Im Zusammenhang mit der Reform des Asylrechts wurde im Juli 1993 im Ausländergesetz ein spezieller Rechtsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 32a AuslG) außerhalb des Asylverfahrens geschaffen, durch den die rasche Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ohne aufwändige Prüfung individueller Verfolgungsgründe ermöglicht werden sollte. Nach § 32a AuslG sollte Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten in Deutschland ein vorübergehender Schutz gewährt werden, bis die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltsrechts entfallen sind. Diese Regelung wurde zum 1. Januar 2005 (insbesondere) durch § 24 AufenthG abgelöst, der die EU-Richtlinie 2001/55/EG⁵⁵ in nationales Recht umsetzt. Die Neuregelung sieht vor, dass einem Ausländer auf der Basis eines Beschlusses des Rates der EU eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz gewährt wird. Die aufgenommenen Personen werden nach vorher zu vereinbarenden Kontingenten auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung nach § 32a AuslG muss sich der Antragsteller nicht mehr zwischen der Aufnahme als Bürgerkriegsflüchtling und der Stellung eines Asylantrags entscheiden.⁵⁶ Solange einem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, ruht ein möglicherweise anhängiges Asylverfahren lediglich (§ 32a Abs. 1 AsylVfG).⁵⁷ Personen, die im Rahmen dieser Regelung vorübergehend aufgenommen werden, haben das Recht auf nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Bislang hat es noch keinen für die Anwendung der Regelung erforderlichen Beschluss des Rates der EU gegeben, mit dem ein Massenzustrom von Vertriebenen unter gleichzeitiger Festlegung von Aufnahmequoten für die EU-Mitgliedstaaten festgestellt worden ist.⁵⁸

Der Status des Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlings fand bei den Schutzsuchenden aus Bosnien-Herzegowina aufgrund von Meinungsunterschieden zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung keine Anwendung. Ein Einvernehmen nach § 32a AuslG kam nur bei Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, die im April und Mai 1999 aus Mazedonien evakuiert wurden, zustande. Der Großteil der Kosovo-Flüchtlinge, die anderweitig nach Deutschland kamen, stellte einen Asylantrag, der zumeist abgelehnt wurde, wenn der Antrag vor dem März 1999 gestellt worden war. Sie galten damit trotz der Bedrohung im Kosovo während des Krieges nur als so genannte De-facto-Flüchtlinge, d.h. Personen, für die aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr ins Heimatland nicht zumutbar ist.

⁵⁵ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Abl. Nr. L 212 vom 07.08.2001).

⁵⁶ Nach der bis Ende 2004 geltenden Regelung wurde eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt bzw. nach einer entsprechenden Anordnung einen vorher gestellten Antrag zurückgenommen oder erklärt hatte, dass ihm keine politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG droht.

⁵⁷ Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis dem BAMF mitteilt, dass er das Asylverfahren fortführen will (§ 32a Abs. 2 AsylVfG).

⁵⁸ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2005: 288.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo

Die bis zum 11.6.1999 im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen aus Mazedonien aufgenommenen 14.726 Kosovoflüchtlinge, die den Status von Bürgerkriegsflüchtlingen gemäß § 32a AuslG erhielten, sind nach Ende des Krieges wieder in ihre Heimat zurückgekehrt.⁵⁹

Von den zur Mitte des Jahres 1999 im Bundesgebiet lebenden 180.000 Personen aus dem Kosovo (insbesondere Kosovo-Albaner und Roma)⁶⁰, die prinzipiell ausreisepflichtig waren, kehrten bis Ende 2004 über 90.000 Personen (vorwiegend Kosovo-Albaner) freiwillig in das Kosovo zurück.⁶¹ Etwa 18.200 Personen wurden zwangsweise zurückgeführt. Zum Ende des Jahres 2004 hielten sich 73.388 Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro (wobei es sich wohl überwiegend um Personen aus dem Kosovo handeln dürfte) mit einer Duldung und 46.131 Personen mit einer Aufenthaltsbefugnis in Deutschland auf.⁶² Die Zahlen beinhalten auch Personen, die keinem anderen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien zugeordnet werden konnten.

In Deutschland leben nach Angaben des BMI zufolge rund 38.000 ausreisepflichtige Angehörige von Minderheiten aus dem Kosovo⁶³ und rund 16.000 ausreisepflichtige Kosovo-Albaner. Für die Angehörigen von Minderheiten aus dem Kosovo schloss die Innenministerkonferenz bereits auf ihrer Frühjahrstagung im Mai 2003 ein dauerhaftes Bleiberecht aus. Diese Beschlusslage wurde seitdem mehrfach bekräftigt. Die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gehen allerdings davon aus, dass mit einem über mehrere Jahre dauernden Rückführungsprozess gerechnet werden muss. Sie halten deshalb eine Bleiberechtsregelung für Minderheitsangehörige aus dem Kosovo, die sich in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland integriert haben, für notwendig (siehe dazu auch Kapitel 2.5). Auch das Saarland geht davon aus, dass die Frage einer Bleiberechtsregelung zu diskutieren sein wird, soweit sich die derzeitige Rückführungspraxis auf absehbare Zeit nicht ändert.⁶⁴

Als Ergebnis einer Vereinbarung der Bundesregierung (deutsche Bund-Länder-Delegation) mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) vom 25./ 26. April 2005 können die deutschen Behörden seit Mai 2005 monatlich bis zu 300 und seit Juli 2005 monatlich bis zu 500 zur Rückführung vorgesehene Ashkali und Ägypter⁶⁵ bei UNMIK anmelden. Die Rückführung von Minderheitsangehörigen hängt jedoch auch weiterhin von einer individuellen sicherheitsbezogenen Prüfung durch UNMIK ab. Ausreisepflichtig sind etwa 8.200 Angehörige der Ashkali-Minderheit und 1.800 Ägypter

⁵⁹ Vgl. BMI 2002: 40.

⁶⁰ Dabei handelte es sich um Personen, deren Asylanträge zumeist schon vor Jahren abschlägig beschieden wurden bzw. um illegal eingereiste Personen, die keinen Asylantrag gestellt hatten und eine Duldung erteilt bekamen.

⁶¹ Vgl. BMI 2005: 63-65.

⁶² Auf der Innenministerkonferenz im Mai 2001 wurde Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo), die sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Auch sie erhielten – ähnlich wie die Bosnien-Flüchtlinge - eine auf zwei Jahre befristete und verlängerbare Aufenthaltsbefugnis.

⁶³ Die Zahl der ausreisepflichtigen Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo ist im Jahr 2004 wegen der abgeschlossenen Asylverfahren um etwa 5.000 Personen gestiegen (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2005: 260).

⁶⁴ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: 12.

⁶⁵ Angehörige dieser Volksgruppen gelten derzeit nicht grundsätzlich als international schutzbedürftig.

aus dem Kosovo. Abhängig von der Entwicklung der Sicherheitslage im Kosovo soll es ab 2006 keine zahlenmäßige Begrenzung bei der Rückführung mehr geben. In Bezug auf die Roma, die größte Minderheitengruppe aus dem Kosovo mit etwa 25.000 Personen, wurde vereinbart, dass zunächst mit der Rückführung von Straftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurden⁶⁶, begonnen und danach eine schrittweise Erweiterung des rückzuführenden Personenkreises erreicht werden soll.

Unabhängig von dieser Vereinbarung hält die Innenministerkonferenz an dem Grundsatz fest, dass der freiwilligen Rückkehr Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen einzuräumen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern ist. Die freiwillige Rückkehr wird im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP unterstützt.⁶⁷ Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig. Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2004 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von etwa 157.000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert. Nachdem in den Jahren von 1999 bis 2001 überwiegend die Rückkehr in die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien und Montenegro unterstützt wurde, erfolgte ab 2002 die Wiederaufnahme der weltweiten Rückkehrförderung.⁶⁸ Im Jahr 2004 haben 9.961 Personen Deutschland im Rahmen dieses Programms verlassen. Für ein Drittel der geförderten Rückkehrer (32,4%) im Jahr 2004 war Serbien und Montenegro das Zielland, 9,3% kehrten in die Türkei zurück, 8,3% in den Irak.

Neben dem REAG/GARP-Programm existieren weitere Förderprogramme für Rückkehrer. Um Informationen über bestehende Angebote zu sammeln, wurde beim BAMF die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) eingerichtet. Ziel von ZIRF ist insbesondere die Koordinierung und Steuerung von Rückkehrprojekten und die Unterstützung von Behörden und Wohlfahrtsverbänden bei der Beratung von Rückkehrern durch die Bereitstellung rückkehrrelevanter Informationen über das Herkunftsland.⁶⁹

De-Facto-Flüchtlinge

Bei den De-Facto-Flüchtlingen handelt es sich um Personen, die entweder keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist und deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde, weil ihr verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder weil dringende humanitäre bzw. persönliche Gründe oder tatsächliche Abschiebungshindernisse ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.⁷⁰ Bei den tatsächlichen Abschie-

⁶⁶ Dabei wurde die Zahl der Rückführungen straffälliger Roma auf 30 pro Monat festgelegt.

⁶⁷ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

⁶⁸ Vgl. BMI 2005: 63.

⁶⁹ Vgl. BMI 2005: 64.

⁷⁰ Hierunter fallen Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag hinsichtlich Art. 16a

bungshindernissen sind insbesondere fehlende, unterdrückte oder auch zerstörte Personaldokumente, mangelnde Kooperationsbereitschaft der Betroffenen und der Herkunftsländer, aber auch fehlende Reisewege in das jeweilige Herkunftsland ursächlich. Eine weitere Gruppe sind Personen, die nach einem langjährigen Aufenthalt im Zuge einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben. Im Jahr 2004 hielten sich in Deutschland 387.000 so genannte De-Facto-Flüchtlinge auf. Im Jahr 2003 waren im AZR noch 416.000 De-Facto-Flüchtlinge registriert. Damit sank die Zahl der De-Facto-Flüchtlinge im Vergleich zum Vorjahr um etwa 7%. Dieser Rückgang ist zum Teil jedoch auch auf die zum Ende des Jahres 2004 vorgenommene AZR-Bereinigung zurückzuführen (siehe dazu auch Kapitel 6).

Tabelle 8: Zahl der De-Facto-Flüchtlinge von 1997 bis 2004

Jahr	Zahl der De-Facto-Flüchtlinge¹
1997	334.000
1998	337.000
1999	380.000
2000	370.000
2001	361.000
2002	415.000
2003	416.000
2004	387.000

Quelle: Bundesministerium des Innern

1) Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Bestandszahlen (nicht um Zuzugszahlen) zum Ende des jeweiligen Jahres.

GG und § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt worden ist, denen aber aus zwingenden grund- und völkerrechtlichen (umgesetzt durch § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG), aus humanitären oder aus politischen Gründen (§§ 30, 32, 32a, 33, 54 AuslG bzw. §§ 22-25 AufenthG) die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist, sowie Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und die sich noch immer im Bundesgebiet aufhalten (§ 55 AuslG bzw. § 60a AufenthG). Ausgenommen hiervon waren bis zum Jahr 2001 Bosnier.

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Durch den am 21. November 1973 in Kraft getretenen Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer war es Drittstaatsangehörigen kaum noch möglich, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in Deutschland zuzuwandern. Ende der 1980er Jahre zeigte sich in der deutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren (z.B. in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe) ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte u.a. zur teilweisen Lockerung des Anwerbestopps. Hinzu traten infolge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Überlegungen. Ziel der Zulassung befristeter Beschäftigung von Arbeitnehmern aus mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) war u.a. die Unterstützung dieser Staaten bei der marktwirtschaftlichen Umgestaltung ihrer Wirtschaftssysteme und eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Minderung des Wanderungsdrucks aus Mittel- und Osteuropa. Dies wurde seit Ende der 1980er Jahre durch bilateral (z.T. durch Regierungsabkommen) vereinbarte Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger ermöglicht. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Vertragsstaaten Erfahrungen auf dem deutschen und damit auf einem Arbeitsmarkt der Europäischen Union erwerben und nach ihrer Rückkehr einen positiven Beitrag zum Aufbau ihrer Volkswirtschaften leisten können. Deutschen Partnern wurden auf diese Weise Kontakte und Entwicklungsmöglichkeiten auf den Märkten der MOE-Staaten eröffnet. Im Übrigen wurde durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die - nach Ablauf von Übergangsfristen - vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine starke Belastung des deutschen Arbeitsmarktes zu verhindern, wurde eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit – das sogenannte 2+3+2-Modell – vereinbart. Damit gekoppelt ist die Übergangsfrist bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereiche des Handwerks. Sie kann und wird gemäß Beitrittsvertrag nur von Deutschland und Österreich in Anspruch genommen. Die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit gilt nur für Arbeitnehmer, die bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eingesetzt sind. Sie gilt nicht für Selbständige, die bereits nach den Europaabkommen via Niederlassungsfreiheit Dienstleistungen in den Altmitgliedsstaaten erbringen können. Die Übergangsfristen gelten für alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten sowie für die frühestens zum 1. Januar 2007 beitretenden Länder Bulgarien und Rumänien.

In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung ist der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Allerdings bleibt es den alten Mitgliedsstaaten vorbehalten, ihren Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer der neuen Mitglieder bereits in der ersten Phase voll oder zum Teil nach nationalem Recht zu öffnen. Deutschland hat von der Möglichkeit, seinen Arbeitsmarkt zu öffnen, durch vielfältige gesetzliche und bilaterale Regelungen Gebrauch gemacht.

Nach dieser ersten Phase müssen die Mitgliedsstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt haben, mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder gegebenenfalls ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung wird auf Grundlage des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005 vor Ablauf der ersten Phase die EU-Kommission über die Inanspruchnahme der 2. Phase der Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereiche des Hand-

werks unterrichten. Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase können die Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt für weitere 2 Jahre nur dann aufrecht erhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen.

Während der Übergangsphase dürfen die nationalen Arbeitsmärkte nicht über die Regelungen hinaus weiter beschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages gegolten haben (Stillstandsklausel). Während der gesamten sieben Jahre müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in § 39 Abs. 6 AufenthG festgeschrieben. Spätestens nach sieben Jahren, also ab 1. Mai 2011, gilt für alle neuen Unionsbürger die Arbeitnehmerfreizügigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat – wie die meisten anderen EU-Staaten – von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht, während Schweden, das Vereinigte Königreich und Irland die Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten eingeführt haben.

Deutschland hat jedoch entsprechend der Stillhalteklausele die Öffnung seines Arbeitsmarktes im Rahmen der mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Vereinbarungen über Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer für die Staatsangehörigen der Beitrittsländer beibehalten.

Zudem haben Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem der alten EU-Staaten gearbeitet und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zum Arbeitsmarkt dieses Staates zugelassen waren, weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Staates. Dieses Recht gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der bilateralen Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland entsandt werden.⁷¹

Die Übergangsfristen gelten in Deutschland (und Österreich) auch in einigen Dienstleistungssektoren. Dies betrifft in Deutschland das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Tätigkeit von Innendekorateurinnen. In diesen Bereichen ist die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Staaten durch im Beitrittsland niedergelassene Unternehmen eingeschränkt. Damit soll möglichen schwerwiegenden Störungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen begegnet werden. Diese Begrenzung der Dienstleistungsfreiheit kann jedoch nur solange aufrecht erhalten werden, wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit eingeschränkt ist.

In den nicht eingeschränkten Dienstleistungssektoren (z.B. Pflegedienstleistungen, Autoreparaturen, Übersetzungsdienste usw.) können Unternehmen mit Sitz in den neuen EU-Staaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Deutschland entsenden, um dort arbeitsgenehmigungsfrei grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen.⁷²

Für in den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmer, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung keine eigenen Arbeitnehmer einsetzen, gelten die Übergangsfristen in den eingeschränkten Bereichen der Dienstleistungsfreiheit nicht. So kann beispielsweise im Baugewerbe ein in Polen niedergelassener polnischer Dachdecker in eigener Person Dienstleistungen in Deutschland erbringen kann. Das gleiche gilt für das „Schlüsselpersonal“ von Unternehmen (Geschäftsfüh-

⁷¹ Vgl. dazu ausführlich Dienelt 2004: 84-90; Fehrenbacher 2004: 244; Christen 2004: 6-8.

⁷² Vgl. Fehrenbacher 2004: 243.

rer, Prokuristen, leitende Angestellte). Soweit ein Selbstständiger aus einem neuen EU-Staat für die Dienstleistungserbringung etwa im Baugewerbe weitere Arbeitnehmer benötigt, muss er diese vom Arbeitsmarkt des Staates rekrutieren, in dem er die Dienstleistung erbringt.⁷³

Für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.⁷⁴

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird nun zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis⁷⁵ von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁷⁶ Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Das interne Zustimmungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsmarktzugang für bestimmte Aufenthaltszwecke bereits im Gesetz geregelt ist, oder wenn dies in den auf der Basis des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist.⁷⁷ Aus dem Aufenthaltstitel geht hervor, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltszweck erteilten Visum möglich.

Durch das neue Zuwanderungsgesetz wird der Anwerbestopp, insbesondere für Nicht- und Geringqualifizierte, weitgehend beibehalten. Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert. Sie können nun von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn davon auszugehen ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 AufenthG).

⁷³ Vgl. Westphal/Stoppa 2004: 135.

⁷⁴ Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

⁷⁵ Die aufenthaltsrechtliche Seite von Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten war in der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) geregelt. Diese wurde mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt (Artikel 15 des ZuwG).

⁷⁶ Vgl. BMI 2005: 32.

⁷⁷ § 39 AufenthG, § 1 BeschV.

Nach § 39 Abs. 6 AufenthG ist für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ein Arbeitsmarktzugang eröffnet. Sie können für diese Beschäftigungen eine Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III erhalten. Ihnen wird dabei ein Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten gewährt.

Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz erstmals ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger. Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt in der Regel bei einer Investition von mindestens einer Million Euro und der Schaffung von zehn Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 AufenthG). Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁷⁸ kodifiziert. Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten gilt die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) weiter. Die BeschV findet in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.⁷⁹

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV gibt Tabelle 9.

⁷⁸ Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22. November 2004.

⁷⁹ Vgl. Storr u.a. 2005: 95.

Tabelle 9: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)⁸⁰

§ 2 Abs. 1	Absolventen deutscher oder ausländischer Hoch- oder Fachhochschulen zur Aus- und Weiterbildung; Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten); Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft; Auszubildende nach anerkanntem Lehr- oder Ausbildungsplan; sonstige Weiterzubildende mit Berufsabschluss
§ 2 Abs. 2	Ausländer, die von einem inländischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden zur vorübergehenden Einarbeitung; Fachkräfte zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden; Ausländer zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen; Au-Pair-Beschäftigte
§ 2 Abs. 3	Gastarbeitnehmer; Ausländer zur Einführung in die Geschäftspraxis bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
§ 2 Abs. 4	Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen für ein fachbezogenes Praktikum; Fach- und Führungskräfte zur Aus- und Weiterbildung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 3	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 4 Abs. 1	Saisonarbeitnehmer
§ 4 Abs. 2	Schaustellergehilfen
§ 4 Abs. 3	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen
§ 4 Abs. 4	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen
§ 4 Abs. 5	Lehrkräfte und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen
§ 4 Abs. 6	Spezialitätenköche
§ 4 Abs. 7 und 8	Fachkräfte in international tätigen Konzernen
§ 4 Abs. 9	Ausländische Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 5 Nr. 1	Wissenschaftler in Forschung und Lehre
§ 5 Nr. 2	Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation
§ 5 Nr. 3	Leitende Angestellte und Spezialisten eines Unternehmens mit Staatsangehörigkeit des Landes, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist
§ 5 Nr. 4	Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 5 Nr. 5	Fachkräfte bei deutschen Trägern in der Sozialarbeit zur Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 6	Seelsorger für ausländische Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 7	Krankenschwestern und -pfleger
§ 5 Nr. 8	Künstler und Artisten mit Hilfspersonal
§ 5 Nr. 9	Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen
§ 6	Grenzgänger
§ 7	Beschäftigte auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung
§ 8	Beschäftigte auf der Basis einer Ausnahmebefugnis im Einzelfall
§ 9	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 10	Ehemalige Deutsche und Kinder ehemaliger Deutscher

Quelle: efms

⁸⁰ Zahlen zu den jeweils erteilten Arbeitsgenehmigungen für das Jahr 2004 differenziert nach Staatsangehörigkeiten finden sich in Tabelle 34 im Anhang.

Die im Folgenden präsentierten statistischen Daten zeigen die Entwicklung der einzelnen Formen der Arbeitsmigration bis zum Ende des Jahres 2004 und beziehen sich deshalb auf die bis dahin in der ASAV geregelten Ausnahmetatbestände. Bei der Darstellung der rechtlichen Grundlagen der einzelnen Beschäftigungsarten wird jedoch auch auf die jeweilige, durch das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung seit dem 1. Januar 2005 geltende Neuregelung eingegangen. Eine tabellarische Übersicht über die Neuregelungen nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) findet sich im Anhang (Tabelle 36).

Im Jahr 2004 wurden etwa 380.000 Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV erteilt. Dabei ist Polen Hauptherkunftsland. Etwa drei Viertel der Arbeitserlaubnisse entfielen auf polnische Staatsangehörige. 9% gingen an Staatsangehörige der weiteren sieben im Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Länder (siehe Tabelle 37 im Anhang). Weitere 9% der Arbeitsgenehmigungen wurden an Staatsangehörige aus den Kandidatenländern Rumänien und Bulgarien erteilt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der Arbeitsmigration, die in der ASAV bzw. BeschV geregelt sind, dargestellt:

Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf der Grundlage eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁸¹ Die vereinbarten Beschäftigungskontingente werden jährlich zum Oktober für die Abrechnungszeiträume Oktober bis September des Folgejahres der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst. Innerhalb des Abrechnungszeitraums Oktober 2003 bis September 2004 wurden aufgrund der EU-Erweiterung die Kontingente auch zum 1. Mai 2004 angepasst.⁸² Grundlage ist jeweils die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert, werden die Beschäftigungskontingente um 5% reduziert bzw. angehoben.⁸³ Die festgelegten Quoten enthalten zum Teil Unterkontingente für bestimmte Branchen, etwa für den Bereich Bau. Damit soll verhindert werden, dass alle zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmer ausschließlich in einem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden.

Die Regierungsabkommen eröffnen die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur Erstellung eines Werkes, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchführt. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten. Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wurde dem Werkvertragsarbeitnehmer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (§ 3 Abs. 1 AAV). Seit dem 1. Januar 2005 wird einem Werkvertragsarbeitnehmer die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.⁸⁴ Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel im Heimatland notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen (§ 39 Abs. 1 BeschV). Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarktunabhängigen Beschäftigung aus, d.h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht

⁸¹ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Serbien/Montenegro, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a der Bundesagentur für Arbeit.

⁸² Vgl. Bundestags-Drucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: 10.

⁸³ Ende Juni 2003 lag die Gesamtarbeitslosenquote im Bundesgebiet um 0,7 Prozentpunkte über der des Vorjahres (Juni 2001: 8,9%, Juni 2002: 9,5%, Juni 2003: 10,2%, Juni 2004: 10,2%, Juni 2005: 11,3%). Das hat dazu geführt, dass das Beschäftigungskontingent weiter reduziert wurde.

⁸⁴ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten, also auch für die weiteren in der ASAV geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten. Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt

statt. Sie enthalten jedoch auch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsagenturbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30% über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.⁸⁵

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.1) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt ist. Dies trifft insbesondere auf die Baubranche zu.⁸⁶ Das bedeutet, dass Dienstleister aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in den anderen Bereichen ihre Dienstleistungen unabhängig von den Regierungsvereinbarungen anbieten können. Insofern haben die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen etwa im Bereich der Fleischverarbeitung durch den EU-Beitritt der meisten Vertragsstaaten keine Bedeutung mehr. Zudem gilt seit Oktober 2004 die deutsch-rumänische Regierungsvereinbarung nicht mehr für den Bereich der Fleischverarbeitung. Andere Vertragsstaaten sind in diesem Bereich in der Regel nicht tätig.

Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss dem Lohn entsprechen, den die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge.

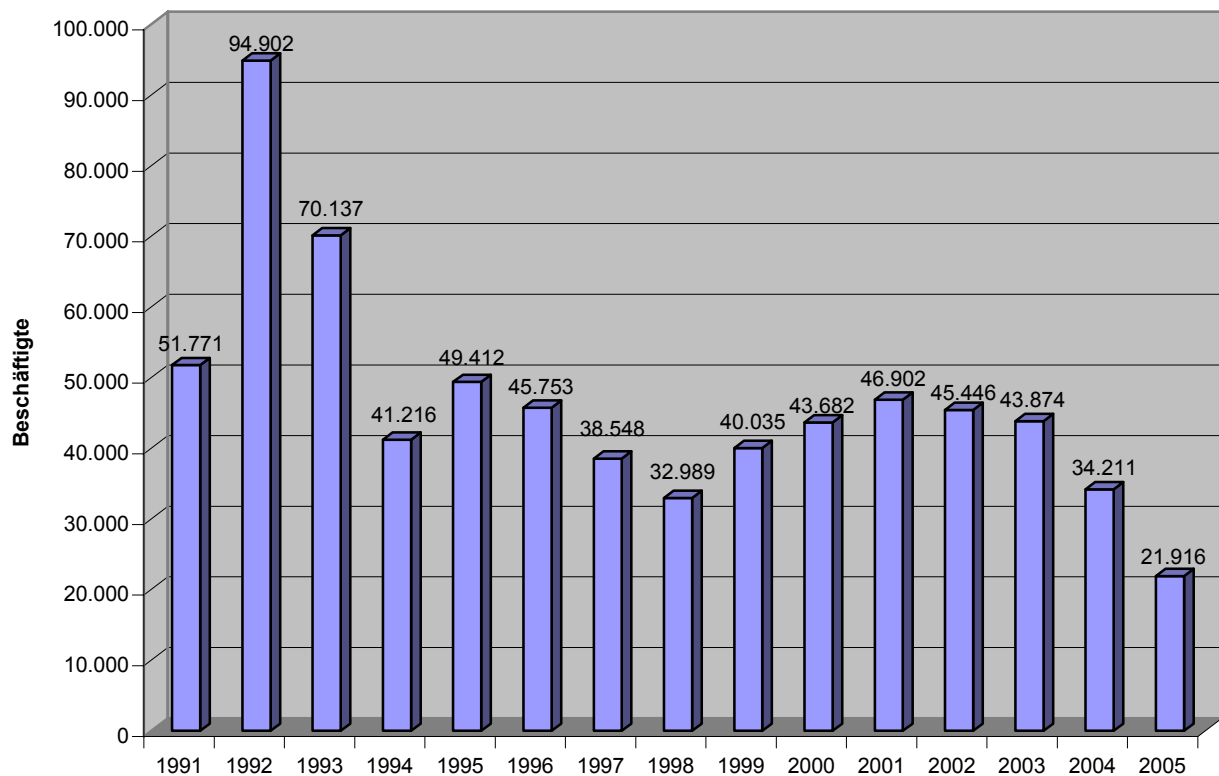
Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁸⁷

⁸⁵ Die Zusammenstellung der Arbeitsagenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsagenturbezirke in den neuen Bundesländern.

⁸⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: 10-11.

⁸⁷ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Abbildung 31: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2005 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nachdem die Arbeitslosenquote seit dem Jahr 2001 wieder anstieg, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten seit 2002 jedes Jahr kontinuierlich gesenkt. Für den Abrechnungszeitraum Oktober 2003 bis September 2004 ist es auf 54.480 gesunken, zum 1. Mai 2004 wurde es weiter auf 41.664 reduziert. Für den folgenden Zeitraum (Oktober 2004 bis September 2005) wurde der zum Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten festgelegte Kontingentrahmen beibehalten.

Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 31). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Im Jahr 2004 war wieder ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer sank um 22% auf 34.211 Personen (2003: 43.874 Personen). Die zur Verfügung stehenden Kontingente werden je nach Herkunftsland in unterschiedlichem Maße ausgeschöpft. Mit 16.546 bzw. 48,4% stellten Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen auch im Jahr 2004 die größte Gruppe (vgl. Tabelle 38 im Anhang). Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen waren Rumänien (11,5% im Jahr 2004), Ungarn und Kroatien (jeweils 10,0% im Jahr 2004). Insgesamt kamen im Jahr 2004 64,5% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten (2003: 70,6%), weitere 15,8% aus den Beitrittskandidatenländern Bulgarien und Rumänien (2003: 13,1%). 10,0% der Werkvertragsarbeitnehmer wurden aus Kroatien rekrutiert (2003: 8,6%).

Im Jahr 2005 war ein weiterer Rückgang der Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer auf 21.916 Personen festzustellen. Mit einem Anteil von 45,9% stellten polnische Staatsangehörige auch 2005 die größte Gruppe an allen Werkvertragsarbeitnehmern.

Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 können Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.⁸⁸ Mit der Saisonbeschäftigung soll ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten überbrückt werden. Schaustellergehilfen konnte eine Arbeitserlaubnis bzw. kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 4 Abs. 2 ASAV bzw. seit 1. Januar 2005 § 19 BeschV). Auf die Bestimmung, nach der eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe im darauf folgenden Jahr ausgeschlossen ist, wenn die Dauer der Beschäftigung sechs Monate übersteigt, wurde mit der Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung verzichtet. Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabreden der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus.⁸⁹

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über die Geringfügigkeit. Für Saisonarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten gilt, dass sie grundsätzlich nur in einem EU-Staat sozialversichert sind. Sind Saisonarbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in Deutschland auch in ihrem Herkunftsstaat (z.B. Polen) beschäftigt und dort auch weiterhin versichert, unterliegt auch ihre Beschäftigung in Deutschland den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Eine Versicherungspflicht in Deutschland besteht dann nicht. Grundlage für diese Regelung ist die Verordnung (EWG) 1408/71.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt,

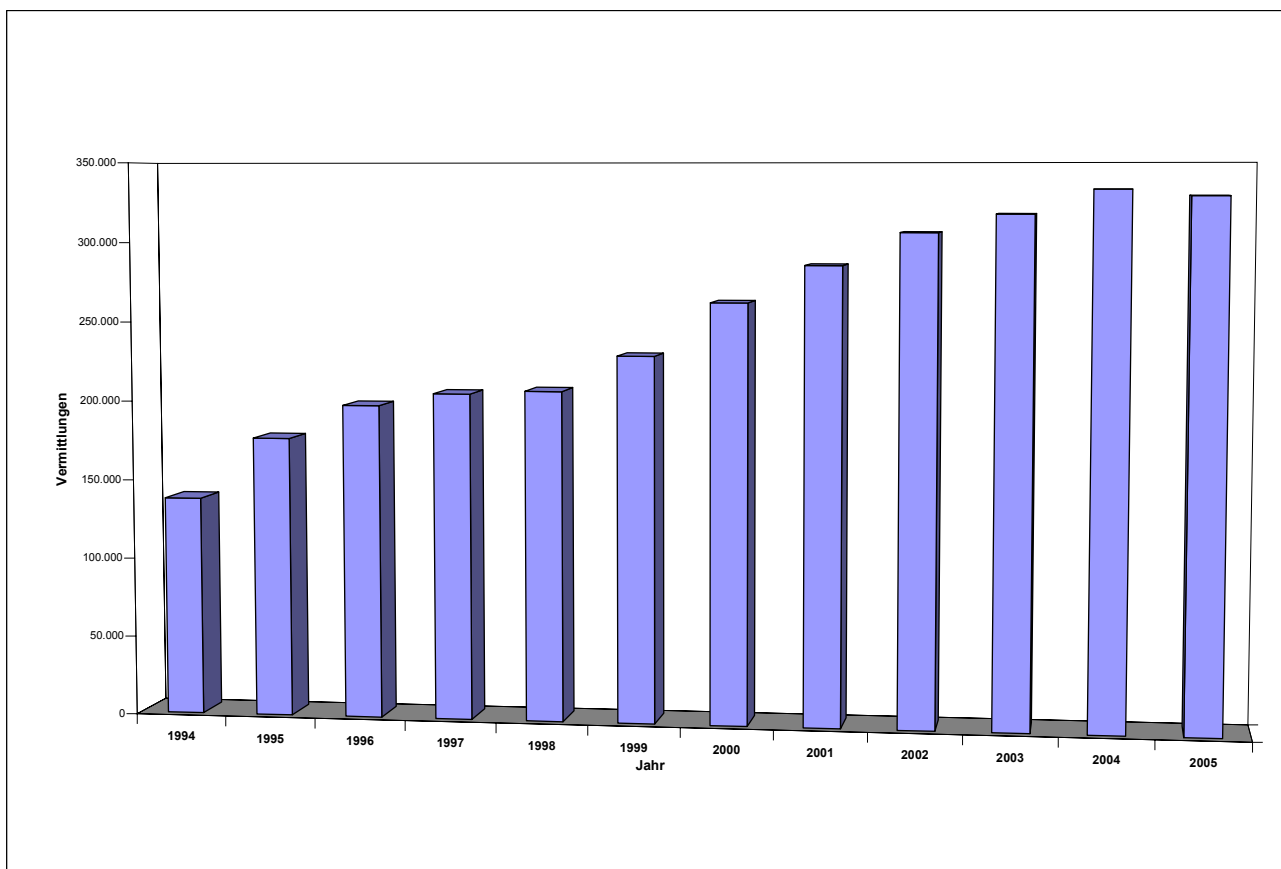
⁸⁸ Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

⁸⁹ Es wurden entsprechende Übereinkünfte mit Ungarn, Polen, der CSFR bzw. der Tschechischen und Slowakischen Republik, Bulgarien (nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes), Rumänien, Jugoslawien bzw. Serbien und Montenegro (von 1993 bis 2000 wegen des UN-Embargos ausgesetzt), Kroatien und Slowenien getroffen.

ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.⁹⁰ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁹¹

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeiter unterliegt der Meldepflicht.⁹² Ausnahmen hiervon bestehen nur in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeiter in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeiter in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeiter in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden.

Abbildung 32: Vermittlungen von Saisonarbeitern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2005



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Seit 1991 wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeiter zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 kontinuierlich jedes Jahr angestie-

⁹⁰ Viele Saisonarbeiter arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

⁹¹ Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeiter geschlossen werden.

⁹² Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen“ (Stand: Februar 2005) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeiter nach der Einreise bei der Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung anzumelden sei.

gen.⁹³ Im Jahr 2002 hat die Nachfrage nach Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen erstmals zu mehr als 300.000 Vermittlungen geführt und lag 2004 bei über 333.000 (vgl. Abbildung 32 und Tabelle 39 im Anhang). Im Jahr 2005 war ein leichter Rückgang auf etwa 330.000 Vermittlungen zu verzeichnen. Trotz einer bereits 1998 zur eingeführten Eckpunkteregelung, mit der die Zunahme der ausländischen Saisonkräfte begrenzt und die Vermittlung inländischer Arbeitsuchender gefördert werden sollte, kam es auch in den letzten Jahren insbesondere auf Grund von Betriebs-erweiterungen und –Umstrukturierungen zu einem starken Anstieg der ausländischen Saisonkräfte. Hauptherkunftsland der Saisonbeschäftigten ist Polen. Seit Mitte der 1990er Jahre stellen polnische Staatsangehörige weit über 80% aller Saisonarbeitnehmer. Im Jahr 2004 gab es 286.623 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen (2003: 271.907). Im Jahr 2005 waren es 279.197. Insgesamt stammen etwa 90% der Saisonarbeitnehmer aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen Ländern. Stark angestiegen ist auch die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen. Sie betrug im Jahr 2004 27.190 und im Jahr 2005 33.083 (2003: 24.599). Etwa 90% der Saisonarbeitnehmer werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus.

Vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation ist die Eckpunkteregelung zum 1. Januar 2006 modifiziert verlängert worden. Nach den neuen Eckpunkten gilt in den Jahren 2006 und 2007 Folgendes:

Für den einzelnen Betrieb ist die Zulassung der ausländischen Saisonarbeitnehmer auf 90% der für die einzelnen Betriebe im Jahr 2005 zugelassenen ausländischen Kräfte begrenzt. Der darüber hinaus gehende Kräftebedarf von zehn Prozent soll durch mehr Vermittlungen vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden. Ausgenommen von der Begrenzung auf 90 % der Zulassungen von 2005 bleiben lediglich sog. Kleinbetriebe, die unverändert bis zu vier ausländische Saisonkräfte beschäftigen können. Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sehen die neuen Eckpunkte andererseits vor, dass dem einzelnen Betrieb gegenüber bisher 68% künftig 80% der bisherigen Zulassungen ausländischer Saisonkräfte ohne Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Kräfte bewilligt werden. Für weitere zehn Prozent des Bedarfs können ausländische Saisonkräfte zugelassen werden, wenn dafür nach Prüfung des Einzelfalles keine inländischen Kräfte vermittelt werden können.

Sofern Betriebe durch die Übernahme von bisher schon mit mittel- und osteuropäischen Saisonkräften bewirtschafteten Anbauflächen eines anderen Betriebes expandieren, haben sie das Recht, die dort von dem Voreigentümer eingesetzten ausländischen Saisonarbeitnehmer im Rahmen der vorgenannten Margen weiterzubeschäftigen. Dies gilt entsprechend für die Deckung von Mehrbedarf bei Betrieben, die plausibel begründen, dass sich auf Grund sonstiger Erweiterungen der Anbauflächen oder des Anbaues personalintensiver Sonderkulturen ebenfalls ein Mehrbedarf an Arbeitskräften gegenüber dem Jahr 2005 ergibt. Sofern es trotz nachdrücklicher Anstrengungen aller Seiten in Einzelfällen nicht gelingt, in dem nach den Eckpunkten geforderten Umfang von 10 Prozent des Kräftebedarfs auch Arbeitskräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, können zur Deckung des für die Einbringung der Ernten erforderlichen Restbedarfs mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte bewilligt werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

⁹³ Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d.h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

Die Anerkennung einer solchen Härte setzt voraus, dass der Kräftebedarf frühzeitig angezeigt worden ist und der Arbeitgeber bei der Gewinnung inländischer Kräfte konstruktiv mitgewirkt hat.

Gastarbeitnehmer

Das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern war ebenfalls die Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 17. September 1998 (§ 2 Abs. 3 ASAV). Seit dem 1. Januar 2005 ist die Zulassung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten in § 40 BeschV kodifiziert. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)⁹⁴, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn (max. 2.000 Arbeitnehmer), Polen (max. 1.000), der Tschechischen (max. 1.400) und der Slowakischen Republik (max. 1.000), Slowenien (max. 150), Albanien (max. 1.000), Bulgarien (max. 1.000), Estland (max. 200), Lettland (max. 100), Litauen (max. 200), Rumänien (max. 500), der Russischen Föderation (max. 2.000) und Kroatien (max. 500) geschlossen.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein.⁹⁵ Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Die Tätigkeit eines Gastarbeitnehmers kann nur in dem von ihm erlernten Beruf erfolgen. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monaten (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer. Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie - anders als die Werkvertragarbeiter - in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Gastarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten, die ununterbrochen zwölf Monate zum Arbeitsmarkt in Deutschland zugelassen waren, können eine Arbeitsberechtigung-EU erhalten, was ihnen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.⁹⁶ Von 1993 (5.771 Personen) bis 1998 sank die Zahl der Vermittlungen kontinuierlich (vgl. Tabelle 40 im Anhang). Im Jahr 1998 wurden nur noch circa 3.000 Vermittlungen registriert. In den beiden Folgejahren ist die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern wieder gestiegen und betrug im Jahr 2000 beinahe 5.900 (EXPO-Effekt). Seitdem nahm die Zahl der

⁹⁴ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

⁹⁵ Für Bulgaren und Rumänen gilt eine Altershöchstgrenze von 40 Jahren.

⁹⁶ Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albanien, Estlands und Sloweniens werden kaum genutzt.

Vermittlungen wieder ab. Im Jahr 2004 wurden 2.460 Vermittlungen von Gastarbeitnehmern registriert. Im Jahr 2005 sank diese Zahl weiter auf 1.858. Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer in den Jahren 2004 bzw. 2005 waren Polen (671 bzw. 606), die Slowakische Republik (560 bzw. 416) und Ungarn (323 bzw. 221). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.⁹⁷

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Drittstaaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV). Im Rahmen dieser Regelung konnten polnische und tschechische Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland in einem in der Anlage zur ASAV aufgelisteten Grenzbereich aufnehmen. Grenzgänger erhielten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte. Die auf Grund des EU-Beitritts überflüssig gewordene Regelung zur Ausstellung von Grenzgängerkarten an polnische und tschechische Staatsangehörige wurde abgeschafft. Solange die Beschäftigung solcher Grenzgänger noch übergangsweise erlaubnispflichtig ist, erhalten sie eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III. Arbeitnehmer aus der Schweiz benötigen seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz am 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr. Die Regelung zur Grenzgängerbeschäftigung hat im Rahmen der Übergangsfristen bis zur Geltung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit noch für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Bedeutung.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen; eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Die Größenordnung ist angesichts der auch weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern gering. Nachdem die Gesamtzahl der erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein kontinuierliches Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2004 wurden 4.822 Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger erteilt (vgl. Tabelle 41 im Anhang). Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse auf das Bundesland Bayern. Etwa 28% der Grenzgänger nahmen erstmalig eine Beschäftigung auf (1.369 im Jahr 2004). Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen; 2003 erhielten 17% der Grenzgänger eine Arbeitserlaubnis zur erstmaligen Be-

⁹⁷ Auf die Grenzgängerbeschäftigung wird hier trotzdem kurz eingegangen, da in dem jährlich von der Bundesregierung vorzulegenden Migrationsbericht auch Angaben zu Grenzgängern enthalten sein sollen (Bundestags-Drucksache 14/2389 vom 15.12.1999).

schäftigung. 52% dieser Arbeitserlaubnisse im Jahr 2004 wurden Grenzarbeitnehmern aus der Tschechischen Republik, 48% an polnische Grenzgänger erteilt.

Unabhängig von dieser Regelung gibt es im Rahmen der Freizügigkeit Grenzgänger zwischen Deutschland und den benachbarten (alten) EU-Staaten. Offizielle statistische Daten zu EU-interner Grenzgängerbeschäftigung existieren jedoch nicht.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Eine in quantitativer Hinsicht bisher wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern sind Beschäftigte im Bereich der Kranken- und Altenpflege. Nach § 5 Nr. 7 der ASAV konnte Krankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, sofern der Ausländer von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist.

Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nur mit Kroatien. Durch § 30 BeschV wird die frühere Regelung grundsätzlich fortgeführt, ist jedoch nicht mehr auf die Zulassung von Pflegekräften aus europäischen Staaten beschränkt. Außerdem können zu qualifizierten Beschäftigungen im Pflegebereich aufgrund der Neuregelung des § 39 Abs. 6 AufenthG auch Personen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen werden. Eine Vermittlungsabsprache ist für die Zulassung dieser Personen nicht erforderlich. In allen Fällen setzt die Zulassung allerdings voraus, dass im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung festgestellt wird, dass für diese Tätigkeiten keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen.

Dabei haben die neuen Unionsbürger Vorrang vor Drittstaatsangehörigen. Zudem muss die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein. Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vorgesehen. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis EU bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nicht verlängert.⁹⁸ Vermittlungsabsprachen wurden mit Slowenien und Kroatien getroffen. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2004 wurden allerdings nur noch 38 Pflegekräfte vermittelt. Dabei gingen fast alle Arbeitserlaubnisse an Kranken- und Altenpflegekräfte aus Kroatien. Im Jahr 2005 sank die Zahl weiter auf 11 Pflegekräfte (vgl. Tabelle 42 im Anhang).

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 zudem die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.⁹⁹ Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen und Slowaki-

⁹⁸ Allerdings müssen vermittelte Krankenpflegekräfte innerhalb des ersten Jahres das Anerkennungsverfahren zur examinierten Fachkraft absolvieren. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis nicht verlängert.

⁹⁹ Damit wird die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

schen Republik, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen jedoch nur „hauswirtschaftliche“ Tätigkeiten verrichten, die nicht als „Pflegearbeiten“ im Sinne der Pflegeversicherung anzusehen sind.

Sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten sowie aus Nicht-EU-Staaten

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Anwerbestoppausnahmereverordnung bzw. in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung nach § 2 ASAV

Darunter fallen beispielsweise Absolventen von Hochschulen, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden (Abs. 1), ausländische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland arbeiten und zur Einarbeitung vorübergehend (bis zu einem Jahr) im Inland beschäftigt werden sowie Au-Pair-Beschäftigte unter 25 Jahren (Abs. 2)¹⁰⁰ und Hochschulabsolventen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein fachbezogenes Praktikum ableisten (Abs. 4). Für Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung wurde eine befristete Arbeitserlaubnis erteilt. Seit dem 1. Januar 2005 sind diese Formen der Arbeitsmigration insbesondere in § 2 BeschV sowie – für Au-Pair-Beschäftigte¹⁰¹ – in § 20 BeschV geregelt. Im Übrigen fallen Aus- und Weiterbildungsaufenthalte unter die Regelung des § 17 AufenthG. Die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse für den genannten Personenkreis (nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 ASAV) betrug im Jahr 2003 17.861, im Jahr 2004 17.692. Dabei fielen allein auf den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 für das Jahr 2004 15.424 Arbeitserlaubnisse. Die meisten Arbeitserlaubnisse nach § 2 Abs. 2 wurden im Jahr 2004 an Personen aus Polen (2.967), der Ukraine (1.943), der Russischen Föderation (1.385), Georgien (1.085) und der Slowakischen Republik (942) erteilt.

Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen

Nach § 4 Abs. 3 ASAV konnten ausländische Arbeitnehmer, die zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen von ihrem ausländischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt wurden, eine Arbeitserlaubnis von bis zu zwölf Monaten erhalten. Mit der Neuregelung durch § 35 BeschV wurde ein Zulassungszeitraum von neun Monaten im Kalenderjahr festgelegt. Nachdem die Zahl der hierzu erteilten Arbeitserlaubnisse im Jahr 1999 noch bei fast 20.000 lag, sank die Zahl bis zum Jahr 2004 auf 837. Dabei gingen knapp 90% der Arbeitserlaubnisse an polnische Arbeitskräfte.

¹⁰⁰ Au-Pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

¹⁰¹ § 20 BeschV sieht für die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für Au-Pair-Beschäftigte nun auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache vor.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen; beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 4 Abs. 4, 5 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Abs. 1 BeschV bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 4 Abs. 6 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 4 Abs. 7, 8 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 31 BeschV). Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse für die Jahre 2003 und 2004 lag bei etwa 3.320 bzw. 3.560 Personen.

Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss sowie Künstler, Artisten und Fotomodelle

Eine Arbeitserlaubnis wurde ebenfalls an Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss, wenn wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse bestand, an leitende Angestellte, Seelsorger, Kranken- und Altenpflegepersonal (siehe oben) sowie Künstler, Artisten, Fotomodelle und Mannequins (§ 5 ASAV) erteilt.¹⁰² Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse bewegte sich zwischen etwa 5.900 und 7.000 pro Jahr. Im Jahr 2003 wurden 6.402 Arbeitserlaubnisse erteilt, im Jahr 2004 sank diese Zahl auf 5.927. Davon gingen jährlich etwa 4.000 bis 5.000 Arbeitserlaubnisse an Künstler und Artisten nach § 5 Abs. 8 (2004: 4.323).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 9 ASAV bzw. § 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.¹⁰³

¹⁰² Seit dem 1. Januar 2005 finden sich die entsprechenden Regelungen für diese Arbeitnehmergruppen in den §§ 7 Nr. 5, 23, 27 Nr. 2, 28 und 29 BeschV.

¹⁰³ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

2.8 IT-Fachkräfte (Green Card)

Im Jahr 2000 hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Wirtschaftsverbänden ein Sofortprogramm zum Abbau des IT-Fachkräftemangels verabschiedet. Neben der Qualifizierung inländischer Arbeitnehmer für den IT-Bereich sah es zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs gleichzeitig die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte vor. Durch zwei am 1. August 2000 in Kraft getretenen Verordnungen¹⁰⁴, die auch als „Green Card“ bekannt sind, wurde es Fachkräften der Informations- und Kommunikationstechnologie aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglicht, in Deutschland zu arbeiten. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse wurden zunächst auf fünf Jahre befristet. Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis war der Abschluss einer Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie oder der Nachweis einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Bruttojahresgehalt von mindestens 51.000 Euro. Die Beantragung einer Arbeitserlaubnis war bis zum 31. Dezember 2004 möglich.¹⁰⁵

Am 1. Januar 2005 wurde die Green Card-Regelung durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassene Beschäftigungsverordnung (§ 27 Nr. 1 BeschV) abgelöst. Eine nach der IT-ArGV erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der geplanten Geltungsdauer. Ist der weitere Aufenthalt in Deutschland beabsichtigt, kann der Green-Card-Inhaber bei der Ausländerbehörde vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellen.¹⁰⁶ Die (für fünf Jahre) erteilte Arbeitserlaubnis gilt dann als unbefristete Zustimmung zum Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 46 Abs. 2 BeschV).

Nach neuem Recht kann die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte in der Regel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 BeschV erfolgen. Nach § 27 BeschV kann IT-Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In diesem Fall findet eine Arbeitsmarktprüfung statt. IT-Fachkräfte aus den neuen EU-Staaten (mit Ausnahme von Staatsangehörigen aus Malta und Zypern) benötigen während der Phase der eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit (vgl. Kapitel 2.1 und 2.7) eine Arbeitserlaubnis-EU. Besonders qualifizierten IT-Fachkräften kann auch nach § 19 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis¹⁰⁷ erteilt werden. Dies betrifft nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitrags-

¹⁰⁴ Dabei handelt es sich zum einen um die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informationstechnologie (IT-ArGV), zum anderen um die Verordnung über die Aufenthaltsgenehmigungen für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV).

¹⁰⁵ Zunächst war die Beantragung einer Arbeitserlaubnis bis zum 31. Juli 2003 möglich. Am 9. Juli 2003 hatte die Bundesregierung beschlossen, die Green Card-Regelung bis 31. Dezember 2004 zu verlängern. Dabei wurde auf die ursprünglich festgelegte Kontingentierung der Arbeitserlaubnisse auf höchstens 20.000 verzichtet.

¹⁰⁶ Vgl. BMI 2005: 32-33.

¹⁰⁷ Die Niederlassungserlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 9 Abs. 1 AufenthG).

bemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung verdienen.¹⁰⁸ Die Niederlassungserlaubnis wird dann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3 BeschV) von der Ausländerbehörde erteilt.

Vor der Einreise war - wie generell bei einer Einreise zur Beschäftigungsaufnahme - ein Visumverfahren durchzuführen, das jedoch im Falle der IT-Experten durch Vorwegnahme der Beteiligung der Ausländerbehörden und deutliche Verkürzung der Prüfung seitens der Arbeitsverwaltung erheblich beschleunigt war. Voraussetzung für die Erteilung eines Einreisevisums war die Zusicherung einer Arbeitserlaubnis. Nach der Einreise erhielt die IT-Fachkraft durch die Ausländerbehörde am Wohnort eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung, höchstens jedoch für fünf Jahre.

Eine Arbeitserlaubnis konnte auch ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten.

Die Statistik weist, differenziert nach verschiedenen Nationalitäten, die Zusicherung sowie die Erteilung der Arbeitserlaubnis u.a. aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Herkunft sowohl aus dem Ausland eingereister Arbeitnehmer als auch ausländischer Studienabgänger an deutschen Hochschulen aus.

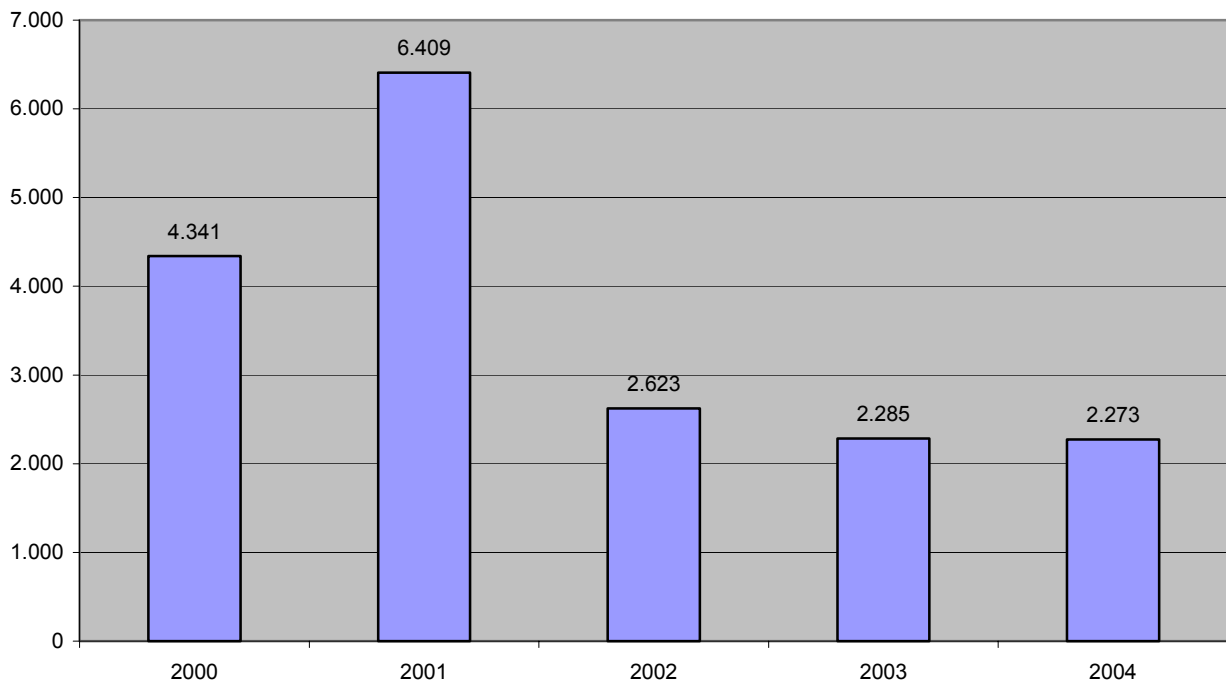
Tabelle 10: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2004

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Männer	Frauen	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	5.740	5.307	433	5.374	366
Russland, Weißrussland, Ukraine, Baltische Staaten	2.033	1.779	254	1.819	214
Rumänien	1.144	968	176	1.066	78
Tschechische/ Slowakische Republik	1.031	973	58	988	43
Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien	823	680	143	688	135
Ungarn	553	505	48	511	42
Algerien, Marokko, Tunesien	516	476	40	177	339
Bulgarien	469	373	96	380	89
Südamerika	431	338	93	348	83
Pakistan	238	233	5	182	56
Sonstige	4.953	4.141	812	3.534	1.419
Gesamt	17.931	15.773	2.158	15.067	2.864

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹⁰⁸ Im Jahr 2005 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung 42.300 Euro im Jahr. Daraus folgt ein Mindestgehalt von 84.600 Euro im Jahr bzw. 7.050 Euro im Monat.

Abbildung 33: Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte von 2000 bis 2004



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Von August 2000 bis zum Jahresende 2004 wurden insgesamt 17.931 Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse ausländischen IT-Fachkräften zugesichert (vgl. Tabelle 10). Als Folge des vorläufigen Ende des Booms in der IT-Branche ist auch die Zahl der Zusicherungen von Green Cards gesunken. So wurden im Jahr 2004 noch 2.273 Green Cards (2003: 2.285) zugesichert. Im Jahr 2001 waren es noch circa 6.400 gewesen (vgl. Abbildung 33).

Knapp 88% der zugesicherten Arbeitserlaubnisse gingen an Männer. Betrachtet man die Verteilung der Zusicherungen differenziert nach Bundesländern, so zeigt sich, dass 92,4% in die alten Bundesländer vergeben wurden (16.570), vor allem an Hessen (4.869), Bayern (4.199), Baden-Württemberg (3.205) und Nordrhein-Westfalen (2.475). Auf die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) entfielen 1.361 Zusicherungen, das entspricht 7,6%.

Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im ersten Halbjahr 2004 durchgeführte Studie, die die soziodemographischen Merkmale von Green Card-Inhabern näher untersucht hat, ergab zudem, dass 61,1% der ausländischen IT-Fachkräfte verheiratet sind. 36,6% haben Kinder. 90,2% der (Ehe-)Partner und 92,6% der Kinder wohnen mit im Haushalt des Green Card-Inhabers in Deutschland.¹⁰⁹

Etwa 78% der zugesicherten Arbeitserlaubnisse gingen an kleine und mittelständische Unternehmen (bis 500 Mitarbeiter), während nur etwa 22% der Green Cards an Großunternehmen vergeben wurden. Diese konnten ausländische Arbeitnehmer häufig über unternehmensinterne, länderübergreifende Arbeitsmärkte rekrutieren.¹¹⁰ Insofern hatte die Einführung der Green Card dazu beigetragen, kleinen und mittelständischen Unternehmen, denen bis dahin lediglich zeit- und prüf-

¹⁰⁹ Vgl. Venema 2004: 14-21.

¹¹⁰ Vgl. hierzu Kolb 2005: 18-24.

intensive Rekrutierungsmöglichkeiten im Rahmen der ASAV zur Verfügung standen, ähnliche Bedingungen im Wettbewerb um hoch qualifizierte Arbeitnehmer zu ermöglichen wie Großunternehmen.¹¹¹

Die Zahl der tatsächlich zugewanderten IT-Fachkräfte liegt etwas niedriger als die Zahl der Zusicherungen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist neben den zugesicherten auch die für eine Erstbeschäftigung tatsächlich erteilten Arbeitsgenehmigungen aus. Allerdings gilt auch die Zusicherung der Arbeitserlaubnis bei Arbeiten bis zu drei Monaten als Arbeitsgenehmigung. Daher kann man die tatsächlich erteilten Arbeitsgenehmigungen nicht mit der Zahl der zugezogenen IT-Fachkräfte gleichsetzen. Die tatsächliche Zahl der IT-Fachkräfte liegt zwischen der Zahl der Zusicherungen und der Zahl der Erteilungen.

Im genannten Zeitraum wurden 13.041 Arbeitserlaubnisse für eine erstmalige und 4.070 Arbeitserlaubnisse für eine erneute Beschäftigung tatsächlich erteilt (vgl. Tabelle 11). Die Differenz zwischen den beiden Statistiken (Zusicherungen und Erteilungen) erklärt sich dadurch, dass zwischen Zusicherung und Erteilung bis zu sechs Monate liegen konnten. Unternehmen konnten zwischenzeitlich ihren Bedarf, Green Card-Bewerber ihre Migrationspläne geändert haben. Zudem können mehrere Betriebe für dieselbe Fachkraft Zusicherungen beantragt haben. Außerdem ist es möglich, dass IT-Fachkräfte ihre Arbeitsstelle innerhalb der ersten drei Monate zwischen Zusicherung und Erteilung der Arbeitserlaubnis wieder verloren haben, etwa durch Kündigung. Zudem waren auch Arbeitsverhältnisse möglich, bei denen die Beschäftigungsdauer von Anfang an auf weniger als drei Monate festgelegt war.¹¹²

¹¹¹ Vgl. Kolb 2004: 4.

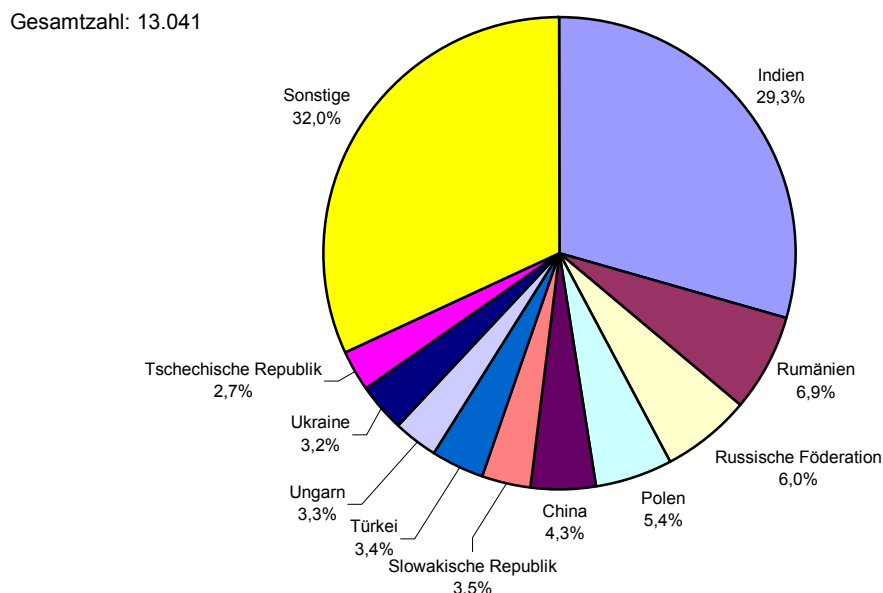
¹¹² Vgl. Schreyer 2003: 2, Venema 2004: 5.

Tabelle 11: Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2004

Staatsangehörigkeit	Erteilte Arbeitserlaubnisse			
	Erstmalige Beschäftigung		Erneute Beschäftigung	
		darunter: aus dem Aus- land eingereist		darunter: aus dem Aus- land eingereist
Indien	3.825	3.725	767	600
Rumänien	894	854	360	254
Russische Föderation	785	719	321	229
Polen	704	668	205	145
China	563	360	219	104
Slowakische Republik	450	440	186	130
Türkei	442	401	127	87
Ungarn	425	412	108	71
Ukraine	423	392	203	144
Tschechische Republik	352	343	91	64
Bulgarien	342	303	159	109
Vereinigte Staaten	258	248	54	44
Serbien und Montenegro	248	236	118	83
Marokko	207	84	64	25
Kroatien	205	191	70	49
Weißrussland	185	180	73	56
Pakistan	147	124	68	52
Brasilien	139	126	40	26
Indonesien	138	91	45	35
Südafrika	117	114	16	11
Sonstige	2.192	1.737	776	454
Gesamt	13.041	11.748	4.070	2.772

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 34: Erteilte Arbeitserlaubnisse (erstmalige Beschäftigung) an IT-Fachkräfte nach Staatsangehörigkeit im Zeitraum von 2000 bis 2004



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die meisten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse („Green Cards“) für eine erstmalige Beschäftigung wurden an Fachkräfte aus Indien (3.825) erteilt, vor Bewerbern aus Rumänien (894), der Russischen Föderation (785) und Polen (704) (vgl. Abbildung 34). 90% der Fachkräfte (11.748) sind aus dem Ausland eingereiste Arbeitnehmer, während sich die restlichen 10% als ausländische Studienabgänger deutscher Universitäten bzw. Fachhochschulen bereits im Inland aufhielten.

Nachdem in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten der Green Card-Regelung mit jedem Green Card-Arbeitnehmer durchschnittlich 2,5 neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten¹¹³, hat sich diese positive Entwicklung aufgrund des konjunkturellen Abschwungs in der IT-Branche zur Mitte des Jahres 2001, nicht fortgesetzt. Auch Green Card-Inhaber waren von der konjunkturellen Abschwächung, die mit steigender Arbeitslosigkeit einher ging, betroffen.¹¹⁴ Eine im Jahr 2003 durchgeführte Studie in München, der Stadt – neben Frankfurt am Main – mit den meisten Green Card-Inhabern, ergab, dass etwa sieben Prozent der Personen, denen in München eine Green Card erteilt wurde, später als arbeitslos registriert waren.¹¹⁵ Die oben erwähnte Studie von Venema kam zu dem Ergebnis, dass 8,8% der befragten Green Card-Inhaber (zum Zeitpunkt der Befragung) arbeitslos waren, mehr als ein Drittel davon seit mehr als sechs Monaten. Insgesamt waren

¹¹³ Dies war das Ergebnis des Marktforschungsunternehmens Wimmex AG (2001), das auch von einer Monitoring-Gruppe des (damaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in einer Zwischenbilanz im Sommer 2001 bestätigt wurde.

¹¹⁴ Auf mittlere Sicht dürfte jedoch aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland mit einem Fachkräftemangel zu rechnen sein.

¹¹⁵ Vgl. Schreyer/Gebhardt 2003.

22% der ausländischen IT-Fachkräfte im Laufe ihrer Tätigkeit in Deutschland mindestens einmal arbeitslos.¹¹⁶

In der Regel bedeutete der Verlust des Arbeitsplatzes für den Green Card-Inhaber auch den Verlust der Aufenthaltserlaubnis, da diese an die Dauer der Beschäftigung geknüpft ist. Auf Initiative der Bundesagentur für Arbeit und des (damaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bat das Bundesministerium des Innern in einem Schreiben vom 18. Juli 2002 die Innenministerien der Länder, auf die jeweiligen Ausländerbehörden so einzuwirken, dass zumindest bei arbeitslosen Green Card-Fachkräften, die Arbeitslosengeld beziehen, der Aufenthalt großzügiger genehmigt wird. Nach den Erkenntnissen der Studie von Schreyer/Gebhardt (2003) haben daraufhin viele Ausländerbehörden ihre Praxis geändert und gewähren nun einen Aufenthalt von sechs Monaten, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt und drei Monate, wenn ein solcher Anspruch noch nicht erworben wurde. Die eingeräumte Frist ermöglichte vielfach die erfolgreiche Suche nach einer neuen Stelle.

Über den Verbleib der Green Card-Inhaber, die arbeitslos wurden oder deren Beschäftigung regulär endete, ist in der Regel wenig bekannt, da das Merkmal „Green Card“ nicht in den Statistiken der Ausländerbehörden erfasst wird. Deshalb können Aussagen über eine eventuelle Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer oder eine mögliche Weiterwanderung etwa in die USA nicht getroffen werden.

¹¹⁶ Vgl. Venema 2004: 45-49.

2.9 Ausländische Studierende

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Mangel an Fachkräften und um die Zulassung von ausländischen Fachkräften in der IT-Branche ist auch das Studium von Ausländern in Deutschland in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Im Hinblick auf den weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ist es das Ziel der Bundesregierung, das Studium für ausländische Studierende in Deutschland attraktiver zu machen.¹¹⁷

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein, auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 AufenthV). Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einer vollständigen Bewerbung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs und ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Ausländische Studienbewerber sind im Visaverfahren eine privilegierte Gruppe, da sie ihre Visa in der Regel in einem beschleunigten Verfahren, dem sogenannten Schweigefristverfahren, erhalten. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von 3 Wochen und 2 Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, wird das Visum ausgestellt. Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden grundsätzlich eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 16 Abs. 1 AufenthG).¹¹⁸ Diese kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden bis der Zweck des Aufenthalts durch die Beendigung des Studiums oder der Promotion erfüllt ist, sofern ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Beendigung des Studiums um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Mit dieser neu eingeführten Regelung soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern.

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so ge-

¹¹⁷ Um diese „Internationalisierung“ voranzutreiben, wurde etwa zu Beginn des Jahres 2001 die Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ ins Leben gerufen, die getragen wird von allen wichtigen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft (vgl. Pressemitteilung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Auftaktveranstaltung der Konzertierten Aktion am 22. Juni 2001). Ein Ergebnis dieser Aktion ist beispielsweise die Kampagne „Hi Potentials! International Careers made in Germany“ und das mehrsprachige Internetportal „Campus Germany“, das über Studium, Forschung und Stipendien in Deutschland informiert.

¹¹⁸ Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG ausgestellt.

nannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die sogenannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Deren Anteil lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, nahm seitdem aber kontinuierlich zu und lag im Wintersemester 2004/2005 bei fast 76%. Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienaufnahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen.

Tabelle 12: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2004/2005

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/94	134.391	86.750	64,6
WS 1994/95	141.460	92.609	65,5
WS 1995/96	146.472	98.389	67,2
WS 1996/97	152.206	100.033	65,7
WS 1997/98	158.474	103.716	65,4
WS 1998/99	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 13: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2004/2005

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/94	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/95	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/96	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/97	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/98	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/99	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

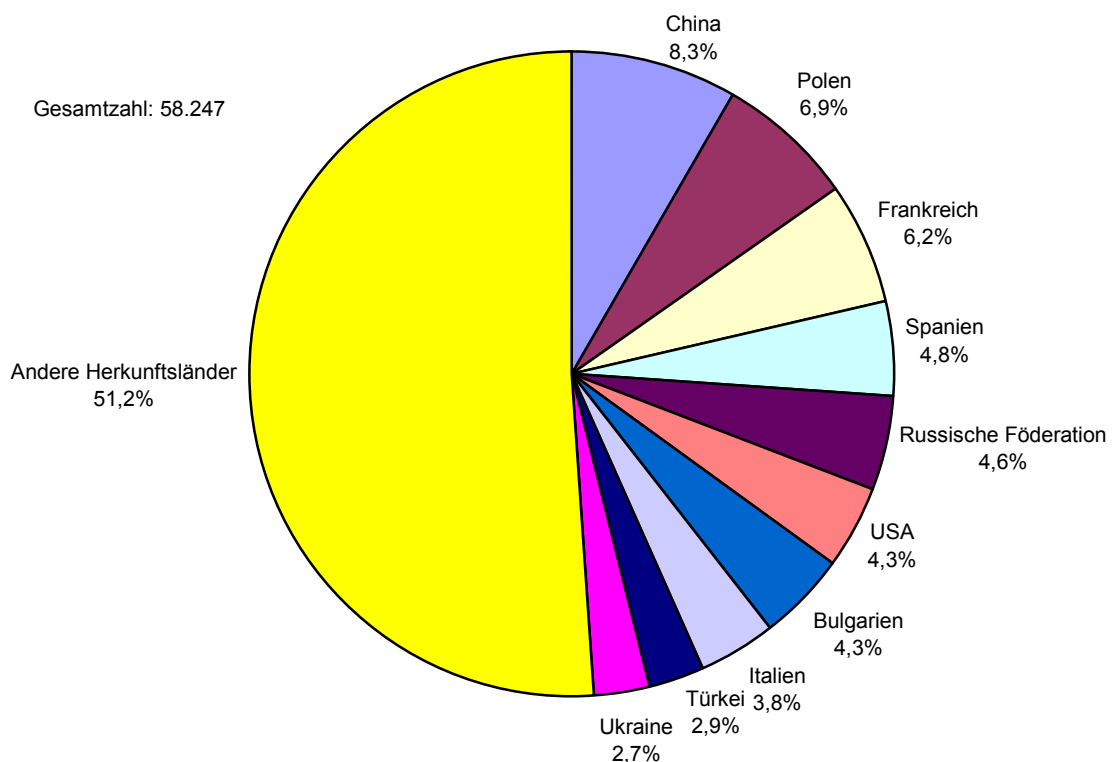
1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Insgesamt ist der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (83,1% im Wintersemester 2004/2005) höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (75,8% im Wintersemester 2004/2005) (vgl. Tabellen 12 und 13). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2004/2005 betrug der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern 83,1% (absolut: 40.813 von 49.142 ausländischen Studienanfängern), im Sommersemester 2004 91,3% (absolut: 17.434 von 19.093 ausländischen Studienanfängern). D.h., dass insgesamt mehr als vier Fünftel (85,4% bzw. in absoluten Zahlen 58.247 von 68.235) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2004 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,4% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 43 im Anhang).

Betrachtet man die Entwicklung der Zahl der Bildungsausländer insgesamt, so zeigt sich, dass diese vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2004/2005 kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 187.000 angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19.358 auf 40.813). Dabei ist jedoch ein leichter Rückgang der bildungsausländischen Studienanfänger vom Wintersemester 2003/2004 zum Wintersemester 2004/2005 (bei gleichzeitigem Anstieg der Bildungsausländer insgesamt) um 3,6% festzustellen (vgl. Tabelle 13).

Abbildung 35: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2004 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2004 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten wie im Jahr zuvor Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (8,3% bzw. 4.852) (siehe Abbildung 35 und Tabellen 43 und 44 im Anhang). Allerdings sank deren Zahl im Vergleich zum Vorjahr um mehr als ein Viertel. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2004 zählten Polen (4.004), Frankreich (3.607), Spanien (2.810) und die Russische Föderation (2.654). Dabei lässt sich feststellen, dass seit 1999 insbesondere die Zahl der Studienanfänger aus den meisten mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Russische Föderation, Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik) sowie aus der Türkei und Indien deutlich angestiegen ist. Insgesamt ist bei den Bildungsausländern jedoch eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen. Im Jahr 2004 kamen bereits mehr als die Hälfte der bildungsausländischen Studienanfänger nicht aus einem der zehn Hauptherkunftsländer.

Die Fächerwahl ausländischer Studierender im Wintersemester 2004/2005 war sehr unterschiedlich, wobei Studierende einer Nationalität häufig das gleiche Fach wählten. So belegten 68,3% der Studierenden aus Marokko und 67,9% der Studierenden aus Kamerun technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Tabelle 45 im Anhang). Sowohl bei bulgarischen (37,1%) als auch bei türkischen (36,7%) und bei polnischen (35,7%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (35,7%) und Spanien (30,0%) bevorzugten hingegen Sprach- und Kulturwissenschaften. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende mit einem Anteil von 41,0% an allen Studierenden derselben Staatsangehörigkeit auf.

2.10 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Deutsche bildeten in den Jahren von 1990 bis 2004 jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen (siehe Kapitel 1.2). Im Jahr 2004 wurden 177.993 Zuzüge von Deutschen in der Wanderungsstatistik registriert. Ein erheblicher Teil hiervon waren Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹¹⁹, d.h. Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kamen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

Den anderen Teil der Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben. Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, waren dies im Jahr 2004 etwa 128.000 Personen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹²⁰, Wissenschaftler¹²¹ sowie deren Angehörige. Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein hoher Anteil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. Dennoch ist die Zahl und der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern von circa einem Viertel bzw. 86.000 Zuzügen im Jahr 1994 auf etwa 72% bzw. 128.000 Zuzüge im Jahr 2004 angestiegen. Dabei übersteigt die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr, in den Jahren 2003 und 2004 um jeweils etwa 22.000.

Betrachtet man die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehren, so sich zeigt folgendes Bild: Im Jahr 2004 zogen 30.967 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Aus den neuen EU-Staaten wanderten 16.803 Deutsche in die Bundesrepublik. Davon kamen 87% oder 14.654 aus Polen. Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus den Vereinigten Staaten kehrten 9.677 Deutsche zurück nach Deutschland.

¹¹⁹ Im Jahr 2004 erhielten 49.815 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit.

¹²⁰ Im Jahr 2003 waren etwa 62.200 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2002: 58.100; 2001: 52.800). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 34.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2003 waren das Vereinigte Königreich und die USA. An den Universitäten dieser Länder waren 10.760 bzw. 8.745 deutsche Studenten eingeschrieben. Dabei ist die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten der Vereinigten Staaten seit dem Jahr 2000 (10.128 Studierende) kontinuierlich gesunken. Drittes Hauptzielland für deutsche Studierende war die Schweiz mit 6.716 Immatrikulierten (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005).

¹²¹ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 5.

3. Unkontrollierte Migration

Im Folgenden wird die unkontrollierte Migration nach Deutschland insbesondere hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen, noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch anderweitig behördlich erfasst sind.

Der unerlaubte Aufenthalt eines Ausländers kann einerseits Folge einer unerlaubten Einreise, etwa durch Überschreiten der Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen, sein. Andererseits kann der unerlaubte Aufenthalt etwa auch durch Überschreiten der zugelassenen Aufenthaltsdauer im Inland entstehen.

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird erteilt als Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz sowie ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Besitzt ein Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr oder besteht das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr, so ist die entsprechende Person zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern).

Die Wandermotive der einzelnen Migranten können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, zum anderen auf die wachsende Inanspruchnahme von kommerziellen und kriminellen Schleusernetzwerken zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Pässen).

In der öffentlichen Debatte werden häufig Schätzungen zur Größenordnung unerlaubter Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland genannt. Diesen Schätzungen ist mit großer Skepsis zu begegnen, da zumeist nicht dargelegt wird, auf welchen Annahmen die genannten Zahlen basieren.

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände sind, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, den unerlaubten Aufenthalt des betreffenden Migranten anzuzeigen, damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich wird jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung, aber auch bei Schulen – unterlassen. Die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten entziehen sich somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der unkontrollierten Migration aufzeigen.¹²² Die folgenden Indikatoren (Aufgriffe an den Grenzen (a) und Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts (b)) können die unerlaubte Migration als solche nicht messen, sondern nur sehr eingeschränkt Hinweisgeber bezüglich einer längerfristigen Entwicklung sein. Solche Indikatoren finden sich etwa in der vom Bundesgrenzschutz (BGS) bzw. der Bundespolizei¹²³ erstellten Statistik über die Anzahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern sowie über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

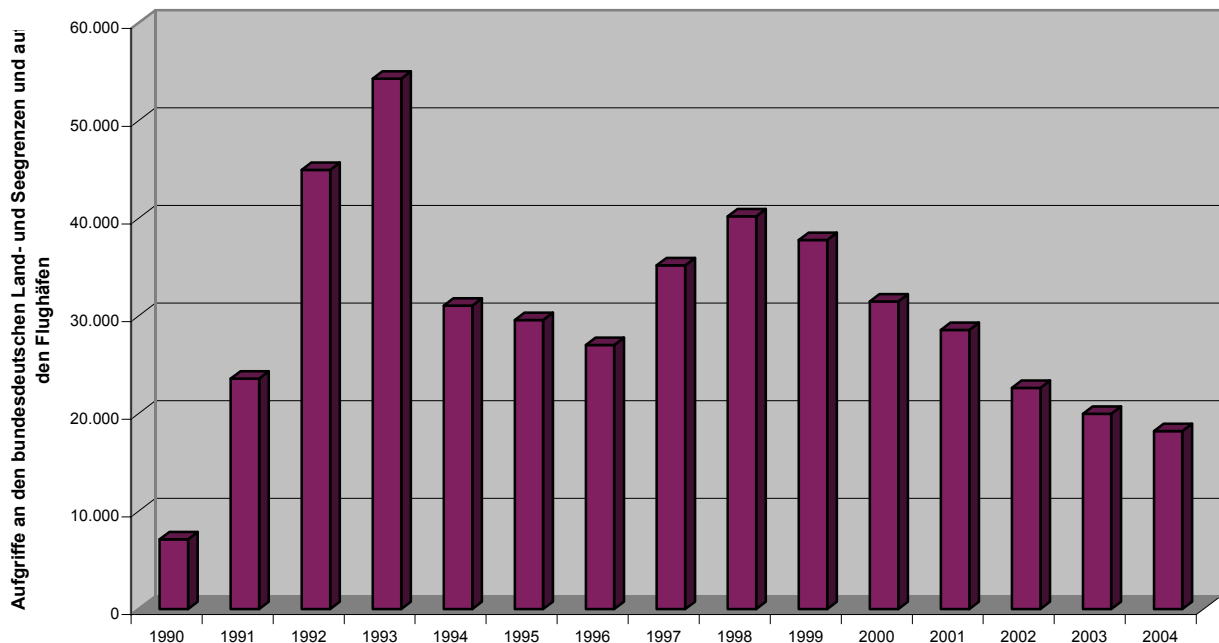
¹²² Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff sowie Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff.

¹²³ Der Bundesgrenzschutz wurde zum 1. Juli 2005 in Bundespolizei umbenannt.

a) Aufgriffe an den deutschen Grenzen:

Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Abbildung 36: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2004

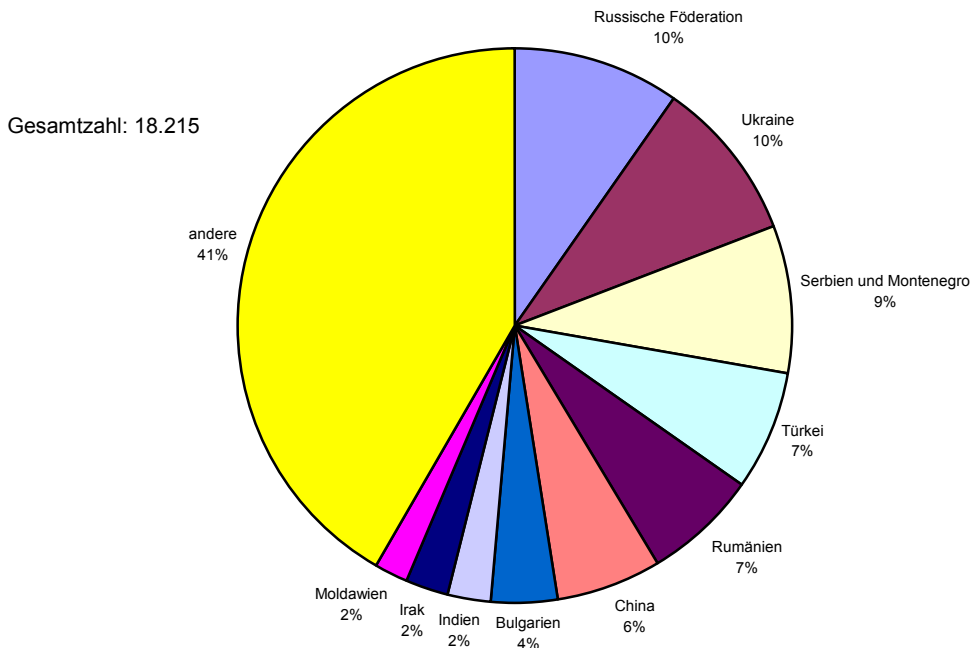


Quelle: Bundespolizei

Im Jahr 2004 haben die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden 18.215 unerlaubte Einreisen festgestellt. Dies stellt einen Rückgang der festgestellten unerlaubten Einreisen um 1.759 Fälle (-8,8%) im Vergleich zum Vorjahr dar (vgl. Abbildung 36 und Tabelle 46 im Anhang). Die Ursachen für den Rückgang sind im verstärkten Ausbau der Grenzsicherung durch die beiden östlichen Anrainerstaaten sowie in der stetigen Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Bundesgrenzschutzes und der Anrainerstaaten zu sehen.

Die Mehrzahl der unerlaubten Einreisen im Jahr 2004 waren – wie in den Jahren zuvor – den Schengen-Binnengrenzen zuzuordnen (vgl. Tabelle 47 im Anhang). An den deutschen Schengen-grenzen wurden 10.884 unerlaubte Einreisen festgestellt, darunter 4.467 Aufgriffe an der deutsch-österreichischen Grenze. Dies entspricht einem Rückgang von 16,8% im Vergleich zu 2003. Damit hat sich der rückläufige Trend an den Schengengrenzen weiter fortgesetzt. Erneut deutlich gesunken ist auch die Zahl der Aufgriffe an der Grenze zur Tschechischen Republik (-23,1% im Vergleich zu 2003). Dagegen war an der deutsch-polnischen Grenze im Jahr 2004 mit 2.277 unerlaubten Einreisen eine leichte Zunahme der Aufgriffszahlen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen (+3,1%). Ursächlich hierfür war der weitere Anstieg von unerlaubten Einreisen ukrainischer und russischer Staatsangehöriger.

Abbildung 37: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2004



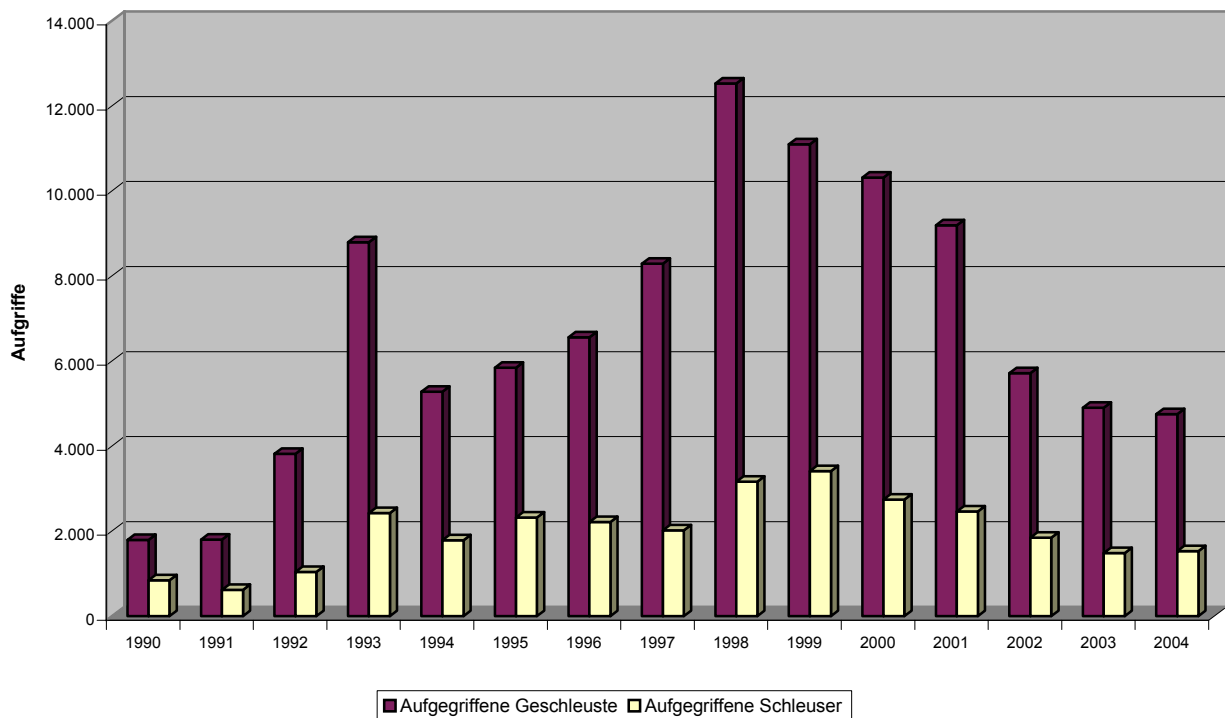
Quelle: Bundespolizei

Betrachtet man die aufgegriffenen Personen an den deutschen Grenzen differenziert nach Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 37 und Tabelle 48 im Anhang), so zeigt sich, dass im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Zahl der unerlaubten Einreisen von Personen aus der Russischen Föderation (von 1.473 auf 1.767) und der Ukraine (von 1.362 auf 1.736) gestiegen sind. Leicht angestiegen ist auch die Zahl der unerlaubten Einreisen rumänischer und bulgarischer Staatsangehöriger.¹²⁴ Dagegen ist die Zahl der Aufgriffe von Staatsangehörigen aus der Volksrepublik China erstmals seit 2001 wieder zurückgegangen (von 1.371 im Jahr 2003 auf 1.109 im Jahr 2004). Erneut stark rückläufige Aufgriffszahlen wurden bei Staatsangehörigen aus dem Irak (-55,3% auf 422) und der Türkei (-15,8% auf 1.251) registriert. Auch bei Personen aus Serbien und Montenegro setzte sich der seit der Beendigung des Kosovo-Konflikts Mitte 1999 festzustellende Rückgang der unerlaubten Einreisen fort (von 1.739 im Jahr 2003 auf 1.555 im Jahr 2004).

¹²⁴ Bulgarische bzw. rumänische Staatsangehörige sind seit April 2001 bzw. Januar 2002 von der Visumpflicht befreit. Bei aufgegriffenen bulgarischen bzw. rumänischen Staatsangehörigen handelt es sich überwiegend um Personen, denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot („Wiedereinreisesperre“) auferlegt wurde.

Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Abbildung 38: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2004



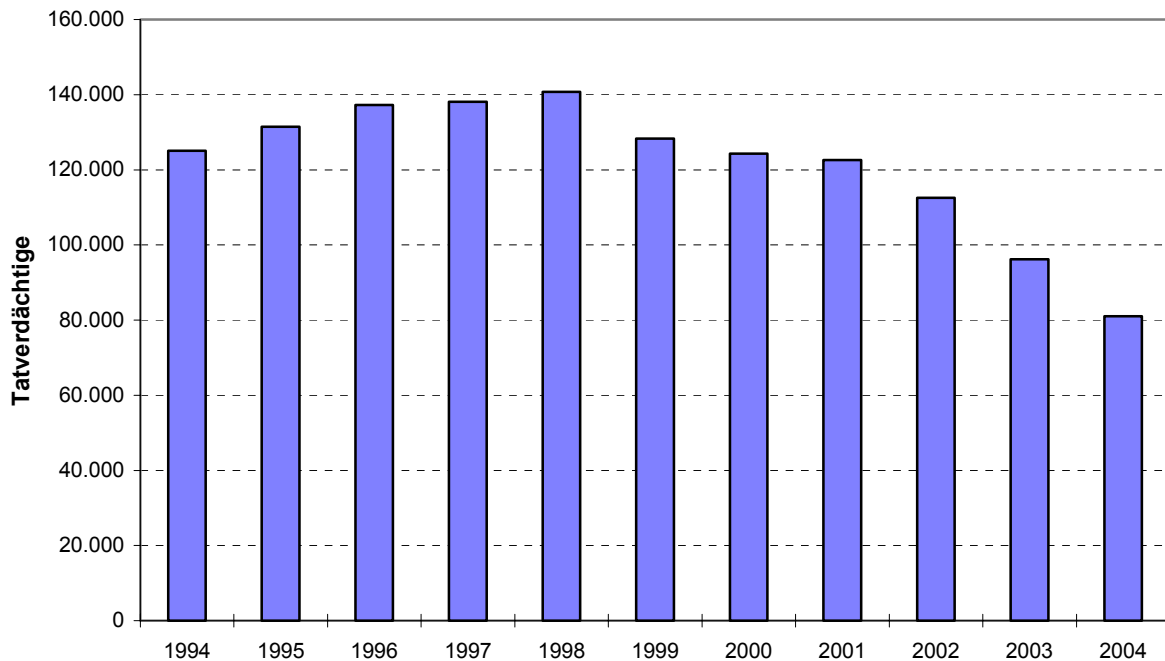
Quelle: Bundespolizei

Nachdem die Zahl der an den deutschen Grenzen aufgegriffenen Schleuser von 1999 bis 2003 kontinuierlich gesunken war, wurde im Jahr 2004 wieder ein leichter Anstieg der Aufgriffszahlen registriert (von 1.485 im Jahr 2003 auf 1.534 Personen) (vgl. Abbildung 38 und Tabelle 49 im Anhang). Bei den Geschleusten setzte sich dagegen der seit 1998 feststellbare Rückgang fort. Im Jahr 2004 wurden insgesamt 4.751 Geschleuste aufgegriffen (-3,1%). Dabei handelt es sich um Personen, die zusammen mit Schleusern aufgegriffen wurden. Die Zahl der geschleusten Personen ist nicht identisch mit der Zahl der Aufgegriffenen in Abbildung 36. Bei den Geschleusten wurde letztmalig im Jahr 1992 eine niedrigere Zahl verzeichnet. Nach dem Höhepunkt in den Jahren 1998 und 1999 scheint sich die Situation deutlich entspannt zu haben. Dieser Rückgang korreliert mit dem Absinken der Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen.

b) Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts im Land

Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht betrachtet.

Abbildung 39: Unerlaubt (illegal) aufhältige Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2004



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Im Jahr 2004 wurden in Deutschland insgesamt 81.040 Aufgriffsfälle wegen unerlaubten Aufenthalts registriert (darunter fast 73.000 Aufgriffsfälle wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz bzw. das Asylverfahrensgesetz) (vgl. Abbildung 39 und Tabelle 50 im Anhang). Zieht man hiervon die 18.215 Aufgriffe an der Grenze ab (die auch in die PKS eingehen), so ergibt sich eine Größenordnung von rund 63.000 Aufgriffen innerhalb des Bundesgebiets. Diese Zahl kann gewissermaßen als Untergrenze des "Bestandes" an unerlaubt aufhältigen Personen für das Jahr 2004 betrachtet werden. Die Zahl der Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts ist seit 1998 kontinuierlich gesunken. Nachdem bereits im Jahr 2003 ein Rückgang um 14,5% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war, sank die Zahl der Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts im Jahr 2004 um weitere 15,8%.

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo.¹²⁵ Nur die Niederlande weist seit 2003 wieder negative Wanderungssalden auf. Im Jahr 2004 war der Wanderungssaldo der Niederlande mit –22.000 deutlich negativ.¹²⁶ Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der neunziger Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit 2002 insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien sowie auf Zypern und Malta zu. Eine eher ausgeglichene Wanderungsbilanz weisen Estland und die Slowakische Republik auf. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist für Polen, Lettland und Litauen zu verzeichnen.

Häufig wird die Zuwanderung in die europäischen Staaten in quantitativer Hinsicht verglichen. Die Vergleichbarkeit der Zahlen ist jedoch aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt:

Die Definitionskriterien für das Merkmal Migrant sind international nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1). Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z.B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.¹²⁷

Einige Staaten, wie z.B. Frankreich, führen keine eigene Migrationsstatistik, so dass in diesem Fall auf andere Quellen zurück gegriffen werden muss (in Frankreich etwa auf Daten des Arbeits- und des Außenministeriums). Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.¹²⁸ Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führt dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.¹²⁹

¹²⁵ Zwischen 1992 und 1994 hatte Irland einen negativen Wanderungssaldo, Portugal in den Jahren 1991 und 1992.

¹²⁶ Vgl. Statistics Netherlands: Press Release 9. February 2005.

¹²⁷ Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff.

¹²⁸ Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2004 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor. Insbesondere Portugal und Ungarn liefern ihre Daten erst mit einiger Zeitverzögerung nach. Griechenland meldet seit mehreren Jahren keine Daten zum Migrationsgeschehen.

¹²⁹ Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

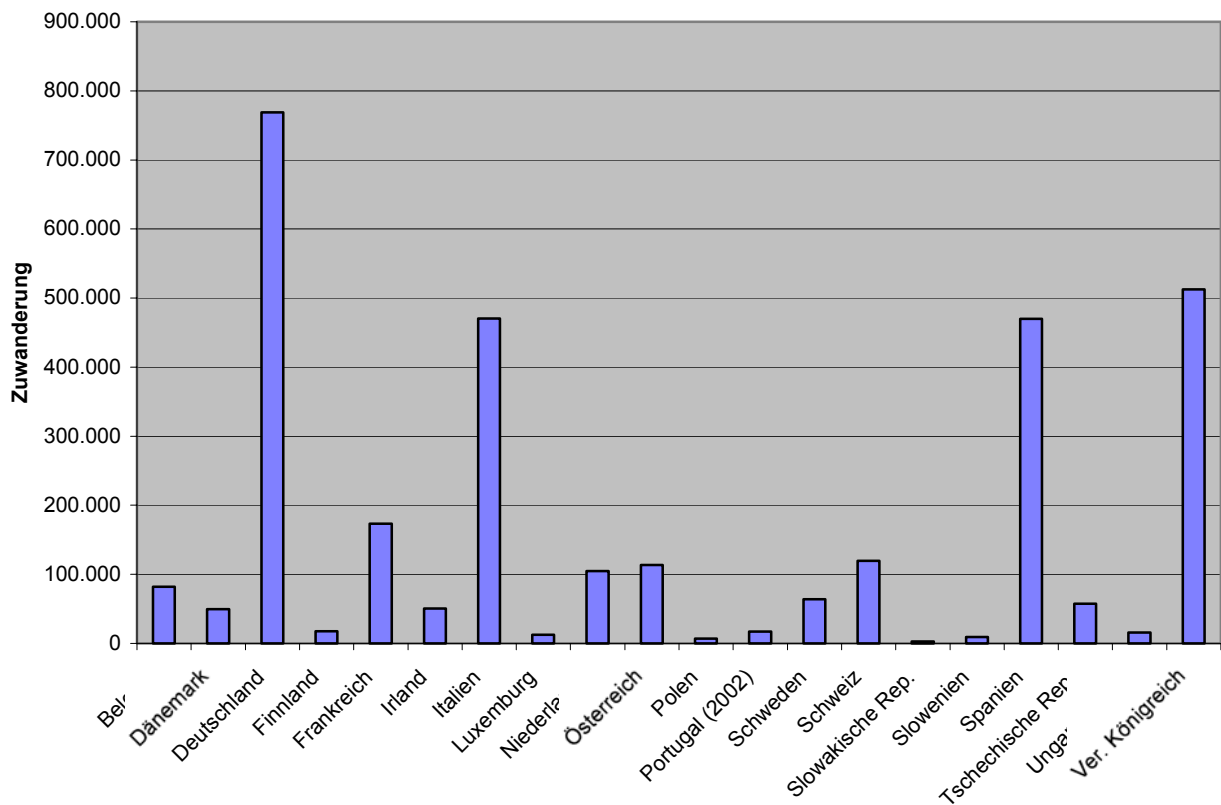
Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Die Schweiz wird als bedeutendes Zuwanderungsland in Europa in den Vergleich mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen Länder, als auch die Zuzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Betrachtet man die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hatte Deutschland in den Jahren 2003 und 2004 mit etwa 769.000 bzw. 780.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Allerdings verzeichnete Deutschland damit die niedrigsten Zuzugszahlen seit Beginn der 1990er Jahre (vgl. dazu Kapitel 1). Stark angestiegen sind dagegen die Zuwanderungszahlen in Spanien und Italien, die sich seit einigen Jahren zu Hauptzielländern von Migranten entwickelt haben (siehe Abbildung 54 und Tabelle 51 im Anhang). So wurden im Jahr 2002 über 483.000 Zuwanderer in Spanien gezählt, nachdem diese Zahl im Jahr 1999 noch bei etwa 127.000 gelegen war. 2003 nahm die Zahl zwar leicht ab und lag bei 470.000, stieg im Jahr 2004 jedoch auf den bisherigen Höchststand von fast 685.000 Zuwanderern. Damit haben sich die Zuwanderungszahlen in Spanien innerhalb von fünf Jahren mehr als verfünffacht. In Italien wurde im Jahr 2003 mit etwa 470.000 Zuzügen ein neuer Höchststand registriert (vgl. Abbildung 40). Im Vergleich zum Vorjahr hatte sich die Zuwanderungszahl damit mehr als verdoppelt und verblieb auch im Jahr 2004 mit 445.000 registrierten Zuwanderern auf einem hohen Niveau. Deutlich angestiegen sind seit Mitte der 1990er Jahre auch die Zuwanderungszahlen im Vereinigten Königreich, das bisher nach Deutschland das zweitwichtigste Zielland für Migranten in Europa war. In den Jahren 2002 und 2003 wurden jeweils etwa 513.000 Zuwanderer registriert. Einen Anstieg der Zuwanderung seit Anfang 2000 hatten auch Österreich und als neuer EU-Mitgliedstaat die Tschechische Republik zu verzeichnen. Österreich hat im Jahr 2004 127.399 Zuzüge gemeldet. Damit hat sich die Zahl der Zuzüge seit 1996 fast verdoppelt. Für die Tschechische Republik wurden in den Jahren 2003 und 2004 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50.000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2000 noch unter 10.000 lagen.

Im Zeitraum von 1991 bis 2003 verzeichnete Deutschland insgesamt fast 13 Millionen Zuzüge. Das Vereinigte Königreich als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 4,9 Millionen Zuwanderer (vgl. Abbildung 55 im Anhang). Für Italien bzw. Spanien wurden rund 2,3 bzw. 2,2 Millionen Zuwanderer gezählt. Die Schweiz registrierte fast 1,6 Millionen, Frankreich und die Niederlande jeweils nahezu 1,5 Millionen Zuwanderer.

Nur für einen Teil der Staaten lagen bereits Zahlen für das Jahr 2004 vor. Diese sind in Tabelle 51 im Anhang enthalten. Die folgende Abbildung 40 gibt daher die Größenordnung der Zuwanderung im Jahr 2003 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz in absoluten Zahlen wieder.

Abbildung 40: Zuwanderung im Jahr 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz

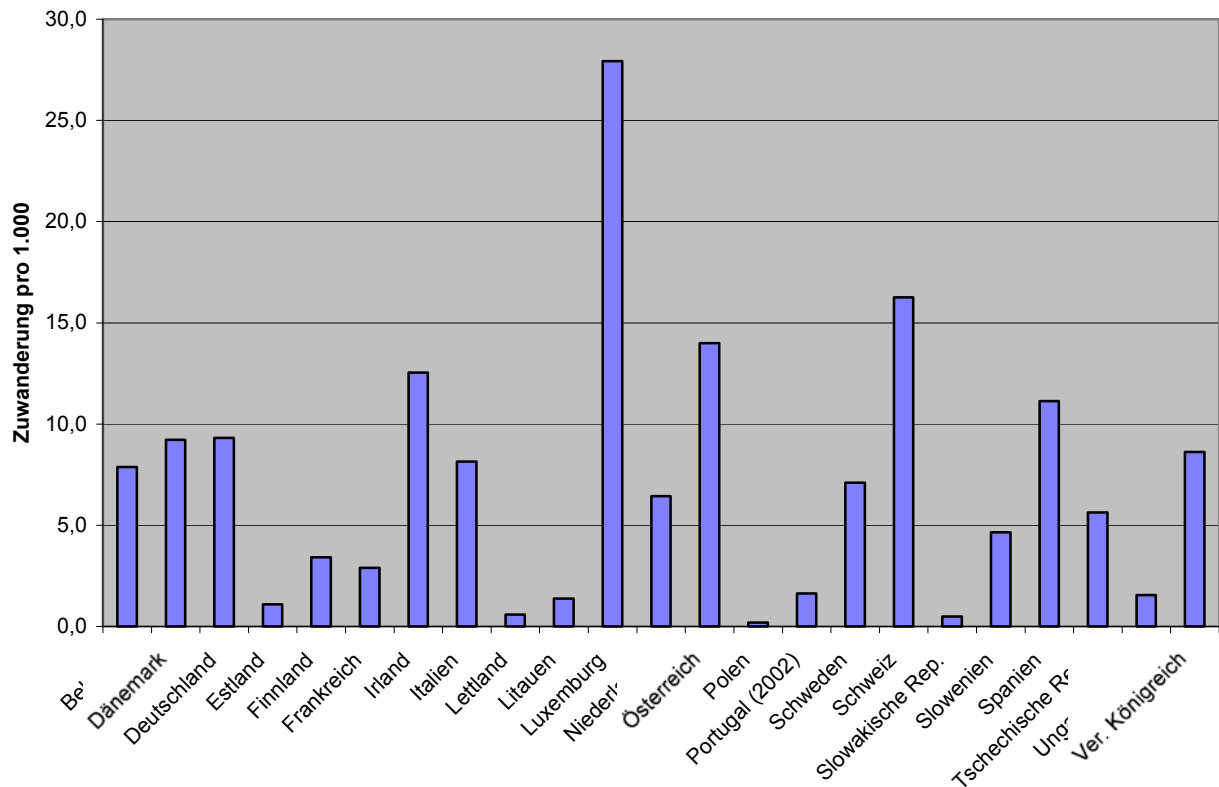


Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße¹³⁰ zeigt sich für 2003, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), die Schweiz, Österreich, Irland und Spanien einen höheren Zuzug pro Kopf als Deutschland zu verzeichnen hatten. Die Werte der anderen EU-Staaten lagen unter demjenigen Deutschlands (vgl. Abbildung 41).

¹³⁰ Dieser Indikator wird auch als Immigrationsrate bezeichnet.

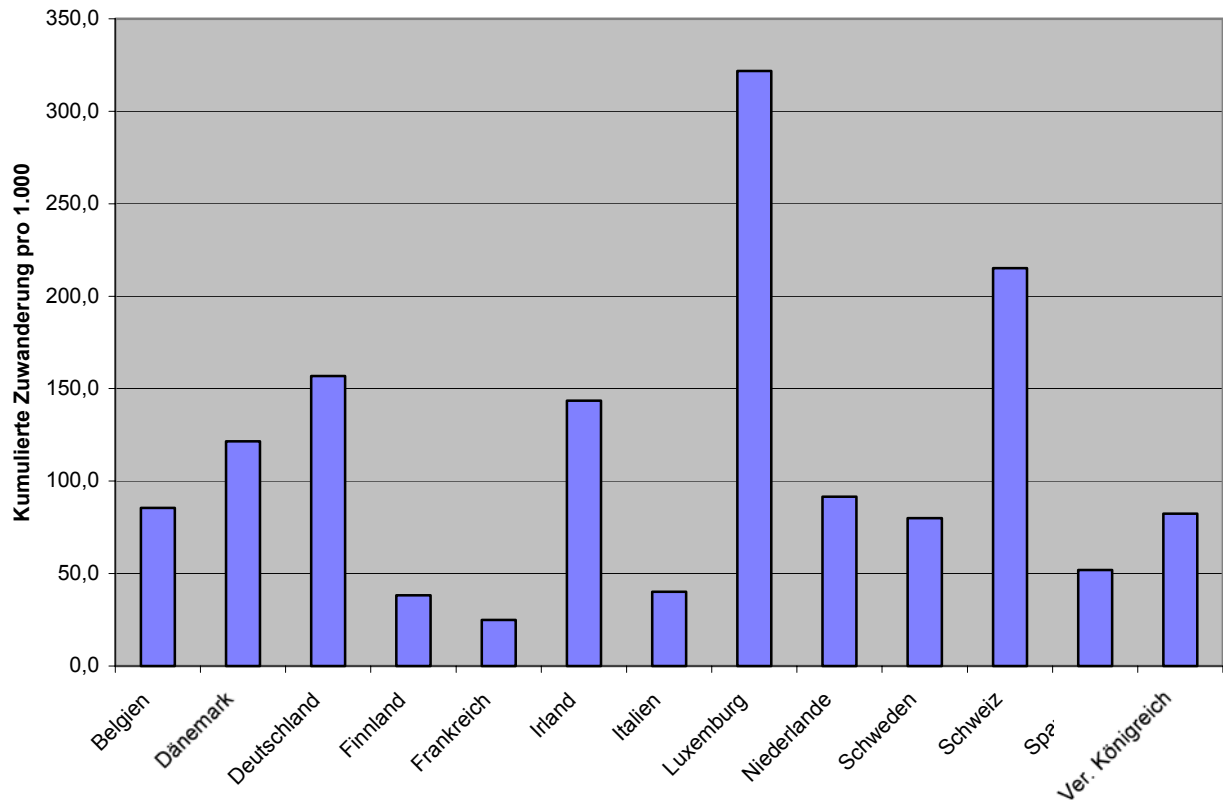
Abbildung 41: Zuwanderung im Jahr 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung der Zuwanderung über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wurde daher die Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2003 summiert und zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes in Beziehung gesetzt (siehe Abbildung 42).

Abbildung 42: Kumulierte Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Deutschland hatte nach Luxemburg und der Schweiz im europäischen Vergleich die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung seit 1991 zu verzeichnen (vgl. Abbildung 42). Nach Deutschland folgten Irland, das sich von einem klassischen Auswanderungsland mittlerweile selbst zu einem Zuwanderungsland entwickelt hat, sowie Dänemark und die Niederlande.

Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Dagegen sind die neuen EU-Staaten dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Muster ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

5. Abwanderung aus Deutschland

Mit dem Begriff Migration verbindet man zumeist nur die Zuwanderung nach Deutschland. Dass es auch Abwanderung aus Deutschland in beträchtlichem Umfang gibt, wird dabei häufig nicht berücksichtigt. Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2004 zwar 13,75 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen 9,68 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter etwa acht Millionen Ausländer. Im Jahr 2004 wurden 697.632 Fortzüge aus Deutschland registriert (2003: 626.330), darunter 546.965 Fortzüge von Ausländern (2003: 499.063). Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +82.543. Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +55.217. Dies entspricht dem niedrigsten Wanderungssaldo seit 1998¹³¹ (siehe Kapitel 1).

Während (Spät-)Aussiedler, jüdische Zuwanderer und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch einen temporären Aufenthalt gekennzeichnet. Vor allem die Arbeitsmigration ist durch eher kurzfristige Aufenthalte zum Zwecke der Beschäftigung mit anschließender Rückkehr in das Herkunftsland charakterisiert. Insbesondere zwischen mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) und Deutschland hat sich seit Anfang der 1990er Jahre eine Form der Pendelmigration entwickelt, bei der Arbeitnehmer aus den MOEL mehrfach, zum Teil auch mehrmals im Jahr (z.B. Saisonarbeiter), zu- und fortziehen. Einen großen Anteil an den jährlichen Fortzügen stellen auch EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber. Zudem ist die Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen (und anderen ausreisepflichtigen Personen) aus dem Kosovo¹³² noch nicht abgeschlossen (vgl. Kapitel 2.6).

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere Tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in andere Staaten weiter (vgl. dazu Kapitel 2.6). Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge. Im Jahr 2004 nahmen 9.961 Personen diese Programme in Anspruch. Insgesamt wurde in den Jahren von 1999 bis 2004 die freiwillige Rückkehr von etwa 157.000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert.¹³³ Hauptzielländer der Rückkehrer in den letzten Jahren waren die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere Serbien und Montenegro.

Neben der freiwilligen Rückkehr ist jedes Jahr auch eine bestimmte Zahl an zwangsweisen Rückführungen zu verzeichnen. Seit 1990 bewegt sich die Zahl der Abschiebungen aus Deutschland in Größenordnungen zwischen 10.850 Personen (1990) und 53.043 Personen (1994) pro Jahr. 2003 wurden 26.487 Personen abgeschoben. Im Jahr 2004 war dann ein weiteres Absinken auf 23.334 Abschiebungen zu verzeichnen (siehe Tabelle 52 im Anhang).

Zusätzlich zu den Abschiebungen haben die Grenzbehörden im Jahr 2004 8.455 Zurückschiebungen¹³⁴ durchgeführt. Dies sind 13,1% weniger als im Jahr zuvor (9.729). Damit hat sich der konti-

¹³¹ Damals wurden mehr Fortzüge von Ausländern als Zuzüge registriert.

¹³² Im Jahr 2004 wanderten 5.317 Personen mehr nach Serbien und Montenegro ab als von dort zuzogen. Seit Mai 2005 sind auch Rückführungen von Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo eingeschränkt möglich.

¹³³ Vgl. BMI 2005: 63.

¹³⁴ Unter Zurückschiebung versteht man eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen einen unerlaubt eingereisten Ausländer innerhalb von sechs Monaten nach seiner Einreise (§ 57 AufenthG; bis 31. Dezember 2004: § 61 AuslG).

nuierliche Rückgang der Zahl der Zurückschiebungen seit dem Höhepunkt im Jahr 1998 (31.510 Zurückschiebungen) fortgesetzt (siehe dazu Tabelle 46 im Anhang).

Auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Fortzüge Deutscher bewegten sich konstant seit den 1970er Jahren zwischen 50.000 und 65.000, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2004 haben über 150.000 Deutsche das Bundesgebiet verlassen. Dies entspricht einem Anstieg um 18% gegenüber dem Vorjahr, in dem etwa 127.000 Fortzüge von Deutschen registriert wurden. Davon zogen etwa 59.000 Personen in einen anderen Staat der Europäischen Union, darunter circa 46.400 in einen der alten EU-Staaten. In die USA zogen im Jahr 2004 etwa 13.000 Deutsche. Gleichzeitig kehrten jedoch auch circa 10.000 Deutsche aus den USA zurück nach Deutschland. Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (z.B. in die USA), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer, wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹³⁵ und Studenten¹³⁶ sowie deren Angehörige.¹³⁷

Wissenschaftlich ist die Abwanderung aus Deutschland ein vernachlässigter Bereich der Migrationsforschung; es existieren nur sehr wenige Untersuchungen zur Abwanderung und ihren Motiven. Allerdings ist das Interesse an der Abwanderung in den letzten Jahren gestiegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um den „Wettbewerb um die besten Köpfe“ und der Frage, wie Hochqualifizierte im Land gehalten werden können. So sind in den Jahren 2004 und 2005 einige Studien zu diesem Thema veröffentlicht worden.

Eine im August 2005 erschienene Studie¹³⁸ kam zu dem Ergebnis, dass die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus Deutschland in die USA weit weniger dramatisch ist, als häufig befürchtet.¹³⁹ Zwar ist sowohl die Zahl der Visa für berufsbedingte temporäre Aufenthalte für Hochqualifizierte als auch die Zahl der Immigranten, die entweder aus einem temporären in einen permanenten Aufenthaltsstatus gewechselt sind oder die von Beginn an einen permanenten Aufenthaltstitel erhielten, seit Beginn der 1990er Jahre angestiegen. Die absoluten Zahlen sind jedoch gering.

¹³⁵ Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z.B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2004 7.196 Deutsche, die nach Spanien zogen.

¹³⁶ Im Jahr 2003 waren etwa 62.200 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2002: 58.100; 2001: 52.800). Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2003 waren das Vereinigte Königreich und die USA. An den Universitäten dieser Länder waren 10.760 bzw. 8.745 deutsche Studenten eingeschrieben. Dabei ist allerdings die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten der Vereinigten Staaten seit dem Jahr 2000 (10.128 Studierende) kontinuierlich gesunken. Drittes Hauptzielland für deutsche Studierende war die Schweiz mit 6.716 Immatrikulierten (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005).

¹³⁷ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer nicht abmelden oder in Deutschland einen zusätzlichen Wohnsitz behalten.

¹³⁸ Diehl/Dixon 2005a und 2005b.

¹³⁹ Vgl. dazu auch die Pressemitteilung des BMI vom 5. August 2005.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Anzahl deutscher Wissenschaftler in den USA maximal 20.000 Personen beträgt. Der „Current Population Survey“ des U.S. Bureau of the Census gibt eine Obergrenze von 15.000 bis 20.000 Deutschen mit Hochschulabschluss an, die im Besitz zeitlich begrenzter Visa sind, und die im hochschul- oder hochschulnahen Bereich arbeiten.¹⁴⁰ Darunter waren etwa 4.650 sogenannte „German Scholars“, d.h. promovierte deutsche Nachwuchswissenschaftler, die als Postdoktoranden, Gastprofessoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen in den USA beschäftigt sind.¹⁴¹ Die Zahl der hoch qualifizierten Deutschen, die einen permanenten Aufenthaltstitel haben, betrug im Jahr 2001 etwa 3.800 Personen. In dieser Zahl sind allerdings auch Familienangehörige enthalten, so dass die Zahl der hoch qualifizierten Arbeitnehmer, die dem deutschen Arbeitsmarkt verloren gehen, deutlich geringer ist.¹⁴² Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich immer mehr Deutsche vorübergehend in den USA aufhalten, um dort zu studieren, zu forschen oder Auslandserfahrung in ihrem Beruf zu sammeln. Der größte Teil dieser Hochqualifizierten kehrt jedoch wieder nach Deutschland zurück¹⁴³ oder lässt – wie Umfragen belegen – eine hohe Rückkehrbereitschaft erkennen.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Vgl. Bundestags-Drucksache 15/4607 vom 30. Dezember 2004, Simons 2004.

¹⁴¹ Die Zahl bezieht sich auf das Jahr 2003.

¹⁴² Vgl. Diehl/Dixon 2005a und 2005b.

¹⁴³ Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 5. August 2005.

¹⁴⁴ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; berlinpolis 2004.

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Im Rahmen der Bevölkerungsstatistik weist die amtliche Statistik (des Statistischen Bundesamtes) nicht nur Daten für die Gesamtbevölkerung, sondern auch für die deutsche und ausländische Bevölkerung getrennt nach. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Zeitpunkt.¹⁴⁵ Grundlage dieser Ausländerstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten wie in Kapitel 1 definiert. Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die keine Migranten sind¹⁴⁶; so sind von den 6.717.115 Ausländern 1.403.198 (20,9%) im Inland geboren (Stand 31. Dezember 2004). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Im Jahr 2000 betrug er noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2004 von 1.221.851 bereits 854.965 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 70,0% an dieser Altersgruppe (2000: 68,5%, 2001: 68,0%, 2002: 68,2%, 2003: 68,7%).

In den Zahlen der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 14) spiegelt sich jedoch – neben anderen Faktoren – auch die Zuwanderung in kumulierter Form wider. Allerdings hängt die Zahl der Ausländer in Deutschland nicht nur von der Zu- und Abwanderung, sondern auch von der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis¹⁴⁷ ab. In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat. Entsprechend hoch ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die trotz langer Aufenthaltsdauer nicht über einen deutschen Pass verfügen. So lebte Ende 2004 etwa ein Drittel (33,5%) der ausländischen Bevölkerung seit zwanzig Jahren oder länger in Deutschland, ein Fünftel (20,1%) sogar seit 30 Jahren und mehr und 60,6% haben eine Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Jahren aufzuweisen. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 75,0% der Türken, 79,7% der Griechen, 80,1% der Italiener und 78,1% der Spanier leben seit mindestens zehn Jahren in Deutschland (Stand: 31. Dezember 2004). Dagegen erhalten Spätaussiedler, ihre Abkömmlinge und ihre bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten, die unzweifelhaft zu den Migranten zu rechnen sind, seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes über ihren Aufnahmestatus automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).¹⁴⁸ Das bedeutet, dass die Ausländerzahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder. Bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden jährlich etwa 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren (1998: 100.057, 1999: 95.216). Seit dem 1. Januar 2000 ist jedoch die Zahl der im Inland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit gesunken. Im Jahr 2004 wurden 36.214 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren (2000: 49.776, 2001: 44.173, 2002: 41.425, 2003:

¹⁴⁵ Die Zu- und Abwanderungsdaten beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

¹⁴⁶ Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

¹⁴⁷ Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Tabelle 55 im Anhang.

¹⁴⁸ Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert.

39.355). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ungefähr die Hälfte der in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern nunmehr (neben der ausländischen) automatisch (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG) erhält. Diese Kinder werden in der Bevölkerungsstatistik als deutsche Staatsangehörige erfasst. Im Jahr 2004 waren dies 36.863 Neugeborene (2000: 41.257, 2001: 38.600, 2002: 37.568, 2003: 36.819).

Ausländische Staatsangehörige werden zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR)¹⁴⁹ erfasst. Im AZR werden Informationen über Ausländer gesammelt, die sich drei Monate oder länger in Deutschland aufhalten. Dabei liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht sie.¹⁵⁰

Tabelle 14: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2004

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung ¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bev. in % ²
1991 ³	80.274.600	5.882.267	7,3	-
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2
2003	82.531.700	7.334.765	8,9	-0,01
2004 ⁴	82.501.000	6.717.115	8,1	-8,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Stichtag: 31.12., Ausländerzentralregister.

2) Jährliche Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.

3) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

4) Die Zahlen zur ausländischen Bevölkerung für das Jahr 2004 sind mit den Zahlen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Die Abnahme der Zahl der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf eine Registerbereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.

¹⁴⁹ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Bis dahin war das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln die zentrale Behörde, bei der das AZR geführt wurde. Das BVA bleibt weiterhin zentraler Dienstleister für das operative Geschäft. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZR-G).

¹⁵⁰ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Statistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer.

Am Ende des Jahres 2004 lebten insgesamt 6.717.115 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 8,1% an der Gesamtbevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies etwa 618.000 Personen weniger (vgl. Tabelle 14). Die Abnahme ist im Wesentlichen auf eine Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Insofern sind die Zahlen für das Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar.¹⁵¹ Im Jahr 2004 waren 52,1% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland Männer. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus Polen (54,8%), der Russischen Föderation (58,8%), der Ukraine (59,7%), Rumänien (56,8%) und Thailand (85,6%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Tabelle 54 im Anhang).

¹⁵¹ Vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 2. Mai 2005.

Tabelle 15: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2004

Staatsangehörigkeit	Davon haben den Aufenthaltsstatus						
	Insgesamt ²	Aufenthaltserlaubnis		Aufenthalts- berechtigung	Aufenthalts- bewilligung	Aufenthalts- befugnis	Duldung
		befristet	unbefristet				
Türkei	1.764.318	561.491	661.502	421.292	10.649	32.370	13.945
Italien	548.194	16.376	72.840	5.785	46	44	85
Serbien und Montenegro ¹	507.328	107.916	149.043	81.580	3.495	46.131	73.388
Griechenland	315.989	10.060	47.849	5.909	35	22	23
Polen	292.109	63.688	90.738	8.029	27.161	3.248	598
Kroatien	229.172	36.552	98.889	79.644	5.301	1.508	883
Russische Föderation	178.616	63.208	77.429	667	12.098	3.532	4.039
Österreich	174.047	7.695	53.549	3.444	75	7	6
Bosnien-Herzegowina	155.973	36.483	50.501	27.962	3.376	22.536	7.241
Ukraine	128.110	25.817	84.283	137	9.354	875	696
Portugal	116.730	2.347	11.999	3.986	20	7	14
Niederlande	114.087	2.881	20.603	506	10	14	8
Spanien	108.276	2.916	17.904	5.887	29	6	6
Frankreich	100.464	5.191	14.692	393	54	8	14
Vereinigte Staaten	96.642	30.426	42.518	4.079	7.125	78	39
Vereinigtes Königreich	95.909	5.222	14.215	837	127	15	16
Vietnam	83.526	28.449	23.543	6.987	2.859	7.838	7.297
Irak	78.792	6.279	9.213	68	182	43.603	7.490
Rumänien	73.365	20.987	20.864	759	13.664	1.862	567
Marokko	73.027	26.752	24.119	7.925	7.864	331	517
China	71.639	16.738	6.357	1.119	35.747	1.391	4.285
Iran	65.187	12.388	21.711	4.164	2.733	9.175	4.718
Mazedonien	61.105	19.638	22.670	12.269	932	1.513	1.352
Kasachstan	58.645	33.673	18.219	16	902	1.371	566
Afghanistan	57.933	9.899	12.068	243	277	17.030	7.849
Thailand	48.789	19.378	22.133	2.484	2.233	77	90
Ungarn	47.808	7.025	14.949	4.103	5.346	152	44
Libanon	40.908	11.262	7.307	322	1.197	11.180	5.522
Bulgarien	39.167	7.685	6.220	1.018	17.427	209	203
Indien	38.935	14.227	7.045	2.907	6.077	353	2.748
Sri Lanka	34.966	12.764	9.275	3.531	261	3.646	1.744
Pakistan	30.892	10.580	7.566	1.730	1.326	1.574	2.970
Syrien	27.741	5.080	4.319	119	1.810	4.917	6.506
Slowenien	21.034	1.646	10.132	6.974	496	35	30
alle							
Staatsangehörigkeiten	6.717.115	1.443.891	1.986.968	733.446	274.029	254.454	202.929

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Nachgewiesen werden alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

2) Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltsstatus und der Angabe "Insgesamt" beträgt 1.821.398. Dies lässt sich damit erklären, dass Unionsbürger kaum den Einschränkungen des Aufenthaltsrechts unterliegen. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis-EU hatten 456.098, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EU 709.560 Personen inne. In der Gesamtsumme sind zudem u.a. noch Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber im Verfahren), ausreisepflichtige Personen ohne Duldung und Kinder (unter 16 Jahren) von Unionsbürgern enthalten.

Das Ausländerrecht in Deutschland kannte bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- Die Aufenthaltsberechtigung konnte einem Ausländer – unter weiteren Voraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) – nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.
- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis war die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen musste sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.
- Die befristete Aufenthaltserlaubnis war meist Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis war an keinen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden.
- Die Aufenthaltsbewilligung beschränkte den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt war (z.B. Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer).
- Die Aufenthaltsbefugnis wurde erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden sollte. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis war grundsätzlich davon abhängig, inwieweit die humanitären Gründe weiterbestanden. In der Praxis erhielten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden diese fünf Aufenthaltstitel auf zwei reduziert: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltswitz (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

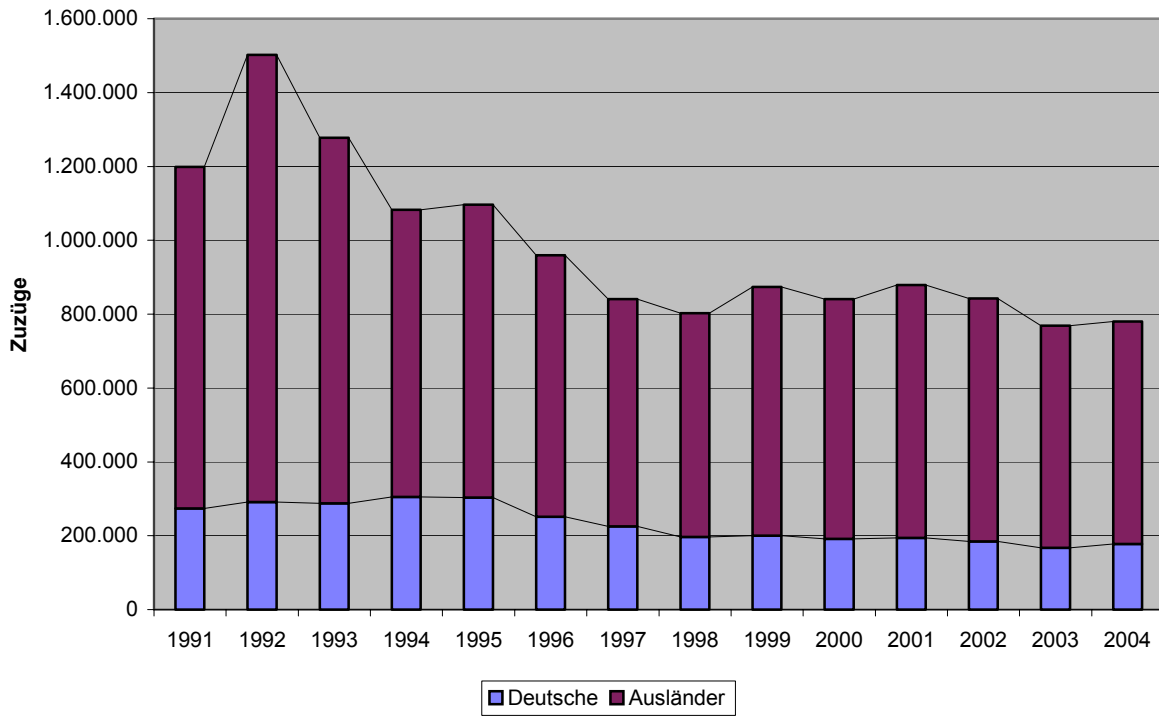
Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens. Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer bestehenden Ausreisepflichtung im Wege der Abschiebung.

Die große Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer hatte zum Jahresende 2004 einen festen Aufenthaltstitel. Fast 4,2 Millionen ausländische Staatsangehörige waren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung (vgl. Tabelle 15). Dazu kamen noch fast 1,7 Millionen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis-EU inne hatten.

Anhang: Tabellen und Abbildungen

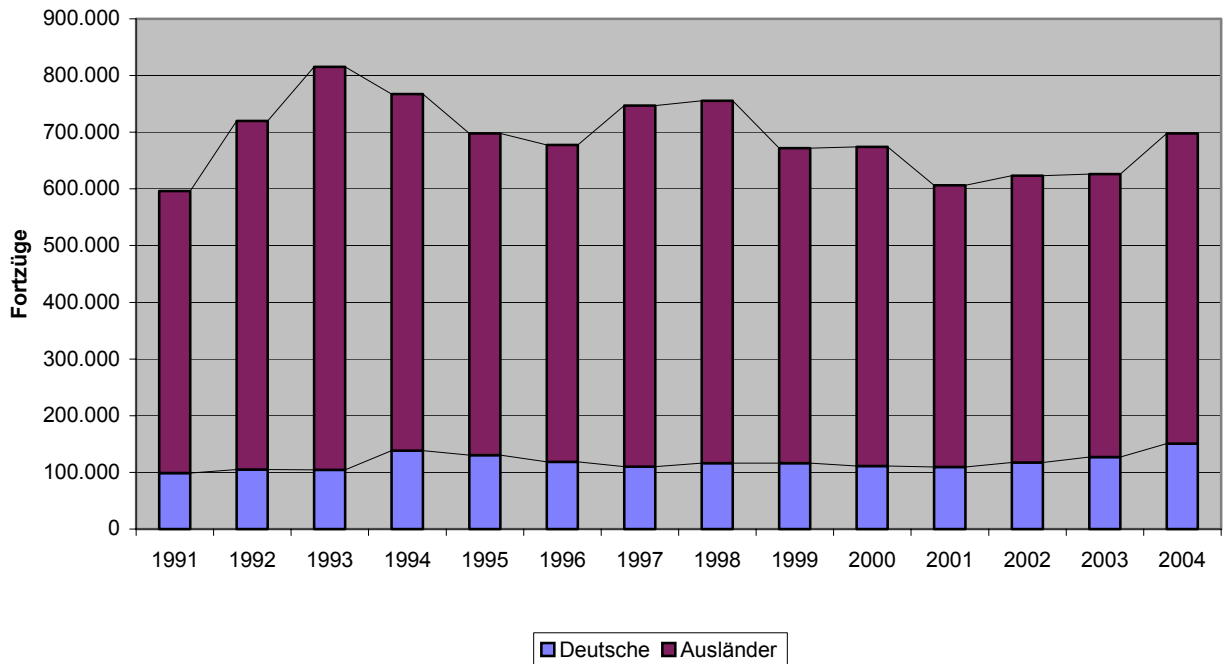
1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Abbildung 43: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 44: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2004

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008
<i>dar. Deutsche</i>	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883
Großbr.u. Nordirl.	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283
<i>dar. Deutsche</i>	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825
<i>dar. Deutsche</i>	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586

Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594
<i>dar. Deutsche</i>	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>dar. Deutsche</i>	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406
Tschechi- sche Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990
Weißrußl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696

Herkunftsland	1991 ²	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440
USA	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Die Zuzüge der EU-15, d.h. ohne Berücksichtigung der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten belief sich im Jahr 2004 auf 126.898.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2004

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529
<i>dar. Ausländer</i>	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517
Großbrit.u. Nor- dirl.	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273
<i>dar. Ausländer</i>	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825
Jugoslawien⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010
<i>dar. Ausländer</i>	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079

CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058
<i>dar. Ausländer</i>	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933
Ukraine (ab 1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157
Weißrußl. (ab 1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874

Zielland	1991 ²	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671
USA	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851
<i>dar. Deutsche</i>	<i>12.586</i>	<i>13.767</i>	<i>12.766</i>	<i>13.904</i>	<i>13.270</i>	<i>13.420</i>	<i>14.259</i>	<i>14.518</i>	<i>15.312</i>	<i>13.855</i>	<i>13.485</i>	<i>13.047</i>	<i>12.325</i>	<i>12.976</i>
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Die Fortzüge in die EU-15, d.h. ohne Berücksichtigung der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten belief sich im Jahr 2004 auf 170.603.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 18: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2004

Herkunfts- bzw. Ziel- land	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	139.283	93.060	46.223	104.538	74.029	30.509	124.629	82.974	41.655	94.880	66.915	27.965
Russische Föderation	58.594	26.396	32.198	15.234	7.221	8.013	27.663	11.606	16.057	12.920	5.922	6.998
Türkei	42.222	25.598	16.624	37.058	24.831	12.227	40.689	24.837	15.852	34.933	23.813	11.120
USA	25.726	13.785	11.941	28.851	14.774	14.077	16.049	8.909	7.140	15.875	8.728	7.147
Kasachstan	24.698	11.765	12.933	2.504	1.230	1.274	6.948	3.170	3.778	1.833	872	961
Rumänien	23.825	14.487	9.338	19.839	13.391	6.448	23.239	14.135	9.104	19.376	13.077	6.299
Italien	21.422	12.693	8.729	36.273	21.468	14.805	19.001	11.414	7.587	32.825	19.866	12.959
Serbien und Montenegro	20.628	11.478	9.150	25.945	16.018	9.927	20.366	11.349	9.017	25.679	15.869	9.810
Frankreich	18.369	9.701	8.668	20.846	10.887	9.959	13.210	6.762	6.448	13.576	7.098	6.478
Ungarn	17.990	13.570	4.420	17.157	13.545	3.612	17.369	13.175	4.194	16.254	12.977	3.277
Ukraine	17.173	6.600	10.573	6.090	2.424	3.666	14.676	5.399	9.277	5.838	2.286	3.552
Spanien	14.406	7.605	6.801	18.010	9.427	8.583	8.484	4.156	4.328	10.814	5.472	5.342
China	13.778	8.042	5.736	13.730	9.008	4.722	12.941	7.504	5.437	12.034	7.908	4.126
Österreich	13.466	7.695	5.771	18.528	10.257	8.271	9.439	5.478	3.961	9.996	5.926	4.070
Niederlande	13.026	7.589	5.437	9.781	5.540	4.241	9.379	5.533	3.846	6.210	3.703	2.507
Vereinigtes Königreich	12.719	7.278	5.441	18.529	9.944	8.585	8.670	5.173	3.497	10.687	6.182	4.505
Slowakische Republik	11.720	6.848	4.872	10.248	6.579	3.669	11.582	6.761	4.821	10.067	6.460	3.607
Bulgarien	11.584	6.808	4.776	10.099	6.600	3.499	11.431	6.719	4.712	9.951	6.502	3.449
Griechen- land	10.883	6.585	4.298	20.517	12.236	8.281	10.100	6.202	3.898	19.352	11.689	7.663
Kroatien	10.352	7.372	2.980	12.240	8.947	3.293	10.118	7.226	2.892	11.902	8.750	3.152
Tschechi- sche Rep.	9.711	4.931	4.780	9.079	5.358	3.721	8.973	4.431	4.542	8.160	4.693	3.467
Schweiz	9.123	4.796	4.327	16.864	8.736	8.128	4.328	2.233	2.095	4.046	2.115	1.931
Indien	9.030	6.394	2.636	6.746	5.113	1.633	8.652	6.178	2.474	6.342	4.870	1.472
Bosnien- Herzeg.	8.145	5.273	2.872	8.115	5.467	2.648	8.003	5.193	2.810	8.016	5.406	2.610
Brasilien	6.440	2.774	3.666	4.671	2.294	2.377	5.303	2.073	3.230	3.516	1.554	1.962
Portugal	6.225	3.941	2.284	9.098	6.018	3.080	5.483	3.520	1.963	8.282	5.580	2.702
Thailand	6.188	1.682	4.506	3.443	1.385	2.058	5.468	1.168	4.300	2.558	686	1.872
Japan	5.945	2.768	3.177	6.043	3.066	2.977	5.447	2.471	2.976	5.532	2.753	2.779
Vietnam	5.852	3.241	2.611	4.833	3.501	1.332	5.744	3.188	2.556	4.694	3.405	1.289
Insgesamt	780.175	455.601	324.574	697.632	436.362	261.270	602.182	352.089	250.093	546.965	348.197	198.768

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 19: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2004

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570
Slowakische Republik	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034
USA	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219
Kasachstan	-	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.
- 2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 20: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2004

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772
Slowakische Republik	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449
USA	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 21: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2004

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Deutschland	177.993	103.512	74.481	150.667	88.165	62.502
Polen	125.042	83.171	41.871	96.345	67.773	28.572
Türkei	42.644	26.253	16.391	38.005	26.024	11.981
Russische Föderation	28.464	11.975	16.489	14.078	6.605	7.473
Rumänien	23.545	14.264	9.281	20.275	13.572	6.703
Serbien und Montenegro	21.691	12.174	9.517	28.345	17.738	10.607
Italien	19.550	11.880	7.670	35.056	21.478	13.578
Ungarn	17.411	13.194	4.217	16.490	13.115	3.375
USA	15.292	8.616	6.676	14.926	8.462	6.464
Ukraine	15.000	5.530	9.470	6.357	2.488	3.869
China	13.067	7.538	5.529	12.793	8.348	4.445
Frankreich	12.488	6.381	6.107	13.646	7.135	6.511
Slowakische Republik	11.633	6.758	4.875	10.284	6.523	3.761
Bulgarien	11.586	6.747	4.839	10.299	6.664	3.635
Kroatien	10.513	7.416	3.097	12.379	9.025	3.354
Griechenland	10.205	6.342	3.863	20.340	12.366	7.974
Niederlande	9.140	5.449	3.691	6.230	3.798	2.432
Indien	9.125	6.579	2.546	7.302	5.616	1.686
Österreich	8.998	5.324	3.674	9.458	5.810	3.648
Tschechische Republik	8.947	4.436	4.511	8.302	4.732	3.570
Vereinigtes Königreich	8.320	5.049	3.271	10.885	6.536	4.349
Bosnien-Herzegowina	7.987	5.268	2.719	8.053	5.476	2.577
Spanien	7.613	3.648	3.965	10.345	5.238	5.107
Kasachstan	6.868	3.127	3.741	1.972	948	1.024
Vietnam	5.883	3.262	2.621	4.971	3.591	1.380
Japan	5.677	2.568	3.109	5.934	2.908	3.026
Portugal	5.570	3.562	2.008	8.772	5.913	2.859
Thailand	5.521	1.162	4.359	2.767	708	2.059
Brasilien	5.034	1.854	3.180	3.449	1.422	2.027
Insgesamt	780.175	455.601	324.574	697.632	436.362	261.270

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 22: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1995 bis 2004

Bundesland	1995		1996		1997		1998		1999	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	179.761	142.270	164.580	125.861	145.056	104.843	144.979	106.027	151.727	117.877
Bayern	163.398	137.259	142.840	120.060	130.560	109.778	129.629	110.674	143.997	124.006
Berlin	66.244	62.907	60.015	56.119	51.185	46.656	47.842	42.761	48.804	42.648
Brandenburg	29.112	16.165	34.702	16.918	27.713	13.410	21.993	11.543	21.736	11.937
Bremen	8.879	7.963	7.175	6.305	6.354	5.474	6.208	5.321	7.024	6.204
Hamburg	25.564	21.937	24.657	21.024	22.674	19.467	22.467	19.074	23.311	19.680
Hessen	87.208	73.979	75.736	64.229	66.983	56.190	67.080	55.857	75.899	64.553
Mecklenburg-Vorpommern	8.661	7.639	8.336	7.594	6.893	6.228	6.133	5.602	7.588	7.083
Niedersachsen	158.093	60.671	132.553	52.041	117.354	46.529	101.597	47.559	118.429	56.383
Nordrhein-Westfalen	191.665	146.288	169.867	131.140	151.297	116.218	149.220	116.992	161.447	129.784
Rheinland-Pfalz	46.548	35.790	42.841	31.913	37.885	28.191	38.383	28.524	41.552	31.583
Saarland	9.859	7.597	9.096	6.951	7.852	6.026	7.344	5.707	8.360	6.634
Sachsen	39.957	31.927	36.542	28.586	29.712	24.921	23.454	20.087	24.000	21.402
Sachsen-Anhalt	14.346	10.654	15.176	12.087	11.749	9.502	11.583	9.803	12.382	10.838
Schleswig-Holstein	52.528	20.609	20.443	15.792	17.938	13.964	16.246	12.994	17.835	14.572
Thüringen	14.225	9.046	15.132	11.334	9.428	7.901	8.298	6.975	9.932	8.689

Bundesland	2000		2001		2002		2003		2004	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	138.886	116.400	138.631	120.556	135.705	118.713	124.013	108.021	121.797	106.180
Bayern	143.456	122.635	152.643	132.433	141.595	122.696	127.161	109.482	126.423	110.572
Berlin	46.545	40.240	45.782	39.662	43.370	37.496	41.109	35.219	42.063	36.786
Brandenburg	10.913	9.377	11.257	10.079	11.815	10.464	10.341	8.776	9.635	8.229
Bremen	6.512	5.800	7.453	6.627	8.134	7.313	7.630	6.832	7.305	6.570
Hamburg	25.185	21.739	24.223	20.966	22.361	19.006	21.762	18.258	23.738	19.457
Hessen	74.133	63.161	77.300	66.135	72.953	61.729	72.749	56.535	101.322	57.890
Mecklenburg-Vorpommern	6.990	6.399	6.974	6.381	7.197	6.573	6.356	5.704	5.928	5.251
Niedersachsen	146.079	59.969	158.246	65.010	150.146	64.981	131.202	62.614	119.788	62.913
Nordrhein-Westfalen	139.465	119.382	148.970	128.182	146.151	125.082	134.792	115.730	134.528	116.234
Rheinland-Pfalz	39.657	29.562	42.026	31.790	39.568	29.080	33.844	24.485	30.390	22.898
Saarland	7.684	5.972	7.790	6.112	7.697	5.930	7.140	5.555	7.059	5.459
Sachsen	20.560	18.445	20.528	18.768	20.470	18.776	19.386	17.573	18.491	16.624
Sachsen-Anhalt	9.756	8.834	10.593	9.704	10.416	9.438	9.668	8.707	10.199	9.104
Schleswig-Holstein	17.117	13.864	17.839	14.735	16.928	13.937	15.142	12.510	14.562	12.081
Thüringen	8.220	7.470	8.962	8.119	8.037	7.127	6.680	5.758	6.947	5.934

Quelle: Statistisches Bundesamt

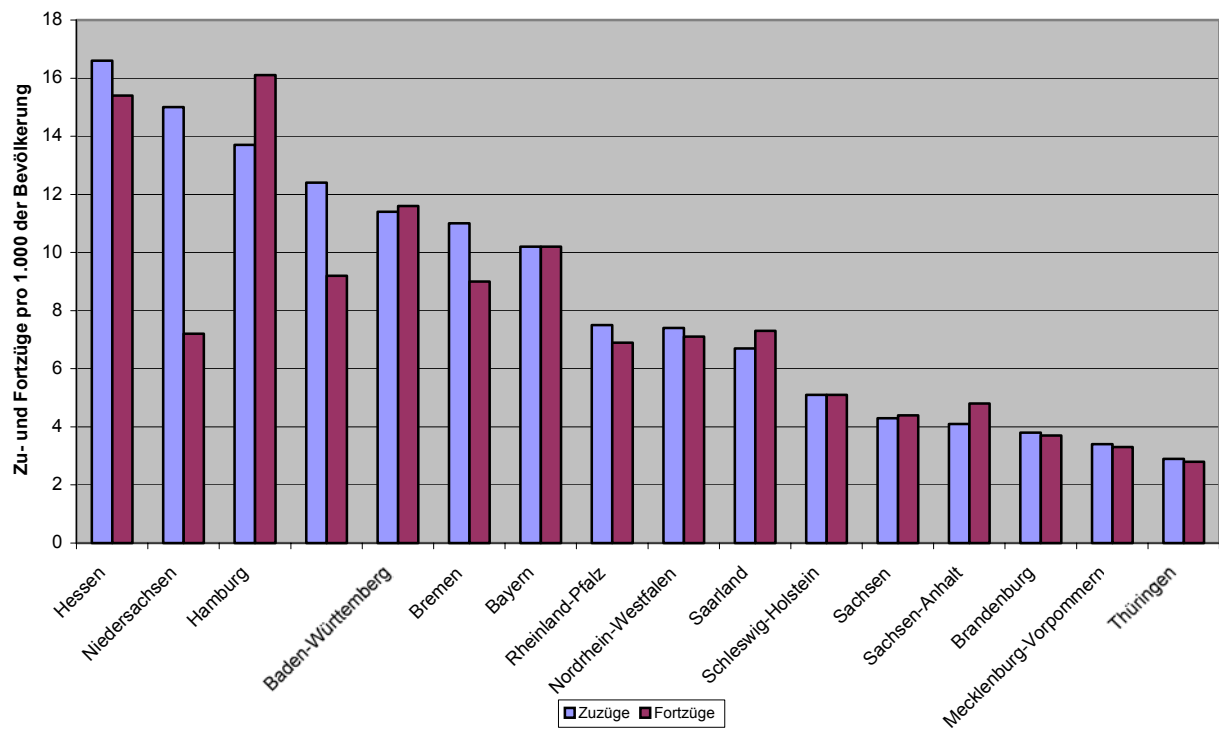
Tabelle 23: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1995 bis 2004

Bundesland	1995		1996		1997		1998		1999	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	140.026	117.987	117.648	97.816	136.009	116.028	131.713	112.904	121.471	103.003
Bayern	130.304	114.995	129.913	115.044	150.387	133.840	155.083	137.099	127.535	108.197
Berlin	44.020	40.347	45.750	41.790	52.147	47.636	48.246	43.345	42.594	37.476
Brandenburg	17.780	11.568	20.517	11.334	16.898	11.048	14.041	8.939	13.774	9.250
Bremen	5.702	4.863	5.478	4.518	5.810	4.928	5.903	5.051	6.540	5.640
Hamburg	18.577	16.137	18.375	15.927	22.477	20.078	23.005	20.412	16.994	14.022
Hessen	66.493	57.801	67.180	58.387	73.772	64.063	72.499	62.845	66.778	56.990
Mecklenburg-Vorpommern	4.202	3.864	6.640	6.211	8.087	7.608	4.816	4.226	5.191	4.483
Niedersachsen	60.567	39.548	58.571	39.323	54.542	42.301	55.189	43.893	48.883	38.727
Nordrhein-Westfalen	112.209	92.309	118.571	97.674	133.890	113.302	143.128	121.722	126.262	105.352
Rheinland-Pfalz	36.436	25.713	30.597	21.933	30.327	23.388	38.974	27.913	42.960	30.180
Saarland	5.394	3.200	6.535	4.198	7.495	5.532	9.293	7.305	6.017	4.127
Sachsen	17.082	16.016	21.979	20.570	23.838	21.736	22.047	19.820	18.430	16.243
Sachsen-Anhalt	7.881	6.274	8.818	7.219	11.409	9.485	11.890	8.155	8.925	6.412
Schleswig-Holstein	25.994	11.776	13.337	10.324	14.021	10.908	14.383	10.934	14.410	11.040
Thüringen	5.446	5.043	7.585	6.796	5.860	5.185	5.148	4.392	5.284	4.496

Bundesland	2000		2001		2002		2003		2004	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	127.766	109.982	113.886	95.653	118.864	100.123	119.726	99.985	123.787	102.594
Bayern	122.236	104.700	112.937	94.901	119.398	100.563	114.932	95.908	126.366	105.318
Berlin	41.583	36.172	34.614	29.122	33.635	27.817	33.589	27.125	31.244	24.332
Brandenburg	7.971	6.884	7.459	6.225	8.806	7.139	8.809	6.998	9.569	7.689
Bremen	5.267	4.409	4.872	4.060	4.688	3.848	5.191	4.288	5.994	5.027
Hamburg	17.936	15.362	17.415	14.798	22.103	19.312	19.412	16.535	27.993	24.509
Hessen	66.869	57.208	74.513	64.828	63.288	53.166	72.628	50.125	94.192	53.679
Mecklenburg-Vorpommern	4.197	3.498	4.253	3.341	4.659	3.825	4.252	3.355	5.661	4.708
Niedersachsen	56.139	41.191	46.394	36.106	50.918	38.438	52.677	42.465	57.265	47.957
Nordrhein-Westfalen	132.306	113.340	112.456	92.032	116.975	96.561	118.179	97.838	128.181	106.108
Rheinland-Pfalz	41.314	29.279	33.934	22.044	35.432	21.103	31.554	19.727	28.050	19.751
Saarland	5.691	4.039	4.885	3.106	4.789	2.975	5.494	3.679	7.723	5.856
Sachsen	16.564	14.520	14.307	12.005	13.571	11.285	14.758	12.199	18.766	15.583
Sachsen-Anhalt	8.040	6.343	6.493	4.787	7.754	5.581	6.873	5.098	11.860	8.062
Schleswig-Holstein	13.567	10.261	12.224	9.180	12.628	9.368	12.939	9.755	14.381	10.908
Thüringen	6.592	5.606	5.852	4.799	5.747	4.468	5.317	3.983	6.600	4.884

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 45: Zu- und Fortzüge im Jahr 2004 nach Bundesland und pro 1.000 der Bevölkerung



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Geschlechts- und Altersstruktur

Tabelle 24: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2004

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in v. Hd.

Tabelle 25: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2004

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175

Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

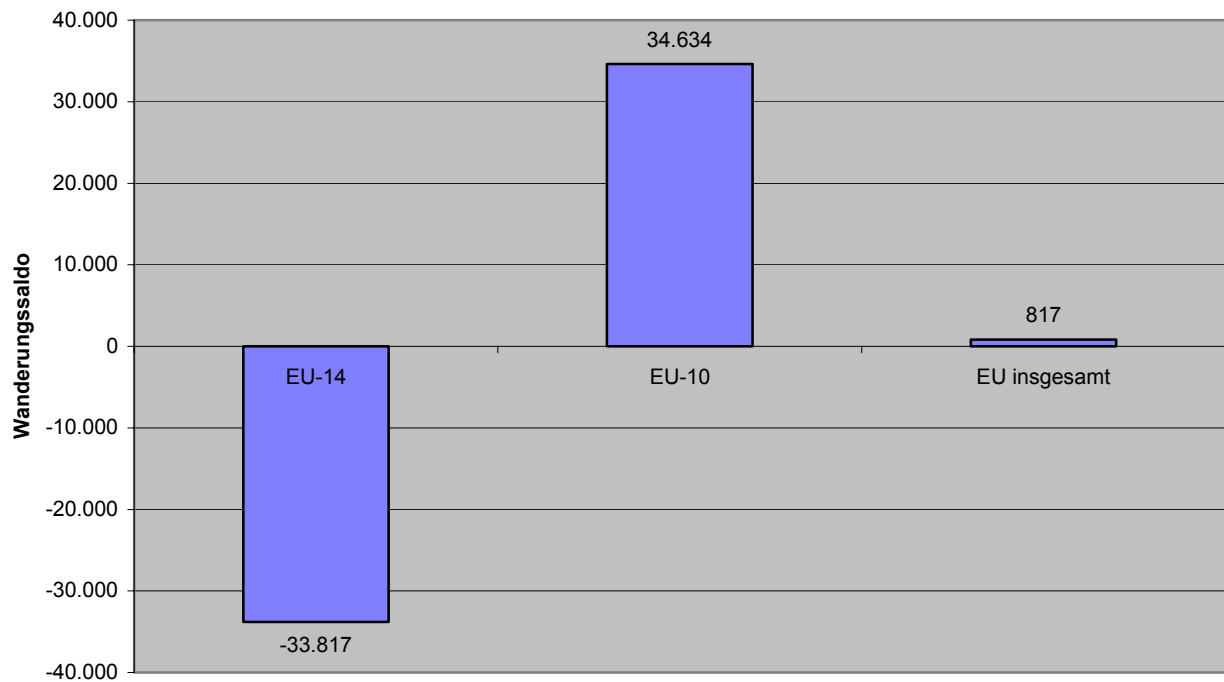
Tabelle 26: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands im Jahr 2004

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)
Polen	125.042	96.345	+28.697
Italien	19.550	35.056	-15.506
Ungarn	17.411	16.490	+921
Frankreich	12.488	13.646	-1.158
Slowakische Republik	11.633	10.284	+1.349
Griechenland	10.205	20.340	-10.135
Niederlande	9.140	6.230	+2.910
Österreich	8.998	9.458	-460
Tschechische Republik	8.947	8.302	+645
Vereinigtes Königreich	8.320	10.885	-2.565
Spanien	7.613	10.345	-2.732
Portugal	5.570	8.772	-3.202
Litauen	4.783	2.407	+2.376
Schweden	2.433	2.687	-254
Slowenien	2.372	2.370	+2
Lettland	2.314	1.650	+664
Dänemark	2.160	2.364	-204
Finnland	2.081	2.499	-418
Belgien	1.982	1.897	+85
Irland	1.244	1.823	-579
Luxemburg	1.147	746	+401
Estland	769	764	+5
Zypern	111	130	-19
Malta	42	48	-6
EU-14	92.931	126.748	-33.817
EU-10	173.424	138.790	+34.634
EU insgesamt	266.355	265.538	+817

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

Abbildung 46: Nettomigration von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU gesamt) im Jahr 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

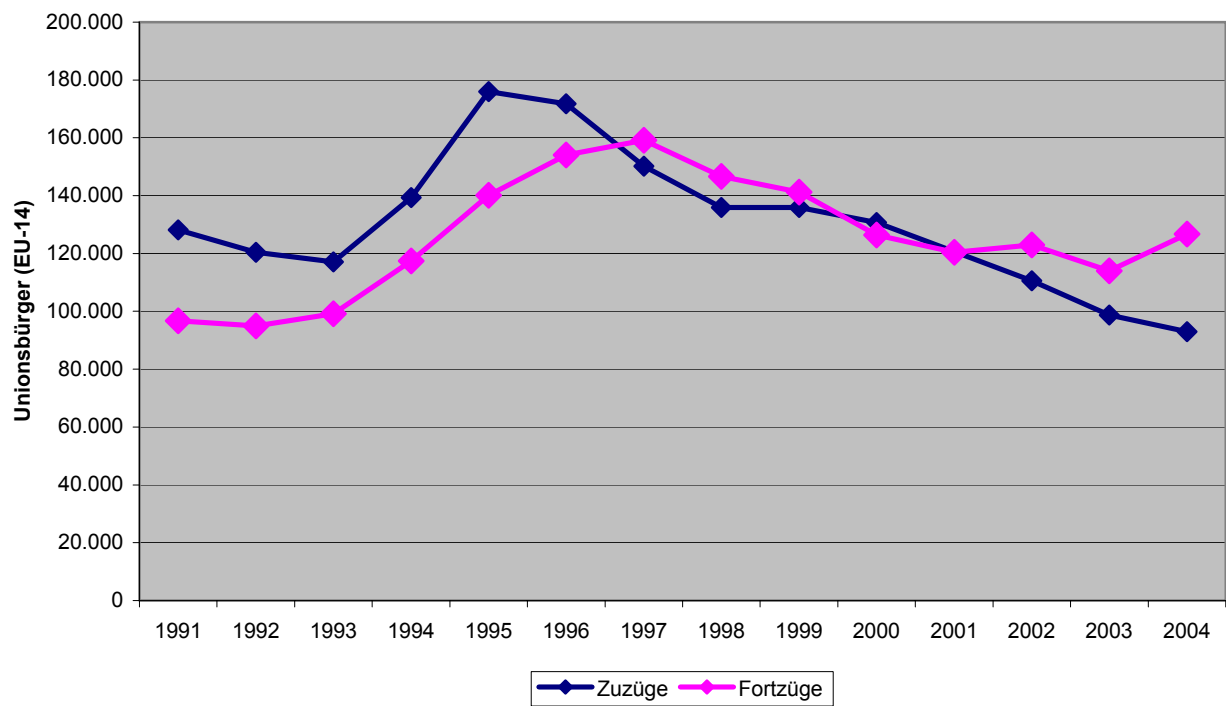
Tabelle 27: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2004¹

	Gesamt-zuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern ¹	in %	Gesamt-fortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 47: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2004¹



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Tabelle 28: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2005

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren ¹	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1996	19.253	34,4	9.479	17,0	8.603	15,4	6.958	12,5	11.593	20,7	55.886	22.882	41,0
1997	20.266	32,8	8.770	14,2	9.905	16,0	7.931	12,8	14.868	24,1	61.740	26.650	43,2
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	12.931	24,7	4.071	7,7	14.482	27,7	8.662	16,6	12.121	23,2	52.267		

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 16. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

Tabelle 29: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren ¹		Gesamt	
	2003	2004	2003	2004	2003	2004	2003	2004	2003	2004	2003	2004
Türkei	7.075	5.741	3.539	2.619	2.928	2.217	4.230	4.226	4.136	2.740	21.908	17.543
Russische Föderation	329	300	92	61	2.724	2.767	1.094	1.081	1.090	1.253	5.329	5.462
Serbien und Montenegro	773	707	340	462	255	2.904	348	368	419	464	2.135	4.905
Thailand	31	48	25	10	2.023	2.825	939	20	649	947	3.667	3.850
Kasachstan	260	292	299	299	186	600	89	348	356	498	1.190	2.037
Marokko	442	395	132	99	747	701	661	613	218	149	2.200	1.957
Ukraine	182	186	58	61	493	721	171	167	862	789	1.766	1.924
Bosnien-Herzegowina	587	643	350	375	258	244	224	279	422	377	1.841	1.918
Indien	713	935	64	23	299	221	145	85	452	587	1.673	1.851
Pakistan	421	344	39	39	437	384	198	180	445	335	1.540	1.282
Rumänien	188	217	46	52	546	474	112	88	335	444	1.227	1.275
Vietnam	292	299	142	190	374	337	56	65	451	375	1.315	1.266
Mazedonien	996	477	268	193	107	98	410	239	584	222	2.365	1.229
Tunesien	103	104	33	26	225	242	594	638	62	58	1.017	1.068
Iran	422	365	62	50	342	344	76	67	301	233	1.203	1.059
Kroatien	122	333	59	187	22	65	11	51	93	284	307	920
Polen	529	152	107	45	881	307	245	81	1.154	300	2.916	885
China	322	280	86	52	187	214	22	20	344	307	961	873
Libanon	135	130	17	34	256	316	215	312	47	67	670	859
Brasilien	118	133	17	12	321	233	26	20	269	303	751	701
Korea, Republik	284	257	15	15	32	23	10	2	303	346	644	643
Ägypten	134	175	23	23	73	122	252	251	48	38	530	609
Ghana	163	123	47	53	134	125	90	59	179	185	613	545
Philippinen	28	40	6	5	538	385	16	24	160	87	748	541
Bulgarien	93	90	25	35	89	87	23	17	247	279	477	508
Gesamt	18.412	14.692	6.535	5.439	20.539	20.455	12.683	10.966	17.908	14.383	76.077	65.935

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 16. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 30: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2005

Jahr	Spätaussiedler in eigener Per- son (nach § 4 BVFG)	in %	Ehegatten und Abkömmlinge (nach § 7 BVFG)	in %	Weitere Famili- enangehörige (nach § 8 BVFG)	in %
1994	135.594	60,9	83.023	37,3	3.974	1,8
1995	120.806	55,4	90.795	41,7	6.297	2,9
1996	84.756	47,7	87.426	49,2	5.569	3,1
1997	53.382	39,7	75.033	55,8	6.004	4,5
1998	35.098	34,1	62.233	60,4	5.749	5,6
1999	30.944	29,5	64.599	61,6	9.373	8,9
2000	25.184	26,3	60.514	63,3	9.917	10,4
2001	23.992	24,4	62.645	63,6	11.847	12,0
2002	19.716	21,6	58.860	64,4	12.840	14,0
2003	14.764	20,3	46.961	64,4	11.160	15,3
2004	11.232	19,0	38.583	65,3	9.278	15,7
2005	7.537	21,2	23.242	65,4	4.743	13,4

Quelle: Bundesverwaltungsamt

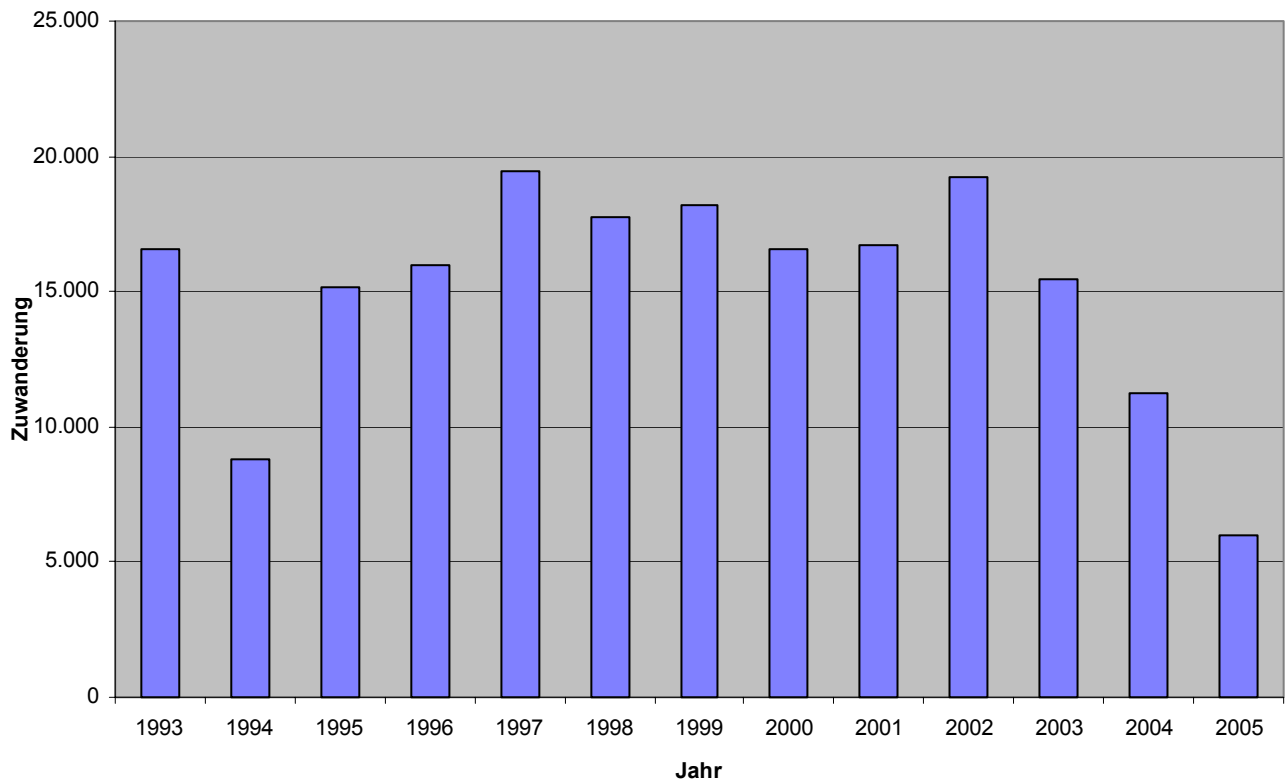
Tabelle 31: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2005

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522

Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.4 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Abbildung 48: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2005



Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.5 Asylbewerberzugang

Tabelle 32: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2005

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2
Bosnien- Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4
Aserbaidshjan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 32: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2005

Herkunftsland	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%
Europa	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5
Polen	49	0,0	42	0,0	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1
Rumänien	341	0,3	222	0,2	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2
Türkei	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2
Bulgarien	172	0,2	90	0,1	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0
Jugoslawien ³	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1
Bosnien-Herzeg.	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1
Russische Föd. ⁴	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9
Afrika	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3
Äthiopien	373	0,4	336	0,4	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7
Algerien	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5
Ghana	308	0,3	277	0,3	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6
Nigeria	664	0,7	305	0,3	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1
Togo	722	0,7	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1
Zaire ⁵	948	1,0	801	0,8	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4
Amerika u. Australien⁶	262	0,3	288	0,3	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4
Asien	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1
Afghanistan	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5
Armenien	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9
Aserbaidshjan	1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9
Bangladesh	541	0,5	449	0,5	205	0,3					122	0,2	110	0,3	92	0,3
China	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2
Georgien	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7
Indien	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9
Irak	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9
Iran	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2
Libanon	604	0,6	598	0,6	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0
Pakistan	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9
Sri Lanka	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8
Syrien	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2
Vietnam	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2
Staatenlose u.a.	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7
Gesamt	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

- 3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien.
- 4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.
- 5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.
- 6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

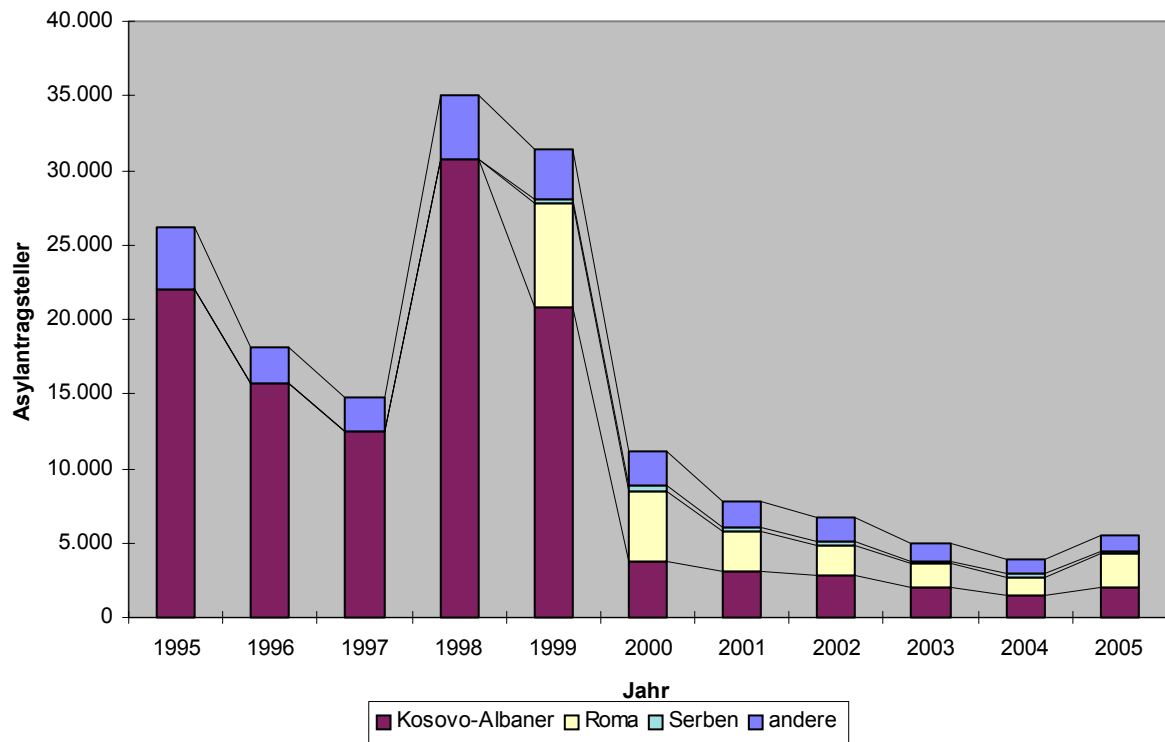
Tabelle 33: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2001 bis 2005

2001		2002		2003		2004		2005	
Irak	17.167	Irak	10.242	Türkei	6.301	Türkei	4.148	Serbien und Montenegro	5.522
Türkei	10.869	Türkei	9.575	Jugoslawien ¹	4.909	Serbien und Montenegro	3.855	Türkei	2.958
Jugoslawien	7.758	Jugoslawien	6.679	Irak	3.850	Russische Föderation	2.757	Irak	1.983
Afghanistan	5.837	Russische Föderation	4.058	Russische Föderation	3.383	Vietnam	1.668	Russische Föderation	1.719
Russische Föderation	4.523	Afghanistan	2.772	China	2.387	Iran	1.369	Vietnam	1.222
Vietnam	3.721	Iran	2.642	Vietnam	2.096	Aserbaidshjan	1.363	Syrien	933
Iran	3.455	Vietnam	2.340	Iran	2.049	Irak	1.293	Iran	929
Indien	2.651	Indien	2.246	Indien	1.736	China	1.186	Aserbaidshjan	848
Bosnien-Herzegowina	2.259	Syrien	1.829	Afghanistan	1.473	Nigeria	1.130	Afghanistan	711
Syrien	2.232	Algerien	1.743	Aserbaidshjan	1.291	Indien	1.118	China	633
andere	27.815	andere	27.001	andere	21.088	andere	15.720	andere	11.456
insgesamt	88.287	insgesamt	71.127	insgesamt	50.563	insgesamt	35.607	insgesamt	28.914

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

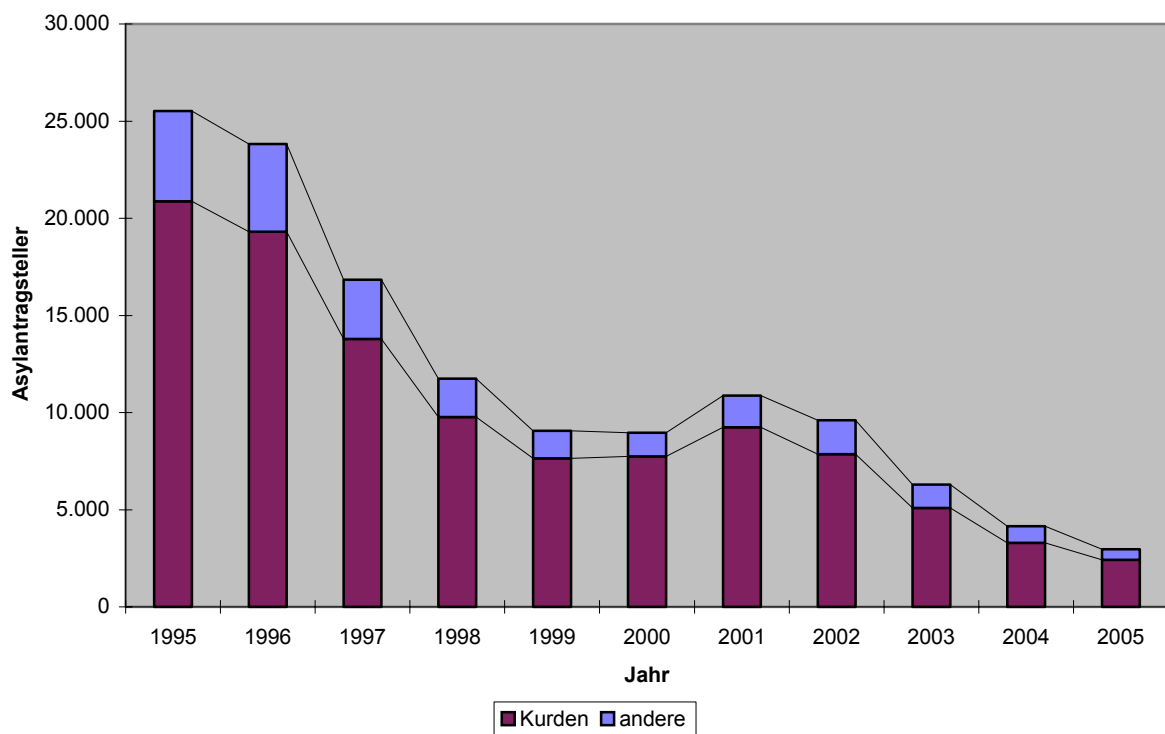
1) Seit 4.2.2003 Serbien und Montenegro.

Abbildung 49: Asylantragsteller (Erstanträge) aus Serbien und Montenegro nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2005



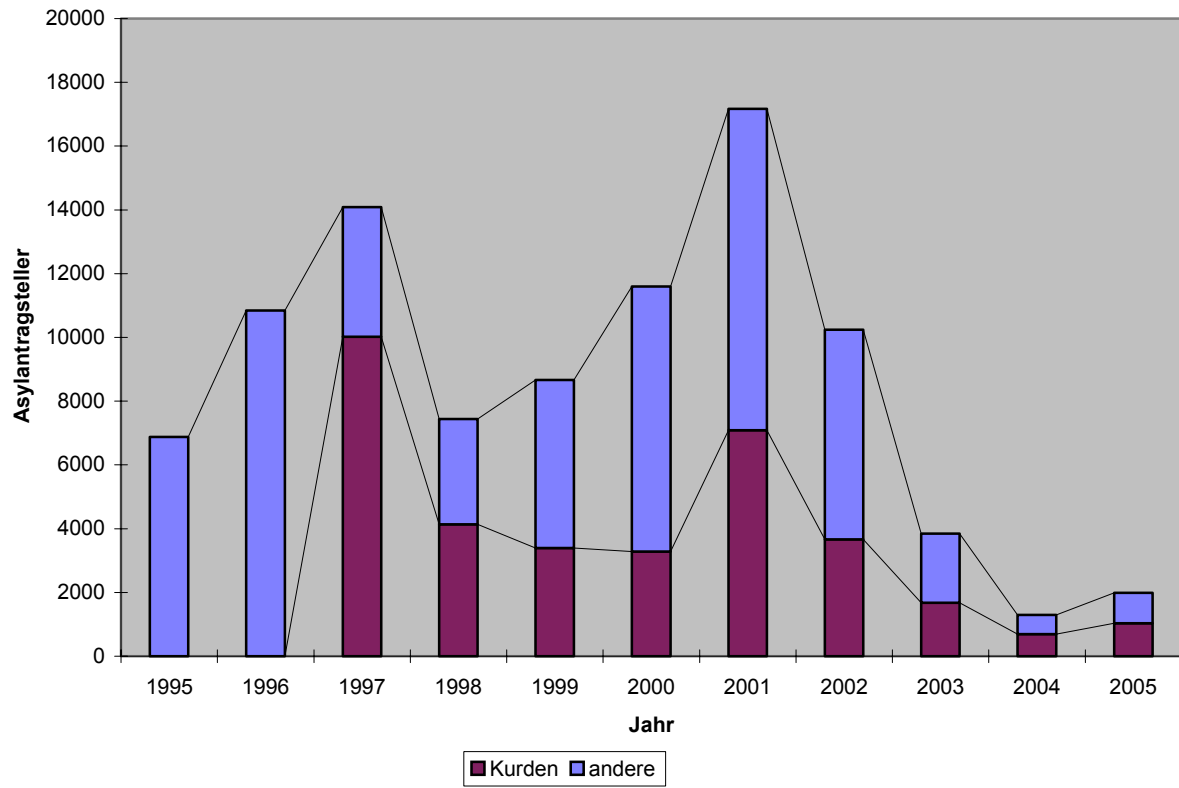
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 50: Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Türkei nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2005



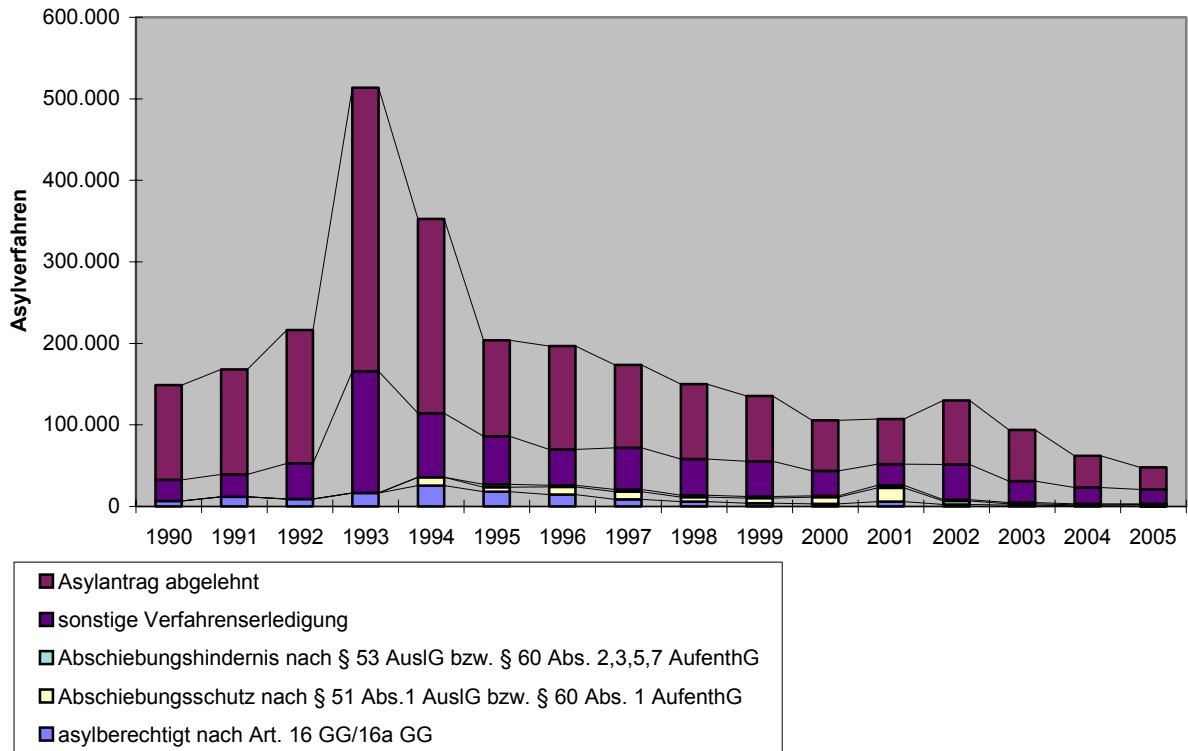
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 51: Asylantragsteller (Erstanträge) aus dem Irak nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2005



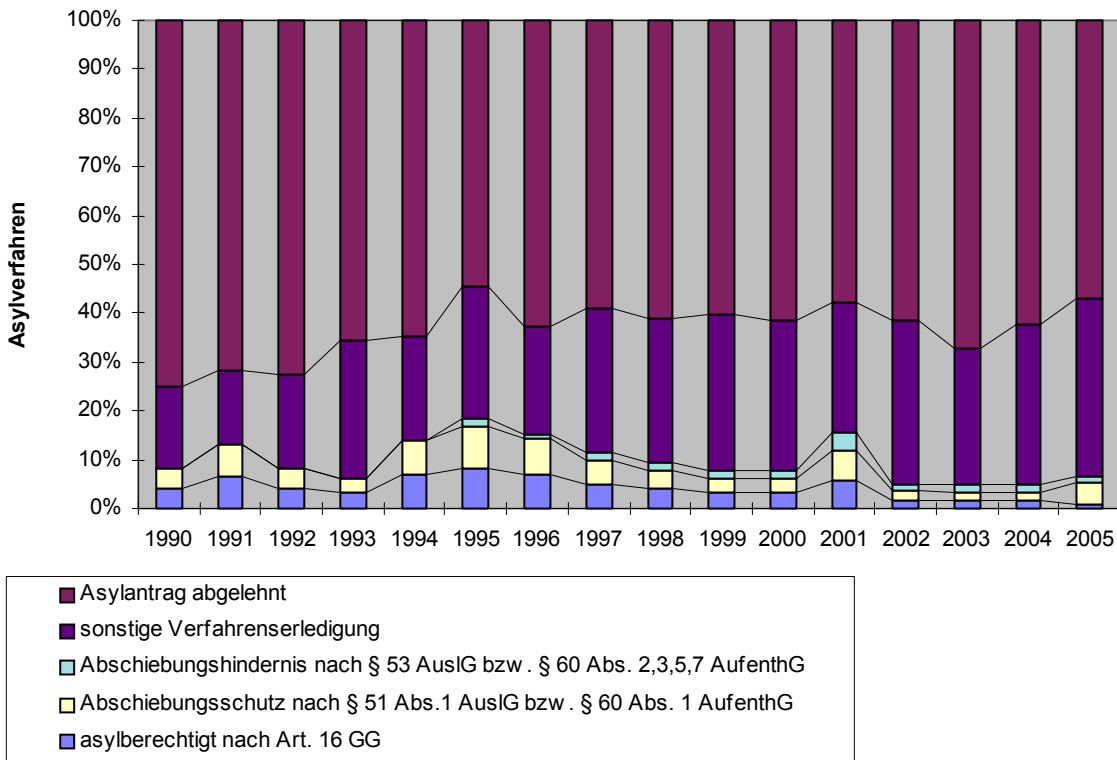
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 52: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2005



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 53: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in % von 1990 bis 2005



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2004

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 51(1) AuslG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Serbien und Montenegro	9.402	4	0,0	1	0,0	77	0,8	3.880	41,3	5.440	57,9
Türkei	8.201	389	4,7	211	2,6	66	0,8	4.334	52,8	3.201	39,0
Irak	3.988	29	0,7	11	0,3	49	1,2	3.327	83,4	572	14,3
Russische Föderation	3.650	38	1,0	512	14,0	114	3,1	1.766	48,4	1.220	33,4
Afghanistan	3.161	53	1,7	42	1,3	289	9,1	1.995	63,1	782	24,7
Iran	3.040	138	4,5	129	4,2	22	0,7	1.668	54,9	1.083	35,6
Vietnam	2.183	1	0,0	3	0,1	32	1,5	1.758	80,5	389	17,8
Aserbaidschan	1.702	25	1,5	19	1,1	14	0,8	1.319	77,5	325	19,1
China	1.600	17	1,1	43	2,7	0	0,0	1.351	84,4	189	11,8
Pakistan	1.574	41	2,6	7	0,4	4	0,3	1.154	73,3	368	23,4
Indien	1.512	0	0,0	3	0,2	2	0,1	1.122	74,2	385	25,5
Nigeria	1.504	0	0,0	0	0,0	10	0,7	1.335	88,8	159	10,6
Insgesamt	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 35: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2005

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Serbien und Montenegro	10.959	5	0,0	11	0,1	91	0,8	4.752	43,4	6.100	55,7
Türkei	5.985	122	2,0	547	9,1	47	0,8	2.922	48,8	2.347	39,2
Russische Föderation	3.896	31	0,8	439	11,3	94	2,4	2.048	52,6	1.284	33,0
Irak	2.190	13	0,6	50	2,3	19	0,9	1.609	73,5	499	22,8
Iran	2.147	78	3,6	267	12,4	36	1,7	897	41,8	869	40,5
Vietnam	1.565	0	0,0	12	0,8	7	0,4	1.175	75,1	371	23,7
Syrien	1.408	23	1,6	190	13,5	10	0,7	768	54,5	417	29,6
Afghanistan	1.238	17	1,4	55	4,4	93	7,5	690	55,7	383	30,9
Aserbaidschan	1.229	2	0,2	68	5,5	18	1,5	869	70,7	272	22,1
Nigeria	1.018	0	0,0	3	0,3	7	0,7	856	84,1	152	14,9
Insgesamt	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Tabelle 36: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen ¹⁵²	
§ 2	Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen ¹⁵³	
§ 18	Saisonarbeitnehmer
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-Pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen

¹⁵² Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).

¹⁵³ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen ¹⁵⁴	
§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	IT-Fachkräfte; Fachkräfte, an deren Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht; Absolventen einer Hochschule im Inland für einen angemessenen Arbeitsplatz
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens
Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen ¹⁵⁵	
§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger
Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen ¹⁵⁶	
§ 39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

¹⁵⁴ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.

¹⁵⁵ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

¹⁵⁶ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 37: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV¹ und ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004

Staatsangehörigkeit	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 4	§ 3	§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 4
Polen	210	2.967	135	45	27.057	251.279	5.760	760	47
Slowakei	71	942	62	6	2.344	8.014	212	0	0
Tschechische Republik	49	639	73	8	1.552	1.676	62	0	0
Ungarn	84	647	224	15	5.589	2.568	97	0	0
Slowenien	-	9	5	0	-	194	4	0	0
Estland	3	89	3	-	0	3	0	15	0
Lettland	18	121	7	3	282	3	0	9	0
Litauen	40	236	16	-	-	-	0	42	0
Bulgarien	72	315	17	7	4	1.024	14	-	0
Rumänien	156	771	54	11	7.869	20.589	1.901	0	5
Kroatien	9	45	37	-	15	4.200	77	0	0
Türkei	19	37	93	5	-	12	0	5	4
Russische Föderation	295	1.385	40	15	0	30	5	5	0
Ukraine	119	1.943	10	19	0	28	-	0	0
insgesamt	1.935	15.424	1.264	333	44.729	289.752	8.146	837	125

Staatsangehörigkeit	§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 7	§ 4 Abs. 8	§ 4 Abs. 9	§ 5 Nr. 1	§ 5 Nr. 2	§ 5 Nr. 3	§ 5 Nr. 4
Polen	16	4	72	21	-	9	186	62	-
Slowakei	0	-	28	-	0	-	38	0	-
Tschechische Republik	0	7	45	3	0	-	63	7	0
Ungarn	0	9	53	-	0	-	156	4	-
Slowenien	0	0	4	0	0	0	6	-	0
Estland	0	0	-	0	0	0	-	0	0
Lettland	0	0	0	-	0	0	5	0	0
Litauen	0	0	0	0	-	0	6	0	0
Bulgarien	0	-	4	-	0	0	36	-	-
Rumänien	0	0	72	8	0	-	35	6	0
Kroatien	0	0	14	-	-	-	5	3	0
Türkei	0	0	50	10	-	0	36	19	-
Russische Föderation	0	0	43	9	0	11	60	-	0
Ukraine	0	-	19	6	0	-	18	0	0
insgesamt	17	1.099	1.956	366	9	52	1.081	403	7

Staatsangehörigkeit	§ 5 Nr. 5	§ 5 Nr. 6	§ 5 Nr. 7	§ 5 Nr. 8	§ 6	§ 7	§ 8	§ 10	sonstige	insgesamt
Polen	3	0	-	662	727	0	101	3	554	290.680
Slowakei	0	0	0	670	0	0	36	0	44	12.467
Tschechische Republik	0	0	4	377	763	-	16	-	71	5.415
Ungarn	0	0	0	156	0	0	8	0	57	9.667
Slowenien	0	0	0	15	0	0	-	0	-	237
Estland	0	0	0	-	0	39	-	0	7	159
Lettland	0	0	-	7	0	0	-	0	20	475
Litauen	0	0	0	7	0	0	-	0	26	373
Bulgarien	0	0	0	110	0	0	11	0	63	1.677

Rumänien	-	0	0	184	-	0	13	0	169	31.843
Kroatien	0	0	41	23	0	0	6	0	61	4.536
Türkei	0	-	0	3	0	0	6	0	711	1.010
Russische Föderation	0	0	-	675	0	0	5	-	412	2.990
Ukraine	-	0	0	441	0	0	5	0	156	2.764
insgesamt	7	2	52	4.323	1.491	42	412	26	6.504	380.392

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Vgl. Übersicht auf Seite 54.

Tabelle 38: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2005 ¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Bosnien-Herzeg.	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038
Serbien und Montenegro ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142
Slowakische Rep.	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	-	-
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 39: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2005

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
- 2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
- 3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.
- 4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 7) Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 9) Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 10) Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 11) Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 40: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2005

Herkunftsland	jährli- ches Kontin- gent	Vermittlungen														
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21.8.1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 41: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2004

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369
darunter: Polen	636	380	623	651	437	651
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718
Schweiz ¹	154	97	84	53	-	-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 42: Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2005

Herkunftsland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Kroatien	388	287	123	74	137	314	353	103	37	11
Slowenien	10	2	2	-	3	4	5	129	1	-
Insgesamt	398	289	125	74	140	318	358	232	38	11

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2.9 Ausländische Studierende

Tabelle 43: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2004 und im Wintersemester 2004/2005

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2004		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Frankreich	892	467	861	450	96,5
Griechenland	297	177	225	144	75,8
Italien	703	419	599	369	85,2
Spanien	535	318	499	302	93,3
Bulgarien	705	434	703	432	99,7
Serbien und Montenegro	111	58	71	37	64,0
Kroatien	131	76	36	27	27,5
Polen	1.178	835	1.116	804	94,7
Rumänien	409	255	401	249	98,0
Russische Föderation	840	636	791	604	94,2
Tschechische Republik	396	256	390	253	98,5
Türkei	900	339	517	179	57,4
Ukraine	553	391	509	367	92,0
Ungarn	334	228	325	221	97,3
Kamerun	315	118	312	117	99,0
Marokko	401	59	386	57	96,3
USA	896	457	887	450	99,0
China	1.519	730	1.469	712	96,7
Indien	318	56	283	52	89,0
Iran	182	80	139	66	76,4
Korea (Republik)	459	303	391	254	85,2
Vietnam	177	85	169	81	95,5
Insgesamt	19.093	10.336	17.434	9.544	91,3

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2004/2005		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Frankreich	2.891	1.777	2.746	1.709	95,0
Griechenland	844	426	474	271	56,2
Italien	2.157	1.302	1.631	1.051	75,6
Spanien	2.454	1.378	2.311	1.315	94,2
Bulgarien	1.844	1.140	1.786	1.104	96,9
Serbien und Montenegro	299	145	116	63	38,8
Kroatien	552	287	101	75	18,3
Polen	3.364	2.279	2.888	2.014	85,9
Rumänien	938	627	868	587	92,5
Russische Föderation	2.283	1.555	1.863	1.336	81,6
Tschechische Republik	885	515	846	492	95,6
Türkei	2.888	1.127	1.149	375	39,8
Ukraine	1.466	988	1.064	795	72,6
Ungarn	731	433	678	400	92,7
Kamerun	571	180	561	176	98,2
Marokko	918	147	801	123	87,3
USA	1.739	872	1.645	821	94,6
China	3.623	1.713	3.383	1.598	93,4
Indien	878	158	835	140	95,1
Iran	501	221	301	130	60,1
Korea (Republik)	708	441	552	349	78,0
Vietnam	625	258	471	188	75,4
Insgesamt	49.142	25.514	40.813	21.571	83,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 44: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2004 (jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607
Griechenland	733	726	754	722	750	699
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489
Serbien und Montenegro	169	244	220	206	216	187
Kroatien	141	143	148	162	171	137
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187
USA	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118
Iran	272	244	301	341	448	440
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 45: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 15 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2004/2005

Land der Staatsangehörigkeit	Ins-gesamt	dar. Bildungs-ausländer	in v. Hd.	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kultur-wissen-schaften	Rechts-, Wirt-schafts- und Sozialwissen-schaften	Mathematik, Naturwissen-schaften	Ingenieur-wissen-schaften	Human-medizin	Kunst, Kunstwis-senschaft
China	27.129	25.987	95,8	2.680	7.627	6.256	8.676	382	1.062
Türkei	22.553	6.587	29,2	2.892	8.275	4.163	5.506	1.036	326
Polen	14.896	12.209	82,0	5.062	5.322	1.636	1.465	448	676
Bulgarien	12.848	12.467	97,0	2.670	4.763	2.474	1.667	556	496
Russische Föderation	11.479	9.594	83,6	3.524	3.776	1.900	973	344	751
Ukraine	8.066	6.532	81,0	2.404	2.583	1.449	764	299	405
Marokko	8.019	6.986	87,1	889	1.418	1.802	3.676	106	20
Italien	6.810	3.604	52,9	2.431	1.723	927	975	237	388
Frankreich	6.290	5.512	87,6	1.861	2.193	592	1.068	141	327
Griechenland	6.115	2.679	43,8	1.342	1.919	945	951	603	235
Österreich	5.770	3.975	68,9	1.330	1.956	922	836	192	350
Spanien	5.434	4.148	76,3	1.631	1.267	762	1.148	191	328
Kamerun	5.393	5.245	97,3	404	788	1.540	2.123	334	7
Korea, Republik	5.160	3.830	74,2	1.275	620	391	482	177	2.117
Kroatien	4.556	767	16,8	869	1.709	647	905	155	175
Insgesamt	246.334	186.656	75,8	53.139	68.508	43.987	50.617	11.152	12.977
dar. Bildungsausländer	186.656			44.255	47.913	33.795	38.891	7.921	8.829

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Unkontrollierte Migration

Tabelle 46: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2004

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahl der unerlaubten Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215
Zurückschiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzübertritt (§ 61 Abs.1 AuslG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 47: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2004

Grenzabschnitte zu...	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³	2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶	2003 ⁷	2004 ⁸
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796	3.293	2.592	1.974	2.208	2.277
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846	11.739	7.141	2.500	2.147	1.651
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090	10.980	7.404	8.210	7.518	5.479	4.467
Dänemark ²	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007	203	222	230	211	180
Schengengrenzen insgesamt	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616	12.725	16.377	15.679	13.075	10.884
Schweiz	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223	591	946	844	862	935
Seegrenzen	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349	250	122	481	596	497
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215

Quelle: Bundespolizei

1) Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengenbinnengrenze.

2) Seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Dänemark am 25. März 2001 ist die deutsch-dänische Grenze Schengenbinnengrenze.

3) Von den 15.616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10.980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37.789 Aufgriffen sind 2.749 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

4) Von den 12.725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31.485 Aufgriffen sind 2.247 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.

5) Von den 16.377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8.210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28.560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

6) Von den 15.679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22.638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

7) Von den 13.075 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 5.479 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 19.974 Aufgriffen sind 250 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 836 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

8) Von den 10.884 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 4.467 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 18.215 Aufgriffen sind 296 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 1.675 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

Tabelle 48: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2004¹

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Albanien	398	377				168	334	629	405	289	340	329	275	
Afghanistan		549			890	969	2.158	2.757	3.236	3.231	2.075	1.083	610	
Armenien				656	1.026	879	636	233	274	311	964	378	131	
Bosnien-Herzegowina			1.000	844	955	147	251	659	542	504	405	249	282	
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115	2.194	2.610	1.583	1.011	708	815	1.091	636	713
China						556	581	662	800	718	471	1.017	1.371	1.109
CSFR	423													
Indien						644	617	708	1.018	1.601	1.354	839	605	453
Irak					679	1.549	4.821	2.068	2.324	1.940	2.216	1.835	944	422
Serbien und Montenegro	269	4.399	17.670	5.922	2.971	2.667	3.539	13.047	10.563	2.822	2.521	2.172	1.739	1.555
Mazedonien				790	1.015	1.194	1.038	1.162	724	649	645	402	277	
Moldawien						953	868	1.218	1.172	2.415	1.379	701	494	379
Polen	335			497	862	791	824	733	442	438	332	255	245	
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197	6.426	6.328	4.086	3.760	3.456	2.916	1.118	1.166	1.247
Russische Föderation			791	677		482	437	460	611	961	823	1.129	1.473	1.767
Sri Lanka						571	1.135	873	1.442	1.241	292	142	118	
Türkei	898	1.039	760	718	1.720	1.610	1.627	1.605	1.516	1.597	2.184	1.809	1.486	1.251
(ehem.) UdSSR	205		1.069											
Ukraine			720	936		592	912	749	960	1.107	1.325	1.125	1.362	1.736
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215

Quelle: Bundespolizei

1) An Land- und Seegrenzen.

Tabelle 49: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2004

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Aufgegr. Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 50: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1995 bis 2004

Art des Aufenthalts	1995		1996		1997		1998		1999	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	131.456	21,8	137.232	21,9	138.146	21,8	140.779	22,4	128.320	21,3
Asylbewerber	122.537	20,3	123.672	19,8	120.615	19,0	111.677	17,8	107.550	17,9
Arbeitnehmer	100.860	16,7	102.092	16,3	102.239	16,1	101.376	16,1	99.848	16,6
Tourist / Durchreisende	55.333	9,2	54.623	8,7	50.022	7,9	43.639	6,9	38.566	6,4
Student / Schüler	42.528	7,0	45.193	7,2	48.133	7,6	47.815	7,6	46.274	7,7
Gewerbtreibende	14.532	2,4	16.150	2,6	16.920	2,7	17.234	2,7	16.602	2,8
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	2.819	0,5	2.735	0,4	2.889	0,5	2.886	0,5	2.983	0,5
Sonstige	133.437	22,1	143.888	23,0	154.516	24,4	163.071	25,9	161.078	26,8
Gesamt	603.502	100,0	625.585	100,0	633.480	100,0	628.477	100,0	601.221	100,0

Art des Aufenthalts	2000		2001		2002		2003		2004	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	124.262	21,1	122.583	21,6	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8
Asylbewerber	94.078	16,0	81.438	14,3	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8
Arbeitnehmer	102.282	17,4	99.237	17,5	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1
Tourist / Durchreisende	38.294	6,5	39.916	7,0	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7
Student / Schüler	44.941	7,6	43.157	7,6	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2
Gewerbtreibende	16.448	2,8	15.808	2,8	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	3.021	0,5	3.313	0,6	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6
Sonstige	165.783	28,1	162.785	28,6	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7
Gesamt	589.109	100,0	568.237	100,0	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie "Sonstige" umfaßt eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Tabelle 51: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2004

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Belgien	67.460	66.763	63.749	66.147	62.950	61.522	58.849	61.522	68.466	68.616	77.584	82.655	81.913	
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175
Estland								1.219	1.198				1.480	1.759
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333
Frankreich²	102.109	110.667	116.161	82.770	77.000	73.983	102.417	138.388	104.398	119.250	140.953	156.243	173.100	
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Irland³	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	44.500	46.000	48.900	52.600	59.000	66.900	50.500	50.100
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	189.876	226.968	185.052	222.801	470.491	444.566
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	
Litauen								2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	12.613	
Malta¹									708	965	1.002	915	1.239	
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.395	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	89.700
Österreich	k.A.	k.A.	k.A.	95.193	k.A.	69.930	70.122	72.723	86.710	79.278	89.928	113.165	113.554	127.399
Polen								8.916	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	
Portugal²	k.A.	13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	6.485	14.476	18.412	19.028	17.041		
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.967	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	124.077	127.340	119.783	120.188
Slowakische Rep.										2.300	2.023	2.300	2.603	4.460
Slowenien								4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	470.010	684.561
Tschechische Rep.						7.408	9.949	7.943	6.810	4.227	11.323	43.647	57.438	50.804
Ungarn								16.052	20.151	20.184	19.462	15.675		
Ver. Königreich	267.000	267.600	265.100	314.400	311.900	317.800	326.100	390.300	453.800	483.400	479.600	512.800	512.600	
Zypern										12.764	17.485	14.370	27.132	

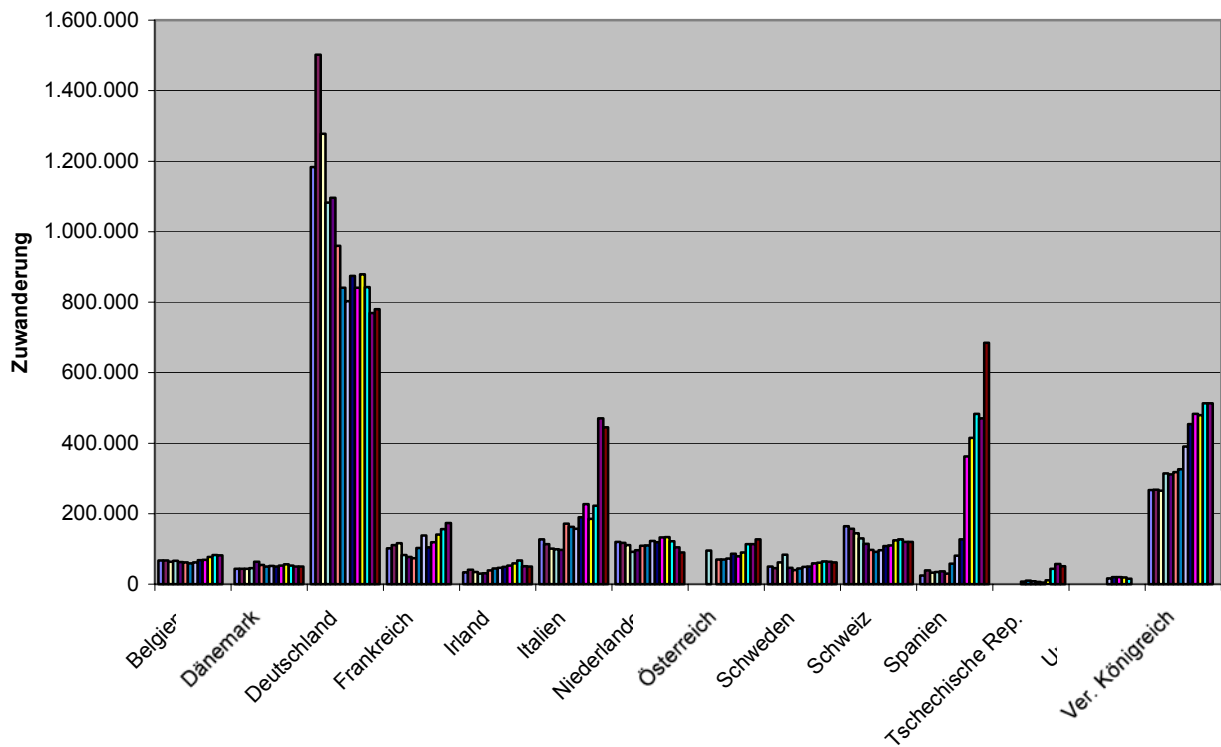
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) Summe der in der Statistik Maltas getrennt aufgeführten Kategorien „returning emigrants“ und „non-Maltese nationals settling in the Maltese Islands“.

2) nur ausländische Staatsangehörige.

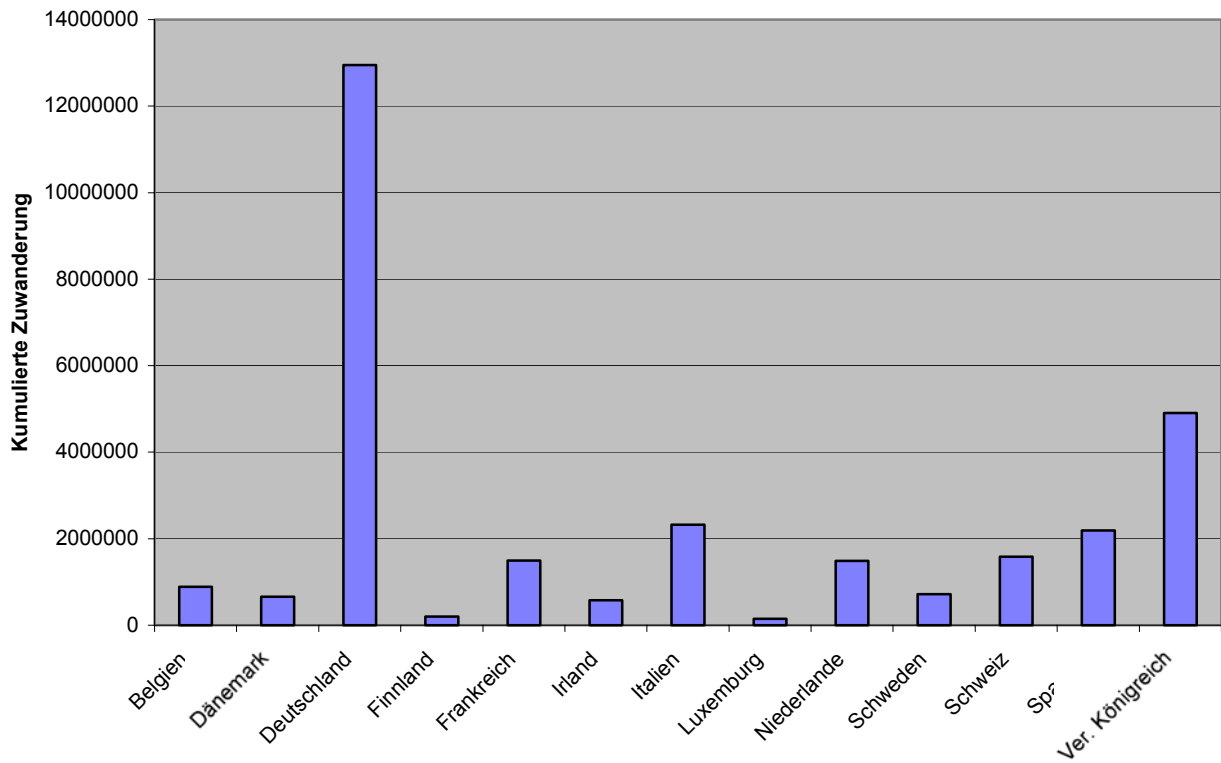
3) Schätzzahlen.

Abbildung 54: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2004



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Abbildung 55: Kumulierte Zuwanderung der Jahre von 1991 bis 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

5. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 52: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2004

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334

Quelle: Bundespolizei

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

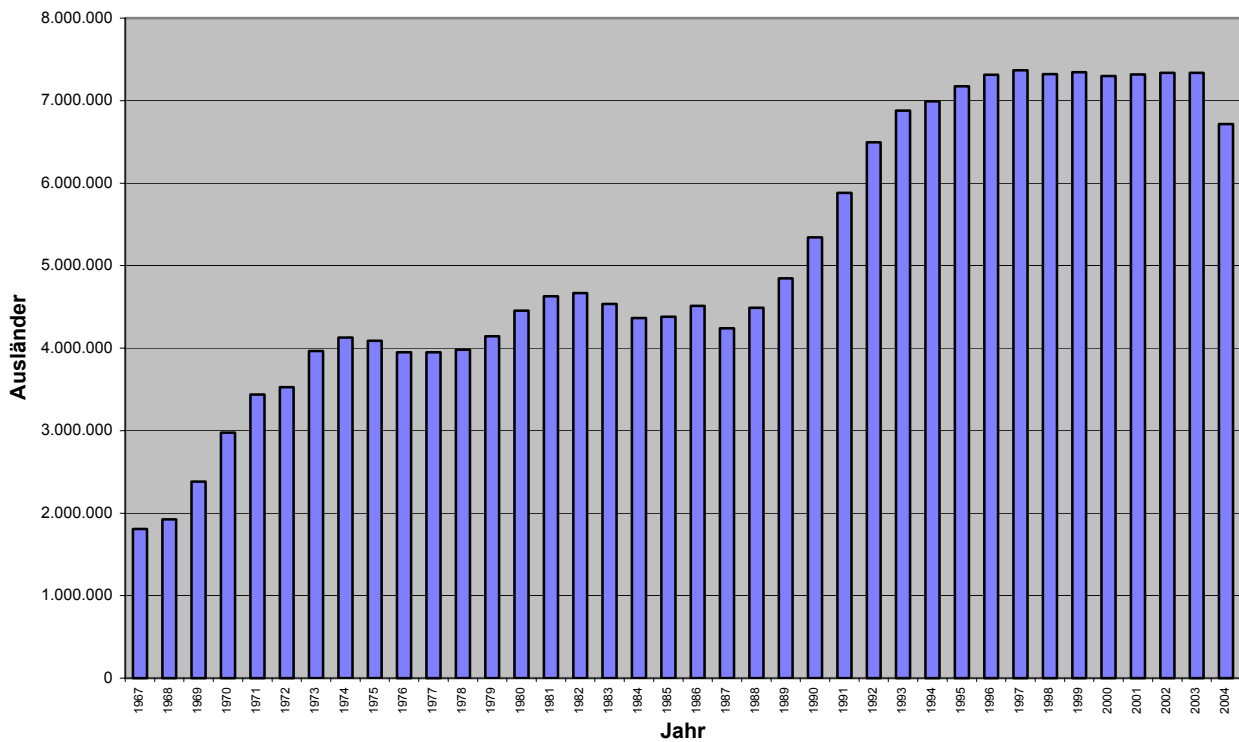
Tabelle 53: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 2004

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in v.H.	Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ³
1951 ⁴	50.808.900	506.000	1,0	-
1961 ⁴	56.174.800	686.200	1,2	+35,6
1967	59.926.000	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.345.300	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.069.000	2.381.061	3,9	+23,7
1970	60.650.600	2.976.497	4,9	+25,0
1971 ⁴	61.502.500	3.438.711	5,6	+15,5
1972	61.776.700	3.526.568	5,7	+2,6
1973	62.090.100	3.966.200	6,4	+12,5
1974	62.048.100	4.127.366	6,7	+4,1
1975	61.746.000	4.089.594	6,6	-0,9
1976	61.489.600	3.948.337	6,4	-3,5
1977	61.389.000	3.948.278	6,4	-0,0
1978	61.331.900	3.981.061	6,5	+0,8
1979	61.402.200	4.143.836	6,7	+4,1
1980	61.653.100	4.453.308	7,2	+7,5
1981	61.719.200	4.629.729	7,5	+4,0
1982	61.604.100	4.666.917	7,6	+0,8
1983	61.370.800	4.534.863	7,4	-2,8
1984	61.089.100	4.363.648	7,1	-3,8
1985	61.020.500	4.378.942	7,2	+0,4
1986	61.140.500	4.512.679	7,4	+3,1
1987 ⁵	61.238.100	4.240.532	6,9	-6,0
1988	61.715.100	4.489.105	7,3	+5,9
1989	62.679.000	4.845.882	7,7	+7,9
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	+10,2
1991 ⁶	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2
2003	82.531.671	7.334.765	8,9	-0,01
2004	82.500.849	6.717.115	8,1	-8,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gesamtbevölkerung 1967 bis 1984 zum 30.09.; ab 1985 zum 31.12..
- 2) Ausländer 1967 bis 1984 zum 30.9.; ab 1985 zum 31.12.; Auszählung des Ausländerzentralregisters.
- 3) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961
- 4) Zahlen zum 01.10.1951, 06.06.1961 (Volkszählungsergebnisse) bzw. zum 31.12.1971.
- 5) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 6) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 56: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2004



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 54: Ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2004

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	männlich	weiblich
Türkei	1.764.318	943.644	820.674
Italien	548.194	323.834	224.360
Serbien und Montenegro ¹	507.328	271.813	235.515
Griechenland	315.989	172.152	143.837
Polen	292.109	132.041	160.068
Kroatien	229.172	113.431	115.741
Russische Föderation	178.616	73.531	105.085
Österreich	174.047	92.669	81.378
Bosnien-Herzegowina	155.973	80.787	75.186
Ukraine	128.110	51.655	76.455
Portugal	116.730	63.827	52.903
Niederlande	114.087	62.197	51.890
Spanien	108.276	54.589	53.687
Frankreich	100.464	46.131	54.333
Vereinigte Staaten	96.642	55.630	41.012
Vereinigtes Königreich	95.909	57.796	38.113
Vietnam	83.526	42.461	41.065
Irak	78.792	51.146	27.646
Rumänien	73.365	31.667	41.698
Marokko	73.027	43.255	29.772
China	71.639	38.444	33.195
Iran	65.187	37.038	28.149
Mazedonien	61.105	33.206	27.899
Kasachstan	58.645	26.837	31.808
Afghanistan	57.933	31.321	26.612
Thailand	48.789	7.010	41.779
Ungarn	47.808	27.831	19.977
Libanon	40.908	23.707	17.201
Bulgarien	39.167	17.764	21.403
Indien	38.935	26.138	12.797
Sri Lanka	34.966	17.864	17.102
Pakistan	30.892	18.931	11.961
Syrien	27.741	15.955	11.786
Slowenien	21.034	10.571	10.463
alle			
Staatsangehörigkeiten	6.717.115	3.498.349	3.218.766

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Nachgewiesen werden alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

Tabelle 55: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft von 1995 bis 2004

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Türkei	31.578	46.294	42.240	59.664	103.900	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465
Iran	874	649	1.171	1.529	1.863	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362
Serbien und Montenegro ¹	3.623	2.967	2.244	2.721	3.444	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539
Afghanistan	1.666	1.819	1.475	1.200	1.355	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077
Marokko	3.288	2.918	4.010	4.981	4.312	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820
Libanon	595	784	1.159	1.782	2.491	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265
Kroatien	2.479	2.268	1.789	2.198	1.536	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689
Bosnien-Herzegowina	2.010	1.926	995	3.469	4.238	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103
Vietnam	3.357	3.464	3.129	3.452	2.270	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371
Polen	10.174	7.872	5.763	4.968	2.787	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499
Russische Föderation						4.583	4.972	3.734	2.764	4.381
Ukraine						2.978	3.295	3.656	3.889	3.844
Irak	364	363	290	319	483	984	1.264	1.721	2.999	3.564
Israel	1.025	-	584	-	802	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164
Insgesamt	71.981	86.356	82.913	106.790	143.267	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3.2.2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

Literatur

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2005: Sechster Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Bundestags-Drucksache 15/5826 vom 22.06.2005

berlinpolis 2004: Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“, Berlin

Bundesagentur für Arbeit 2005: Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2005a: Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2005b: Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen, Nürnberg

Bundesministerium des Innern (BMI) 2002: Innenpolitischer Bericht 1998-2002, Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2005: Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik, Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: Deutsche Studierende im Ausland 1993-2003, Berlin

Bundestags-Drucksache 14/2389 vom 15. Dezember 1999: Migrationsbericht

Bundestags-Drucksache 15/4607 vom 30. Dezember 2004: Auswirkungen der US-amerikanischen Visumpolitik auf die Abwanderung deutscher Wissenschaftler in die USA

Bundestags-Drucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: Dienstleistungsfreiheit nach der EU-Osterweiterung

Bundestags-Drucksache 15/5813 vom 22. Juni 2005: Sozialdumping durch osteuropäische Billigarbeiter

Christen, Torsten 2004: Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Erweiterung, in: Bundesarbeitsblatt 3-2004, S. 4-16

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004: Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005a: New Research Challenges Notion of German „Brain Drain“;

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005b: Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4): 714 - 734

Dienelt, Klaus 2004: Freizügigkeit nach der EU-Osterweiterung, München

Fehrenbacher, Ansgar 2004: Übergangsregelungen bei der EU-Erweiterung und deren Auswirkungen im Ausländerrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 7/2004, S. 240-246

Groß, Helene 2005: Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 3-4/2005, S. 81-86

Haug, Sonja/Schimany, Peter 2005: Jüdische Zuwanderer in Deutschland. Working Paper 3/2005 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Kolb, Holger 2004: „Green Card“ – eine qualitative und quantitative Analyse der Ergebnisse der Maßnahme: Expertise für das Jahresgutachten 2004 des Zuwanderungsrates, Osnabrück

Kolb, Holger 2005: Die Green Card: Inszenierung eines Politikwechsels, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) 27/2005, S. 18-24

Lederer, Harald W. 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration, Bamberg

Peters, Wilfried 2003: Aussiedlerzuzug – Entwicklung und Perspektiven, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 5/6/2003, S. 193-197

von Pollern, Hans-Ingo 2005: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2004, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 6/2005, S. 190-195

Schoeps, Julius H. 2005: Ein neues Judentum in Deutschland? Zur Debatte um die Zukunftsperspektiven jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 2004, Band 15: Russische Juden und transnationale Diaspora, Berlin/Wien, S. 119-150

Schreyer, Franziska 2003: Von der Green Card zur Red Card? IAB-Kurzbericht Nr. 7/2003, Nürnberg

Schreyer, Franziska/Gebhardt, Marion 2003: Green Card, IT-Krise und Arbeitslosigkeit. IAB-Werkstattbericht Nr. 7/2003, Nürnberg

Silagi, Michael 2001: Das Spätaussiedlerstatusgesetz – eine legislatorische Fehlleistung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 6/2001, S. 259-263

Simons, Katja 2004: Synopse zu vorliegenden Studien über deutsche Wissenschaftler/innen im Ausland (insbesondere USA)

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profi und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 24. Juni 2005 in Stuttgart, Berlin

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005b: Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 18.11.2005

Storr, Christian u.a. 2005: Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Stuttgart

Venema, Mathias 2004: Green Card für ausländische IT-Fachkräfte. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Offenbach

Westphal, Volker/Stoppa, Edgar 2004: Die EU-Osterweiterung und das Ausländerrecht, in: Informationsbrief Ausländerrecht 4/2004, S. 133-139

Wimmex AG 2001: 6 Monate Greencard in Deutschland. Eine Zwischenbilanz (Kurzfassung), München

Verzeichnis der Tabellen

Hinweis: Die Tabellen wurden im Textteil und daran anschließend im Anhang durchlaufend nummeriert. Im folgenden Tabellenverzeichnis werden die Tabellen nach Kapiteln (bezogen auf den Textteil und Anhang) geordnet aufgeführt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Tabelle 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2004

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 18: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2004

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr

Tabelle 19: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 20: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 21: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2004

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2004

Tabelle 22: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1995 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 23: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1995 bis 2004 (Anhang)

1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 24: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 25: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2004 (Anhang)

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 EU-Binnenmigration

Tabelle 26: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern über die Grenzen Deutschlands im Jahr 2004 (Anhang)

Tabelle 27: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2004 (Anhang)

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Tabelle 28: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 29: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr (Anhang)

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 4: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2005

Tabelle 30: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 31: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2005 (Anhang)

2.4 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Tabelle 5: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2005

2.5 Asylzuwanderung

Tabelle 6: Hauptvolkszugehörigkeiten von Asylantragstellern (Erstanträge) bestimmter Hauptherkunftsländer von 1995 bis 2005

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2005

Tabelle 32: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 33: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2001 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2004 (Anhang)

Tabelle 35: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2005 (Anhang)

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Tabelle 8: Zahl der De-Facto-Flüchtlinge von 1997 bis 2004

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Tabelle 9: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbstopppausnahmeverordnung (ASAV)

Tabelle 36: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) (Anhang)

Tabelle 37: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV und ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 (Anhang)

Tabelle 38: Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 39: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 40: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2005 (Anhang)

Tabelle 41: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 42: Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2005 (Anhang)

2.8 IT-Fachkräfte

Tabelle 10: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2004

Tabelle 11: Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2004

2.9 Ausländische Studierende

Tabelle 12: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2004/2005

Tabelle 13: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2004/2005

Tabelle 43: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2004 und im Wintersemester 2004/2005 (Anhang)

Tabelle 44: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2004 (jeweils Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester) (Anhang)

Tabelle 45: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 15 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2004/2005 (Anhang)

3. Unkontrollierte Migration

Tabelle 46: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 47: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 48: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 49: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 50: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland 1995 bis 2004 (Anhang)

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Tabelle 51: Zuzüge in Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2004 (Anhang)

5. Abwanderung aus der Bundesrepublik Deutschland

Tabelle 52: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2004 (Anhang)

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Tabelle 14: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2004

Tabelle 15: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2004

Tabelle 53: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 2004 (Anhang)

Tabelle 54: Ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2004

Tabelle 55: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft von 1995 bis 2004 (Anhang)

Verzeichnis der Abbildungen

Hinweis: Die Abbildungen im Textteil und daran anschließend im Anhang sind durchlaufend nummeriert. Im folgenden Abbildungsverzeichnis werden die Abbildungen nach Kapiteln (bezogen auf den Textteil und Anhang) geordnet aufgeführt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2004

Abbildung 43: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2004 (Anhang)

Abbildung 44: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2004 (Anhang)

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Abbildung 2: Zu- und Fortzüge in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 (Ausländer und Deutsche)

Abbildung 3: Zuzüge im Jahr 2004 nach den häufigsten Herkunftsländern

Abbildung 4: Zuzüge im Jahr 2004 nach ausgewählten Herkunftsregionen

Abbildung 5: Fortzüge im Jahr 2004 nach den häufigsten Zielländern

Abbildung 6: Fortzüge im Jahr 2004 nach ausgewählten Zielregionen

Abbildung 7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2004

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Abbildung 8: Zuzüge im Jahr 2004 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Abbildung 9: Fortzüge im Jahr 2004 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Abbildung 10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2004

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Abbildung 11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2004

Abbildung 45: Zu- und Fortzüge im Jahr 2004 nach Bundesland und pro 1.000 der Bevölkerung (Anhang)

1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur

Abbildung 12: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in v. Hd. von 1974 bis 2004

Abbildung 13: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2004

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

Abbildung 14: Formen der Zuwanderung nach Deutschland 2004

2.1 EU-Binnenmigration

Abbildung 15: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2004

Abbildung 16: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) im Jahr 2004

Abbildung 17: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2004

Abbildung 18: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) im Jahr 2004

Abbildung 19: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2004 (ohne Zypern und Malta)

Abbildung 46: Nettomigration von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU gesamt) im Jahr 2004 (Anhang)

Abbildung 47: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2004 (Anhang)

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Abbildung 20: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2005

Abbildung 21: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2004

2.3 Spätaussiedler

Abbildung 22: Status von Spätaussiedlern von 1993 bis 2005

Abbildung 23: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2005

Abbildung 24: Altersstruktur der im Jahr 2004 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Jahres 2004

2.4 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Abbildung 48: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2005 (Anhang)

2.5 Asylzuwanderung

Abbildung 25: Asylantragsteller (Erstanträge) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2005

Abbildung 26: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2004

Abbildung 27: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2005

Abbildung 28: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2001 bis 2005

Abbildung 29: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2004 in Prozent

Abbildung 30: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2005 in Prozent

Abbildung 49: Asylantragsteller (Erstanträge) aus Serbien und Montenegro nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2005 (Anhang)

Abbildung 50: Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Türkei nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2005 (Anhang)

Abbildung 51: Asylantragsteller (Erstanträge) aus dem Irak nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2005 (Anhang)

Abbildung 52: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2005 (Anhang)

Abbildung 53: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in % von 1990 bis 2005 (Anhang)

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Abbildung 31: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2005 im Jahresdurchschnitt

Abbildung 32: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2005

2.8 IT-Fachkräfte (Green Card)

Abbildung 33: Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte von 2000 bis 2004

Abbildung 34: Erteilte Arbeitserlaubnisse (erstmalige Beschäftigung) an IT-Fachkräfte nach Staatsangehörigkeit im Zeitraum von 2000 bis 2004

2.9 Ausländische Studierende

Abbildung 35: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2004 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

3. Unkontrollierte Migration

Abbildung 36: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2004

Abbildung 37: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten 2004

Abbildung 38: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2004

Abbildung 39: Unerlaubt (illegal) aufhältige Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2004

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Abbildung 40: Zuwanderung im Jahr 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz

Abbildung 41: Zuwanderung im Jahr 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

Abbildung 42: Kumulierte Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

Abbildung 54: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2004 (Anhang)

Abbildung 55: Kumulierte Zuzüge der Jahre von 1991 bis 2003 in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz (Anhang)

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Abbildung 56: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2004 (Anhang)